



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 21. Februar 1966

Nr. 8

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	249	
Reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme an den Hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung für Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes	249	
Änderung von Amtsbezirken der dominikanischen konsularischen Vertretungen in Berlin und Hamburg	250	
Der Hessische Minister des Innern		
Bewegungsgeld für die Beamten der staatlichen Kriminalpolizei	251	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Einhausen, Landkreis Bergstraße	251	
Prüfingenieure für Baustatik	251	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Cappel im Landkreis Marburg	251	
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Februar 1966	252	
Eheschließungen nach § 15 a Ehegesetz	252	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1965	256	
Der Hessische Minister der Justiz		
Verlust eines Dienstausweises	261	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. 1. 1966 bis 31. 12. 1966	261	
Bau und Betrieb einer 110/20 kV-Umspannanlage in Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau	261	
Verlegung und Betrieb von zwei 20 kV-Erdkabeln in Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau	261	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Vorläufige Vorschriften für die Staatliche Prüfung von inaktivierten Masernimpfstoffen	261	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	267	
Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1966 und Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landessozialgerichts für das Jahr 1966	271	
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	274	
Personalnachrichten		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten	275	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	275	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	276	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	276	
Buchbesprechungen	276	
Öffentlicher Anzeiger	279	

160

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung von vier Menschen vor dem Tode am 30. März 1965 spreche ich Herrn Peter Englebert, Bundesbahn-Betriebsaufseher, Immenhausen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 12. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

St.Anz. 8/1966 S. 249

161

Reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme an den Hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung für Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes

Nachdem am 1. Januar 1966 das Hessische Reisekostengesetz — HRKG — vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) in Kraft getreten ist, richtet sich die Abfindung der Teilnehmer an den Hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung für Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Hochschulwochen von der Hessischen Landesregierung nicht allein aus dienstlichen Gründen, sondern gleichermaßen auch im Interesse der Bediensteten veranstaltet werden. Die Abfindung mit Reisekosten ist daher auf Grund des § 24 Abs. 2 HRKG zu regeln.

I. UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. **Fahrkostenerstattung:** Für die Hin- und Rückreise werden den Teilnehmern die entstandenen notwendigen Fahr-

kosten gem. § 5 HRKG erstattet. Wird die Reise nicht am Dienort angetreten und beendet, so dürfen keine höheren Fahrauslagen ersetzt werden, als sie für die Strecke zwischen Dienort und Veranstaltungsort entstanden wären. Erstattungsfähig sind höchstens die Kosten für das Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Dies gilt auch für die Bediensteten, die mit eigenem Kraftfahrzeug reisen. Nehmen diese in ihrem Fahrzeug andere Teilnehmer mit, wird ihnen Mitnahmeentschädigung gem. § 6 Abs. 3 HRKG gewährt. § 6 Abs. 1 und 2 HRKG finden keine Anwendung.

2. **Reisetage:** Für die Hinreise zum und die Rückreise vom Veranstaltungsort (Reisetage) erhalten die Teilnehmer Tagegelder gem. § 9 HRKG und für die erste Nacht ein Übernachtungsgeld gem. § 10 HRKG nach der ihrer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe entsprechenden Reisekostenstufe (§ 8 HRKG). Das Tagegeld ist unter Beachtung des § 7 HRKG am Hinreisetag bis 24.00 Uhr und am Rückreisetag ab 0.00 Uhr zu berechnen.

3. **Aufenthaltstage:** Für die übrigen Tage (Aufenthaltstage) wird zur Abgeltung der Auslagen für Unterkunft und Verpflegung an Stelle von Tage- und Übernachtungsgeldern ein täglicher Zuschuß gewährt, dessen Höhe für jede Hochschulwoche besonders bekanntgegeben wird.

4. **Tägliche Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort:** Teilnehmer, die täglich vom Veranstaltungsort an ihren Dienst- oder Wohnort zurückkehren können, erhalten an Stelle der Abfindung nach Nr. 2 und 3 für die Tage, an denen sie länger als zehn Stunden von ihrem Dienst- oder Wohnort abwesend sind, zur Abgeltung der Verpflegungskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 v.H. des in Nr. 3 genannten täglichen Zuschusses. Dieser Satz erhöht sich bei mehr als zwölfstündiger Abwesenheit auf 50 v.H. Ob eine tägliche Rückkehr zumutbar und zweckmäßig ist, richtet sich nach

der Entfernung und den Verkehrsverhältnissen zwischen dem Dienst- oder Wohnort und dem Veranstaltungsort. Hierüber entscheiden die Beschäftigungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Teilnahme an Einzelvorträgen: Bedienstete, die nur an einzelnen Vorträgen teilnehmen und die Hin- und Rückreise am selben Tag oder an zwei aufeinander folgenden Tagen ausführen, erhalten zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten 60 v.H. des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes. § 9 Abs. 2 HRKG gilt entsprechend.

6. Anrechnung von Trennungsgeld: Bezieht ein Teilnehmer Trennungsgeld nach §§ 4, 5 oder 6 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so ist in entsprechender Anwendung des § 3 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen wie folgt zu verfahren:

- a) Für die Reisetage ist das Trennungsgeld auf das nach Nr. 2 zustehende Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen anzurechnen. Dies gilt entsprechend für die nach Nr. 5 gewährte Reisekostenentschädigung.
- b) Für die Aufenthaltstage werden beim Bezug
 1. von Trennungsreisegeld das darin enthaltene Tagegeld,
 2. von Trennungstagegeld 50 v.H. des vollen Satzes und
 3. eines Verpflegungszuschusses der volle Satz auf den nach Nr. 3 zustehenden täglichen Zuschuß angerechnet.
- c) Bei täglicher Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort gem. Nr. 4 sind beim Bezug
 1. von Trennungsreisegeld das darin enthaltene Tagegeld,
 2. von Trennungstagegeld bei einer Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort von mehr als zehn bis zwölf Stunden 25 v.H. und von mehr als zwölf Stunden 50 v.H. des vollen Satzes sowie
 3. eines Verpflegungszuschusses dieser bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mehr als zehn bis zwölf Stunden zur Hälfte und von mehr als zwölf Stunden voll auf den nach Nr. 4 gewährten Pauschalbetrag anzurechnen.

7. Nebenkosten:

- a) Schwerbeschädigten Bediensteten, denen die Teilnahme an den Hochschulwochen nur bei Mitnahme einer Begleitperson möglich ist (z. B. Kriegsblinde), können die notwendigen Auslagen für die Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson als Nebenkosten gem. § 14 HRKG erstattet werden. Als Auslagenersatz ist eine Entschädigung in der gleichen Höhe zu gewähren, wie sie der schwerbeschädigte Teilnehmer nach Maßgabe der Nrn. 2 bis 5 erhält. Fahrkosten entstehen für die Begleitperson in der Regel nicht, weil diese in öffentlichen Ver-

kehrsmitteln unentgeltlich befördert wird. Im übrigen richtet sich die Fahrkostenentschädigung nach Nr. 1.

- b) Andere Nebenkosten, insbesondere auch Auslagen für die Teilnahme an Rahmenveranstaltungen (z. B. Theater oder Konzert, Besichtigungsfahrten u. dgl.) werden nicht erstattet.

II. ABRECHNUNG DER REISEKOSTEN

1. Die Reisekostenentschädigungen sind von den zuständigen Beschäftigungsbehörden innerhalb von vier Wochen nach Beendigung jeder Hochschulwoche abzurechnen und bei Kapitel 17 02—260 a zu buchen. Die Haushalts- und Betriebsmittel gelten hiermit im Rahmen des jeweiligen Bedarfs als zugewiesen.

2. Zum Zwecke der Haushaltsüberwachung gem. § 15 RWB ist mir die Höhe der bei Kapitel 17 02—260 a in Anspruch genommenen Haushaltsmittel anzuzeigen. Die anweisenden Dienststellen übersenden deshalb den zuständigen obersten Landesbehörden spätestens einen Monat nach Beendigung jeder Hochschulwoche eine Nachweisung über die von ihnen gezahlten Reisekostenentschädigungen. Die Nachweisungen sind nach dem beiliegenden Muster aufzustellen und auf dem Dienstwege vorzulegen. Ich bitte die obersten Landesbehörden, die Nachweisungen für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen und mir jeweils bis zum Ablauf von zwei Monaten nach jeder Hochschulwoche zu übersenden. Nachträgliche Änderungen (z. B. auf Grund von Prüfungsbemerkungen oder aus sonstigen Gründen) sind unverzüglich in gleicher Weise nachzumelden. Ich bitte, die Auszahlungs- und Meldefristen unbedingt einzuhalten und die gezahlten Reisekostenentschädigungen vollständig zu erfassen.

III. REISEKOSTENVORSCHÜSSE

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Veranstaltungsort werden mit Gutscheinen abgerechnet, die den Teilnehmern bei ihrer Ankunft gegen Barzahlung ausgehändigt werden. Aus abrechnungstechnischen Gründen ist eine unentgeltliche Abgabe der Gutscheine oder die Annahme von Schecks nicht möglich. Den Teilnehmern sind erforderlichenfalls Reisekostenvorschüsse und, soweit sich infolge der Anrechnung von Trennungsgeld geringere Beträge ergeben, entsprechende Abschläge auf das zustehende Trennungsgeld zu zahlen.

Wiesbaden, 11. 2. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II B 4 — Az.: 15 q 17 02—260 a
LPA — H LS — 1861
StAnz. 8/1966 S. 249

Nachweisung über die ausgezahlten Reisekostenentschädigungen anl. der
(Dienststelle) Hochschulwoche in vom bis 19 Kapitel 17 02 260 a — Rj. 196.

Lfd. Nr.	Name und Amtsbezeichnung des Teilnehmers	a) Anweisende Dienststelle b) Auszahlende Kasse	Datum d. Kassenanweisung	An Reisekosten wurden gezahlt			Zusammen DM	Vermerke: (z. B. tägl. Rückkehr an den Wohnort, Anrechn. v. Trennungsgeld und dgl.)
				für die Zeit vom bis	Fahrkostenentschädigung DM	Tage- u. Übernachtungsgeld, tägl. Zuschuß Pauschalbetrag DM		
	a) Ständige Teilnehmer							Aufgestellt: den (Amtsbezeichnung)
	b) Teilnehmer an Einzelvorträgen			Summe a)				
				Summe b)				
				Summe a) u. b)				

162

Änderung von Amtsbezirken der dominikanischen konsularischen Vertretungen in Berlin und Hamburg

Die Botschaft der Dominikanischen Republik hat mitgeteilt, daß die Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Hamburg und Berlin wie folgt festgelegt worden sind:

Generalkonsulat Hamburg: Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin;
Konsulat Berlin: Land Berlin.

Wiesbaden, 8. 2. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B/2 — 2 e 10/01
StAnz. 8/1966 S. 250

163

Der Hessische Minister des Innern

Bewegungsgeld für die Beamten der staatlichen Kriminalpolizei

Bezug: Mein Runderlaß vom 15. Februar 1957 (StAnz. S. 210) i.d.F. vom 15. Dezember 1964 (n.v.)

1. Den Vollzugsbeamten der staatlichen Kriminalpolizei im Außendienst wird ein pauschaliertes Bewegungsgeld in Höhe von 30,— DM monatlich gewährt. Das pauschalierte Bewegungsgeld für die im Staatsschutz eingesetzten Beamten der staatlichen Kriminalpolizei im Außendienst beträgt 50,— DM monatlich.

2. Aus dem Bewegungsgeld sind die Ausgaben zu bestreiten, die den Beamten bei ihrer Ermittlungs- und Fahndungstätigkeit sowie bei allgemeinen Informationen für die eigene Person und für Dritte erwachsen.

Den Polizeivollzugsbeamten der staatlichen Kriminalpolizei, die bei der Durchführung ihrer Ermittlungen Ausgaben über das pauschalierte Bewegungsgeld hinaus haben, sind die nichtgedeckten Mehrausgaben gegen Vorlage der Ausgabenachweise zu erstatten.

Falls in Sonderfällen Belege nicht erbracht werden können, hat der Beamte die pflichtgemäße Erklärung abzugeben, daß die Ausgaben entstanden sind und den Umständen entsprechend unumgänglich notwendig waren. Die Angaben sind von dem Dienststellenleiter nach entsprechender Beurteilung des Einzelfalles zu bestätigen.

3. Das pauschalierte Bewegungsgeld ist monatlich nachträglich zu zahlen. Es wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte erkrankt oder beurlaubt ist. Das Bewegungsgeld ist auch dann weiterzugewähren, wenn der Beamte vorübergehend zu einer anderweitigen dienstlichen Verwendung (Abordnung zu Lehrgängen usw.) herangezogen wird; es entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, auf den sich diese Verwendung erstreckt.

4. Wird der Dienst bei der Kriminalpolizei aus anderen als den in Nr. 3 bezeichneten Gründen unterbrochen oder beendet, so ist die Zahlung des Bewegungsgeldes mit Ablauf des letzten Tages der Dienstausbildung einzustellen.

5. Ist das Bewegungsgeld nur für einen Teil des Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Entschädigung gewährt.

6. Das Bewegungsgeld gilt als Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes und gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

7. Die Vorschriften dieses Erlasses gelten auch für Beamte anderer Dienstzweige der Polizei, die zur Kriminalpolizei abgeordnet sind.

8. Den Gemeinden mit eigener Polizei empfehle ich, im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Beamten der Kriminalpolizei, entsprechend zu verfahren.

9. Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Mein Runderlaß vom 15. Februar 1957 (StAnz. S. 210) i.d.F. vom 15. Dezember 1964 (n.v.) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 8 i 06

StAnz. 8/1966 S. 251

164

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Einhausen, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Einhausen im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot auf goldener Brücke ein schwarzbedachtes goldenes Haus mit schwarzer Tür und zwei schwarzen Fenstern.“

Wiesbaden, 28. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66

StAnz. 8/1966 S. 251

165

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main, Buchgasse 9

An die
Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
Darmstadt, Neckarstraße 4-6

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 1. 1952 — V B/3 — 61 a 12
— Tgb.Nr. 30/52 (StAnz. S. 82)

1. Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik wie folgt zu ergänzen und die Ergänzung den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben:

A) Regierungsbezirk Darmstadt

Cezanne Ludwig Dipl.-Ing.	Kelsterbach/M. Schillerstraße 12 Tel.: 80 03	—	M	H
Krebs, Albert Dr.-Ing.	Darmstadt Groß-Gerauer-Weg 2 Tel.: 2 65 77	—	M	H
Rodemer, Herbert Dipl.-Ing.	Alsfeld, Schubertstraße 14 Tel.: 3 51	St	—	—

C) Regierungsbezirk Wiesbaden

Gravert, Friedrich Wilhelm Dr.-Ing.	Frankfurt/M., Hermannstraße 31 Tel.: 55 01 96	—	M	H
Kürkchübasche, Raman Dipl.-Ing.	Frankfurt/Main, Kurt-Schumacher- Straße 031 Tel.: 29 10 15	—	M	H
Schneider, Karl Heinrich Dipl.-Ing.	Frankfurt/M., Hermannstraße 31 Tel.: 55 01 96	—	M	H

2. Folgende Änderungen der Anschriften von Prüfingenieuren für Baustatik werden bekanntgegeben:

Born, Joachim Ingenieur	Darmstadt, Merckstraße 8 Tel.: 2 23 02
Mehmel, Alfred Prof. Dr.-Ing.	Darmstadt, Groß-Gerauer-Weg 2 Tel.: 2 65 77

Wiesbaden, 26. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 06/07 — 3/66
StAnz. 8/1966 S. 251

166

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Cappel im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Cappel im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt auf goldenem Grund im oberen Flaggendrittel das Wappen der Gemeinde Cappel, beiderseits begleitet von zwei schmalen, blauen Seitenstreifen.“

Wiesbaden, 2. 2. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66

StAnz. 8/1966 S. 251

167

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Februar 1966

Die Unterschrift unter der vorbezeichneten Veröffentlichung, StAnz. 6/1966 S. 170 muß richtig lauten:

Hessisches L a n d e s k r i m i n a l a m t.

StAnz. 8/1966 S. 252

168

An die
Herren Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Eheschließungen nach § 15a Ehegesetz;

hier: Eheschließung von Spaniern vor einem ermächtigten katholischen Geistlichen.

Bezug: Erlasse vom 8. 5. 1964 (in der Fassung vom 2. 6. und 10. 6. 1964) — II e 2 — 25 d 14/01 — 1/64 — 1 (StAnz. S. 666, 742, 773); 18. 8. 1964 — II e 2 — 25 d 14/01 — 4/64 — 2 (StAnz. S. 1085); 1. 9. 1964 — II e 2 — 25 d 14/01 — 4/64 — 2 StAnz. S. 1169)

I.

Auf Grund von Verhandlungen zwischen den zuständigen Bundesministerien und der Spanischen Botschaft in Bonn ist folgendes Verfahren vereinbart worden, dem die Innenministerien der Länder zugestimmt haben:

Die Spanische Botschaft benennt, wie bisher, dem Auswärtigen Amt durch Verbalnote die von der spanischen Regierung zu Eheschließungen in der Bundesrepublik Deutschland nach § 15a EheG ermächtigten Geistlichen. Das Auswärtige Amt bestätigt der Spanischen Botschaft den Eingang der Verbalnote unter Angabe des Eingangsdatums. Die Spanische Botschaft teilt die Ermächtigung der Geistlichen und das Eingangsdatum der betreffenden Verbalnote beim Auswärtigen Amt den spanischen Konsuln in der Bundesrepublik mit.

Die spanischen Konsuln sind von der Spanischen Botschaft angewiesen, dem deutschen Standesbeamten eine beglaubigte Abschrift der Eintragung einer in der Form des spanischen Rechts geschlossenen Ehe in das standesamtliche Register des Konsulats nur dann zur Eintragung in das Heiratsbuch zu übersenden, wenn die Eheschließung von einem Geistlichen vorgenommen wurde, der von der spanischen Regierung zu Eheschließungen nach § 15a EheG ordnungsgemäß ermächtigt ist und dessen Ermächtigung dem Auswärtigen Amt in einer vor der Eheschließung dort eingegangenen Verbalnote mitgeteilt worden ist.

Der Standesbeamte des Bezirks, in dem die Ehe geschlossen wurde, trägt auf Grund der beglaubigten Abschrift aus dem konsularischen Standesregister und einer darauf vermerkten Erklärung des spanischen Konsuls die Eheschließung nach § 15a Abs. 2 EheG in das Heiratsbuch ein. Die Erklärung des spanischen Konsuls hat folgenden Wortlaut:

„Ich bescheinige hiermit ferner, daß die Eintragung in Erfüllung der einschlägigen spanischen Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen erfolgt ist und daß der Priester, Herr X, vor dem die Ehe zwischen Herrn Y und Frau Z am in geschlossen wurde, zu dieser Eheschließung gemäß Verbalnote der Spanischen Botschaft Nr., eingegangen beim Auswärtigen Amt am, von der spanischen Regierung ermächtigt war“.

Der Standesbeamte, der eine solche Ehe in das Heiratsbuch einträgt, soll den spanischen Staatsangehörigen empfehlen, sich eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Heiratsbuch ausstellen zu lassen, damit die Gültigkeit der in Deutschland gemäß § 15a EheG geschlossenen Ehe auch bei anderen Standesämtern (z. B. bei Anzeige von Geburten) oder bei anderen Behörden (z. B. Finanzamt, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, Versicherungsamt, Krankenkasse) nachgewiesen werden kann.

Die von der Spanischen Botschaft übermittelten Listen werden vom Auswärtigen Amt dem Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus), zur Aufbewahrung übersandt. Von einer Veröffentlichung dieser Listen wird abgesehen. In Zweifelsfällen können die Standesbeamten oder ihre Aufsichtsbehörden dort eine Auskunft einholen.

Dieses Verfahren findet seit dem 15. November 1965 Anwendung.

II.

Für die vor dem 15. November 1965 zwischen spanischen Staatsangehörigen vor einem Geistlichen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehen behält es sich bei dem bis dahin durchgeführten Verfahren sein Bewenden; ich verweise hierzu auf meinen Erlaß vom 8. Mai 1964 — II e 2 — 25 d 14/01 — 1/64 — 1 —.

Die bisher mitgeteilten Listen katholischer Geistlicher, die von der spanischen Regierung zu Eheschließungen nach § 15a EheG ermächtigt sind, sind zum Teil überholt. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Ermächtigungen wirksam geworden sind. Wie sich aus dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. 1. 1965 (StAZ 1965 S. 152) ergibt, kommt den Ermächtigungen keine rückwirkende Kraft zu; sie desgerichtshofs vom 22. 1. 1965 (StAnz. 1965 S. 152) ergibt, note beim Auswärtigen Amt wirksam geworden.

Ein Verzeichnis der vor dem 15. 11. 1965 ermächtigten Geistlichen ist als Anlage beigefügt.

Ist eine zwischen spanischen Staatsangehörigen vor dem Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe in das deutsche Heiratsbuch eingetragen worden, ohne daß die nach dem genannten Beschluß des Bundesgerichtshofs maßgebenden Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe im deutschen Rechtsbereich erfüllt waren, so ist die Löschung dieser Eintragung gemäß § 47 PStG zu veranlassen. Auswirkungen auf andere Eintragungen sind zu berücksichtigen. Im übrigen sollte in diesen Fällen den Beteiligten empfohlen werden, die Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten nachzuholen.

Meine Runderlasse vom 2. 6./10. 6. 1964 (betr. Anlage zu dem RdErl. vom 8. 5. 1964), 18. 8. und 1. 9. 1964 sind damit überholt und werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 26. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern

II A 4 — 25 d 14/01 — 4/66 — 2

StAnz. 8/1966 S. 252

Anlage 24

Liste katholischer Geistlicher, die vom spanischen Staat ermächtigt sind, Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik vorzunehmen

Kaplan Tomás T. BEORTEGUI
51 Aachen, Lothringer Str. 69, Tel.: 3 16 85
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Gregorio Gonzales OLANO
51 Aachen, Lothringer Str. 69, Tel.: 3 16 85
ermächtigt ab 28. 7. 1964,
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

Kaplan SPONAR
7018 Abtsgmünd/Württ., Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Jaime SANF
511 Alsdorf/Kr. Aachen, Alte Aachener Str. 20, Tel.: 14 13
ermächtigt ab 18. 7. 1964

Pfarrer Matthias EICH
523 Altenkirchen/Westerw.
ermächtigt ab 24. 2. 1965

Kaplan Fr. Odorico DE LAURISA
875 Aschaffenburg, Postfach 225
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Antonio ASTIAZARAN
5952 Attendorn, Postfach 129, Franziskanerkloster, Tel.: 24 96
ermächtigt ab 24. 2. 1965

Kaplan Lino ARNOLS
7921 Auernheim/Württ., Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Angel Parada PENEDO
7921 Auernheim/Kr. Heidenheim, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 28. 7. 1964

Msgr. Josef UHAC
532 Bad Godesberg
ermächtigt ab 17. 3. 1965

Kaplan Javier LACARRA
Leiter der Spanierseelsorge
532 Bad Godesberg-Mehlem, Mainzer Str. 230, Tel.: 1 35 72
ermächtigt ab 10. 3. 1964

- Kaplan José LLOMPART
532 **Bod Godesberg**, Aloisius-Kolleg, Elisabethstr. 8
ermächtigt ab 22. 6. 1964
- Kaplan Jerónimo López RUBIO
532 **Bad Godesberg-Mehlem**, Mainzer Str. 230, Tel.: 1 35 72
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Alfonso FERNANDEZ
4792 **Bad Lippspringe**, Martinstraße 24
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Abdón ALCALDE
4792 **Bad Lippspringe**, Martinstraße 24
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Pfarrer Helmut PFEIFFER
5112 **Baesweiler/Kr. Aachen**, Kircher Straße 53
jetzt **Merkstein**, Theklastraße 17, Tel.: 0 24 06 / 694
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Valentin PALMERO
5283 **Bergneustadt**, Kath. Pfarramt, Tel. 5 10 04
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Felix DE LA FUENTE
1 **Berlin**, Wilhelmstraße 122
früher 6 Frankfurt/Main, Gebrüder-Grimm-Straße 20
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Juan SEPICH
1 **Berlin**, Kleianstraße 5
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan BALOKOVIC
7941 **Betzenweiler**, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Dimas Flores VELASCO
43 **Bielefeld**, Josephstraße 13, Tel.: 6 55 64
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Serafin VILLANUEVA
48 **Bielefeld**, Josephstraße 13, Tel.: 6 55 64
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Emmeran BEHR
429 **Bocholt**, Kapuziner-Kloster
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Javier ITURGAIS
53 **Bonn**, Kasernenstraße 58, Tel.: 5 48 43
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Pater José Antonio SCHWEIZER
53 **Bonn**, Lennéstraße 5, Tel.: 5 / 3 55 50
ermächtigt ab 22. 6. 1964
- Kaplan Pedro LAFONTAINE
7129 **Brackenheim**, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Geistlicher V. CODINA
23 **Bremen**
ermächtigt ab 30. 9. 1965
- Kaplan Leo SCHAUDER
752 **Bruchsal**, Paulusheim, Tel.: 22 19
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Laureano López GARCIA
219 **Cuxhaven**, Grodener Chaussee 21, Tel.: 48 26
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Daniel Rodriguez RODRIGUEZ
219 **Cuxhaven**, Grodener Chaussee 21, Tel.: 48 26
ermächtigt ab 28. 7. 1964,
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Enrique SCHRÖDER
5306 **Dahl**, Kath. Pfarramt, Tel.: 621
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Juan Domingo SANCHEZ
5806 **Dahl/Ennepe-Ruhr-Kreis**, Kirchstraße 4
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Félix SANCHEZ
61 **Darmstadt**, Caritasverband, Wilhelminenplatz 9, Tel.: 7 52 48
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Marcelo GALAPERO
61 **Darmstadt**, Wilhelminenplatz 9, Tel.: 7 52 48
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Juan Carlos PFENNIG
8901 **Dasing-Leimering**, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Félix RODRIGUEZ
46 **Dortmund-Brackel**, Hellweg 144, Tel.: 55 53 42
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José Salvador Y CONDE
4 **Düsseldorf**, Bilker Straße 36, Tel.: 2 49 08
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José SPIEKER
4 **Düsseldorf**, Neptunstraße 12
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Miguel ROURA
4 **Düsseldorf**, Bilker Straße 36
ermächtigt ab 21. 10. 1965
- Kaplan Carlos Aisa GARIN
4 **Düsseldorf**, Bilker Straße 36
früher Hagen-Haspe, Enneper Straße 124
ermächtigt ab 4. 8. 1965
- Kaplan Domingo Dacosta FERNANDEZ
41 **Duisburg**, Niederstraße 37
ermächtigt ab 4. 8. 1965
- Kaplan MÜLLER
7601 **Durbach/Offenburg**, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Miguel SAN MARTIN
352 **Erlangen**, Kath. Kirchplatz 10
ermächtigt ab 4. 8. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Carlos CASTEJON
43 **Essen-Borbeck**, Hartzstraße 15, Tel.: 6 16 24
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Javier LARRETA
43 **Essen-Borbeck**, Hartzstraße 15, Tel.: 6 16 24 (privat)
Steubenstraße 49, Tel. 23 55 54 (Büro)
ermächtigt ab 18. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Lorenzo Rozas BEOLA
73 **Esslingen**, Augustinenstraße 5, Tel.: 35 66 11
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Pfarrer Hinrich HAMMER
3032 **Fallingbostenl**
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Marcelo ALVAREZ
6 **Frankfurt/Main**, Gebrüder-Grimm-Straße 20, Tel.: 43 19 51
ermächtigt ab 21. 4. 1964
- Kaplan Ramón LARRAURI
6 **Frankfurt/Main**, Gebrüder-Grimm-Straße 20, Tel.: 43 19 51
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Félix DE LA FUENTE
6 **Frankfurt/Main**, Gebrüder-Grimm-Straße 20, Tel.: 43 19 51
jetzt: 1 **Berlin**, Wilhelmstraße 122
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Alejandro APESTEGUIA
6 **Frankfurt/Main**, Gebrüder-Grimm-Straße 20, Tel.: 43 19 51
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José Luis ALEMÁN
6 **Frankfurt/Main**, Offenbacher Landstraße 224, Tel.: 61 10 47
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Pedro José LOTEGUI
6 **Frankfurt/Main**, Gebrüder-Grimm-Straße 20
ermächtigt ab 7. 9. 1965
- Kaplan Ismael CUESTA
6 **Frankfurt/Main**, Gebrüder-Grimm-Straße 20
ermächtigt ab 28. 5. 1965
- Kaplan José M. Martínez JORCANO
73 **Freiburg/Br.**, Münzgasse 1, Tel.: 3 27 63
ermächtigt ab 10. 3. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Alejandro Saez GONZALEZ
73 **Freiburg/Br.**, Münzgasse 1, Tel.: 3 27 63
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Rafael MUÑOZ
8904 **Friedberg b. Augsburg**, Pahlotiheim, Tel.: 3 53 66
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Jaime Rubio RUBIO
799 **Friedrichshafen**, Kath. Pfarramt St. Kanisius, Tel.: 23 26
ermächtigt ab 18. 7. 1964

- Kaplan José EMBID
7927 Giengen/Brenz, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Antonio FABREGAT
732 Göppingen-Fils, Ziegelstraße 11
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Julio CORPAS
732 Göppingen, St. Georgsheim, Bergstraße 29
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Félix LARREA
4048 Grevenbroich-Nothausen, Kath. Pfarramt, Tel.: 25 15
ermächtigt ab 9. 7. 1964
- Kaplan Julio AGUILAR
4048 Grevenbroich-Nothausen, Kath. Pfarramt, Tel.: 25 15
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Bernardo SCHOLTEN
4432 Gronau/Westf., Postfach 166
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Jesús AMANN, S. J.
4432 Gronau/Westf., Postfach 166
ermächtigt ab 18. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Alfonso WILPER
483 Gütersloh, Westherrmannstraße 15
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Julián ESCOBAR
58 Hagen-Haspe, Enneper Str. 124
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Félix García CUESTA
58 Hagen-Haspe, Enneper Str. 124, Tel.: 4 36 72
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Carlos Aisa GARIN
58 Hagen-Haspe, Enneper Str. 124,
jetzt 4 Düsseldorf, Bilker Str. 36
ermächtigt ab 4. 8. 1965
- Kaplan Pedro TRIGUERO
58 Hagen-Haspe, Enneper Str. 124
ermächtigt ab 20. 9. 1965
- Pater DARLIN
Hainstadt
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Euquerio BRAGADO
2102 Hamburg-Wilhelmsburg, Groß-Sand 1, Tel.: 75 83 92
ermächtigt ab 10. 3. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Abraham Dieguez DIEGUEZ
2102 Hamburg-Wilhelmsburg, Groß-Sand 1, Tel.: 75 83 92
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Eugenio Zaldúa ALBIZU
2102 Hamburg-Wilhelmsburg, Groß-Sand 1, Tel.: 75 83 92
jetzt 294 Wilhelmshaven, Weserstr. 109, Willehad-Hospital,
Tel.: 2 62 43
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José Luis Rojo SELJAS
4401 Handorf 2 b. Münster, St.-Anna-Haus, Fliegerhorst
ermächtigt ab 22. 6. 1964
- Kaplan Ramón VALLS
3 Hannover
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Francisco EGAÑA
3 Hannover-Linden, Hahnensteg 53
ermächtigt ab 22. 6. 1964
- Kaplan Angel Balbuena TORIBIO
3 Hannover-Linden, Hahnensteg 53
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Audelino PEREZ
3 Hannover-Ricklingen, Hahnensteg 53, Tel.: 42 39 44
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Félix PECHARROMAN
71 Heilbronn/Neckar, Steinstr. 40
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Juan Segundo IGLESIAS
71 Heilbronn/Neckar, Steinstr. 40
früher 714 Ludwigsburg-Hoheneck, Parkstr. 30
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Dekan BECK
7211 Herrenzimmern ü. Rottweil, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Pfarrer KARKENS
5141 Hetzerath, Kr. Erkelenz, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Anselmo MEDIERO
32 Hildesheim, Mühlenstr. 24, Tel.: 79 26
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Bernhard ENSINK
4403 Hiltrup/Westf., Lodenweg 10
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José SAUTER-GABRIEL
724 Horb/Neckar, Kaplanei St. Johannes Baptista
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Mariano SOTERAS
5039 Immendorf, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Jaime CASAMITJANA
4132 Kamp-Lintfort, Vinnstr. 16, Don-Bosco-Haus, Tel.: 27 72
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan P. BALBONTIN
4132 Kamp-Lintfort, Vinnstr. 16
ermächtigt ab 7. 9. 1965
- Kaplan Rafael Burgaleta ALVAREZ OP
4132 Kamp-Lintfort, Eyller Str. 337
ermächtigt ab 28. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Angel IZQUIERDO
75 Karlsruhe, Sophienstr. 27, Tel.: 2 63 77
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Santiago Martinez MATILLA
35 Kassel-Bettenhausen, Leipziger Str. 139, Tel.: 2 63 77
jetzt 67 Ludwigshafen, Kaiser-Wilhelm-Str. 41
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan JORDA
35 Kassel, Leipziger Str. 139, Tel.: 5 97 56
ermächtigt ab 18. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Luciano Lorenzo LUCAS
35 Kassel, Leipziger Str. 139, Tel.: 5 97 56
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Pfarrer Helmut MÜLLER
8901 Kissing, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Pfarrer Enrique RIES
54 Koblenz-Lützel, Schülerplatz 1, Mission Católica Española
früher Neuwied, Elisabeth-Krankenhaus
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José M. MORAN
5 Köln, Meister-Gerhard-Str. 7, Tel.: 23 10 16
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Germán ROVIRA
5 Köln, Weinsberger Str. 74, Tel.: 52 50 61
ermächtigt ab 29. 6. 1964
- Kaplan Angel Arguello CUESTA
5 Köln-Lindenthal, St.-Anna-Krankenhaus, Herderstr.
jetzt 404 Neuß-Grümlinghausen, Cyriakusstr. 37
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Juan Fernandez ARENAS
5 Köln, Schwalbengasse 3, Tel.: 21 81 88
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Anastasio Gestoso GONZALES
5 Köln, Klettenberggürtel 65
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Tomás BRETON
775 Konstanz, Wallgutstr. 11, Tel.: 52 96
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Pfarrer Wilhelm RANG
415 Krefeld-Oppum, Liebfrauenplatz 8, Tel.: 2 72 32
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Joaquín ZABALZA OP
4231 Labbeck, Pfarrhaus, Tel.: 1 28 01/5 84
ermächtigt ab 28. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

- Pfarrer Wilhelm GARG
491 Lage, Schillerstr. 11, Tel.: 24 54
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Juan BUHL
5451 Lentesdorf/Rhein, Christkönigshaus, Tel.: 2 20 71
ermächtigt ab 18. 7. 1964
- Kaplan Matias JUAREZ
509 Leverkusen, Große Kirchstr. 36, Tel.: 7 15 81
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Juan Segundo IGLESIAS
714 Ludwigsburg-Hoheneck, Parkstr. 30, Tel.: 40 77
jetzt 71 Heilbronn/Neckar, Steinstr. 40
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Ruben Dario RIVERA
714 Ludwigsburg-Hoheneck, Parkstr. 30, Tel.: 40 77
Büro Tel.: 77 61
ermächtigt ab 18. 7. 1964
- Kaplan Manuel Revuelto GOMEZ
714 Ludwigsburg, Aspergstr. 35
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Angel SILLERO
714 Ludwigsburg, Parkstr. 30
ermächtigt ab 21. 10. 1965
- Kaplan Santiago Martinez MATILLA
67 Ludwigshafen/Rh., Kaiser-Wilhelm-Str. 41
früher 35 Kassel-Bettenhausen, Leipziger Str. 139
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Vicente VERDES
67 Ludwigshafen/Rh., Kaiser-Wilhelm-Str. 41, Tel.: 6 41 84
ermächtigt ab 10. 3. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Silvestre PONGUTA
67 Ludwigshafen/Rh., Kaiser-Wilhelm-Str. 41, Tel.: 6 41 84
ermächtigt ab 12. 11. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Herminio VAQUERO
65 Mainz, Gräbenstr. 9
ermächtigt ab 7. 9. 1965
- Kaplan Joseph HÜBERT
65 Mainz, Gräbenstr. 9, Tel.: 2 41 08
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Isidro HERNAN
68 Mannheim, A 4, 1 Dekanat, Tel.: 2 60 86
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Pfarrer Theodor BOLLRATH
437 Marl-Hüls, Tannenstr. 3
früher Recklinghausen, Liebfrauenstr. 3
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Alvaro GARRALDA
437 Marl-Hüls, Tannenstr. 3
ermächtigt ab 18. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Pfarrer Helmut PFEIFFER
5123 Merksteine, Theklastr. 17, Tel.: 0 24 06 / 6 94
früher Baesweiler, Kr. Aachen, Kircher Str. 53
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Emilio MELZER
5778 Meschede/Westf., St. Maria Himmelfahrt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Bartolomeo SORGE
5778 Meschede, Weingasse 10
ermächtigt ab 4. 8. 1964
- Pfarrer Dietrich ESSER
405 Mönchengladbach, Bettrather Str. 79, Tel.: 2 29 41
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Teodoro GONI
433 Mülheim-Speldorf, Altersheim-Marienhof, Aarmer Str. 415
Tel.: 5 36 69
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Félix Sáez FUERTES
8 München 33, Klenze Str. 66, Tel.: 29 26 62
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Domingo LOPEZ
8 München, Dachauer Str. 145, Tel.: 59 20 80 u. 95 03 04
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Enrique S. JOSÉ
8 München, Dachauer Str. 145, Tel.: 59 20 80 u. 95 03 04
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Luis Zabalegui RODRIGUEZ
8 München, Dachauer Str. 145
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Juan Antonio GUTIÉRREZ
8 München 33, Klenzestr. 66
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Ramón Romero GARCIA
8 München, Klenzestr. 66, Tel.: 29 26 62
ermächtigt ab 12. 11. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Pater Carlos DE SEVILLA
8 München, Klenzestr. 66
ermächtigt ab 28. 5. 1965
- Kaplan José Rius CAMPS
44 Münster, Canisiushaus, Canisiusweg, Tel.: 5 50 51
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Manuel Garcia PAZOS
44 Münster, Klosterstr. 85
früher Wendlingen/N., Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José Sousa MONTEIRO, SJ
44 Münster, Sentmaringerweg 55, Tel.: 5 47 22
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan Ramón Suárez VILAR
235 Neumünster/Holst., Beethovenstr. 15—19, Tel.: 71 08
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Manuel Longa PEREZ
235 Neumünster/Holstein, Beethovenstr. 15—19
ermächtigt ab 28. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964
- Kaplan Angel Arguello CUESTA
404 Neuß-Grimlinghausen, Cyriakusstr. 37
früher Köln-Lindenthal, St.-Anna-Krankenhaus, Herderstr.
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Pfarrer Enrique RIES
454 Neuwied, Elisabeth-Krankenhaus
jetzt 54 Koblenz-Lützel, Schülerplatz 1,
Misión Católica Española
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Pedro REMIREZ
6639 Niedaltdorf, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 28. 7. 1964
- Pfarrer Gerhard GUTSFELD
7113 Niedernhall, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José NAVARRO
85 Nürnberg, Fürther Str. 34, Tel.: 6 05 81
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Vicente MANZANEQUE
85 Nürnberg, Fürther Str. 34, Tel.: 6 05 81
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Pedro JARAMILLO
85 Nürnberg, Fürther Str. 34
ermächtigt ab 16. 7. 1964
- Kaplan Antolín Alvarez TORRES
85 Nürnberg, Fürther Str. 34
ermächtigt ab 12. 11. 1964
- Kaplan José BALDOMERO
42 Oberhausen-Sterkrade, Kirchhellener Str. 40, Tel.: 6 42 52
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Pfarrer Gebhard RÜTHER
474 Oelde, Marienhospital, Tel.: 5 41
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan José PELLICER
45 Osnabrück, Große Domfreiheit 5—6, Tel.: 2 82 74
ermächtigt ab 10. 3. 1964
- Kaplan Maximiliano Ferrer SANCHEZ
45 Osnabrück, Große Domfreiheit 4—5
ermächtigt ab 28. 5. 1965
- Kaplan Luis Delgado SUAREZ
45 Osnabrück, Große Domfreiheit 5—6
ermächtigt ab 24. 2. 1965
- Kaplan Florencio CENICERO
45 Osnabrück, Große Domfreiheit 5
ermächtigt ab 24. 2. 1965

Pater HASSLINGER

6102 Pfungstadt
ermächtigt ab 24. 2. 1965

Kaplan Manuel Blanco ESPERANTE

403 Ratingen-Tiefenbroich, Marienstr. 6, Kath. Pfarramt
ermächtigt ab 12. 11. 1964

Pfarrer Theodor BOLLRATH

435 Recklinghausen, Liebfrauenstr. 3, Tel.: 2 37 86
jetzt 437 Mari-Hüls, Tannenstr. 3
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Pfarrer Leonhard MEIER

48 Regensburg, Andreasstr. 13, Tel.: 2 33 81
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Fernando DE ACHA

563 Remscheid-Lennep, Hackenberger Str. 1, Tel.: 6 14 90
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan José Luis NÚÑEZ

563 Remscheid-Lennep, Hackenberger Str. 1, Tel.: 6 14 90
ermächtigt ab 18. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

Kaplan Domingo ALLER, OSA.

4235 Schernbeck üb. Wesel
ermächtigt ab 28. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

Kaplan Nicanor FERNANDEZ

707 Schwäbisch-Gmünd, Katharinenstr. 16, Tel.: 24 64
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan José M. CASTAÑO

59 Siegen/Westf., Giersbergstr. 162, Tel. 2 78 55
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Luis Briones GOMEZ

59 Siegen/Westf., Giersbergstr. 162
ermächtigt ab 28. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

Kaplan José SANCHEZ

7 Stuttgart, Katharinenstr. 13, Tel.: 23 25 14
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Juan MEDINA

7 Stuttgart, Katharinenstr. 13, Tel.: 23 25 14
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Juan J. VILLEGAS

7 Stuttgart, Katharinenstr. 13, Tel.: 23 25 14
ermächtigt ab 18. 7. 1964

Kaplan Alonso Martin VICENTE

7 Stuttgart, Katharinenstr. 2 A
ermächtigt ab 7. 9. 1965

Kaplan Jesus AVELLEIRA

74 Tübingen, Hechinger Str. 43
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Rafael GIL

74 Tübingen, Münzgasse 10
ermächtigt ab 12. 11. 1964

Kaplan Javier CALVO

74 Tübingen, Münzgasse 14
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Gumersindo Lorenzo SALAS

74 Tübingen, Wilhelmstift
ermächtigt ab 18. 7. 1964

Kaplan Lorenzo BLASCO

79 Ulm/Donau, Zeitblomstr. 43, Tel.: 6 84 81
ermächtigt ab 18. 7. 1964

Kaplan Quinciano Saiz REDONDO

79 Ulm/Donau, Zeitblomstr. 43
ermächtigt ab 12. 11. 1964

Pfarrer Wilhelm SCHÜTZEICHEL

5414 Vallendar, Hillscheider Str. 2, Tel.: 6 02 14
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Valeriano Lorenzo BARRIO

5023 Weiden, Kr. Köln, Aachener Str. 312, Tel.: 7 52 14,
Altersheim
ermächtigt ab 12. 11. 1964

Kaplan Manuel Garcia PAZOS

7317 Wendlingen/N., Kath. Pfarramt, Tel.: 76 78
jetzt 44 Münster, Klosterstr. 85
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Rafael HUERGO OP

423 Wesel, Antonistr., Tel.: 12 81 / 60 99
ermächtigt ab 28. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

Kaplan Juan Bta. VALERO SJ

423 Wesel, Bischöfliches Kommissariat, Antonistr.
ermächtigt ab 28. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

Kaplan Antonio DUGO

635 Wetzlar, Goethestr. 5, Tel.: 24 20
ermächtigt ab 10. 3. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

Kaplan Francisco Alarcon ALARCON

633 Wetzlar, Goethestr. 5, Tel.: 24 20
ermächtigt ab 28. 7. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

Kaplan José Estevez VEGA

633 Wetzlar, Goethestr. 5, Tel.: 24 20
ermächtigt ab 12. 11. 1964

Kaplan Justo HERMOSO

62 Wiesbaden, Biebricher Allee 41, Tel.: 4 29 77
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Vinzens REINHART

294 Wilhelmshaven, Freiligrathstr. 300, Tel.: 2 44 18
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Eugenio Zaldua ALBIZU

294 Wilhelmshaven, Weserstr. 109, Willehad-Hospital,
Tel.: 2 62 43
früher 2102 Hamburg-Wilhelmsburg, Groß-Sand 1
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Vicente AMPLE

Caritas-Altersheim
8301 Wörth/Isar üb. Landshut, Hauptstr. 50,
ermächtigt ab 24. 2. 1965

Kaplan José Luis (Peretz) MATA

87 Würzburg, Virchowstr. 20, Tel.: 7 21 98
ermächtigt ab 18. 7. 1964

Kaplan Francisco VILLALOBOS

87 Würzburg, Claretiner-Seminar, Virchowstr. 20, Tel.: 7 21 98
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Isacio ALONSO

56 Wuppertal-Elberfeld, Vogelsaue 73, Tel.: 3 70 81
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Pfarrer Joseph SCHMITZ

56 Wuppertal-Elberfeld, Vogelsaue 73
ermächtigt ab 10. 3. 1964

Kaplan Manuel PASCUAL

56 Wuppertal-Elberfeld, Vogelsaue 73
ermächtigt ab 4. 8. 1964
Ermächtigung erloschen am 12. 11. 1964

169

Der Hessische Minister der Finanzen

An die
obersten Landesbehörden

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1965

A. Äußere Form der Haushaltsrechnung

Auf Grund der Haushaltsrechnung beschließt der Landtag über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Art. 143 Abs. 2 HV i. Verb. m. § 83 RHO) und erteilt der Landesregierung Entlastung (Art. 144 HV i. Verb. m. § 108 RHO).

Die in § 77 RHO vorgeschriebene Gliederung bis zu den Unterteilen von Titeln, die die Haushaltsrechnung inzwischen auf einen Umfang von über 600 Seiten hat anwachsen lassen, ist für diese Beschlüsse des Landtags nicht erforderlich. Ich habe deshalb dem Landtag vorgeschlagen, daß die Haushaltsrechnung vereinfacht und in abgekürzter Form aufgestellt wird. Der Landtag hat diesem Vorschlag zugestimmt und eine entsprechende Bestimmung in das Haushaltsgesetz 1966 aufgenommen (vgl. § 16 HG 1966), die im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bereits für die Haushaltsrechnung 1965 angewandt wird. Hiernach wird die Landeshaushaltsrechnung künftig wie folgt gegliedert:

In den Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 16 werden bei den Kapiteln nicht mehr die Ergebnisse der einzelnen Titel (Unterteile) dargestellt, sondern die Ergebnisse folgender Titelgruppen:

I. Einnahme

Summe Fortdauernde Einnahmen (Tit. 1—69)
Summe Einmalige Einnahmen (Tit. 70—99)

Gesamteinnahmen

II. Ausgabe

Summe Personalausgaben (Tit. 101—199)
Summe Sachausgaben (Tit. 200—299)
Fachausgaben (Tit. 300—399)
Betriebsausgaben (Tit. 400—499)
Gewährung von Darlehen und Zuschüssen (Tit. 500—679)
Sonstige allgemeine Ausgaben (Tit. 680—699)

Summe Allgemeine Ausgaben
Summe Fortdauernde Ausgaben
Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie größere Um- und Erweiterungsbauten (Tit. 700—849)
Anschaffung von Dienstfahrzeugen, erstmalige Anschaffung von Maschinen usw. (Tit. 850—889)
Sonstige einmalige Ausgaben (Tit. 890—999)

Summe Einmalige Ausgaben
Gesamtausgaben
Gesamteinnahmen

Zuschuß / Überschuß

Es bleiben unverändert:
die horizontale Gliederung,
die Rechnungen der Einzelpläne 17 und 18 (beim Einzelplan 18 entfällt jedoch die Anlage),
die Rechnungen über den a. o. Haushalt
sowie die Anlagen zur Haushaltsrechnung.

B. Allgemeine Hinweise zu den Beiträgen

1. Einige Dienststellen schildern in den Erläuterungen und Begründungen ausführlich die Vorgänge, die zu Mehr- oder Minderbeträgen geführt haben, während andere lediglich die Zweckbestimmung der Kapitel und Titel in umschriebener Form wiederholen. Die Texte sollen kurz sein, aber auch mehr enthalten als etwa nur den Inhalt der Zweckbestimmung oder die Feststellung einer Überschreitung; sie sollen vielmehr den Grund für die Abweichung vom Haushaltsplan einwandfrei erkennen lassen.

Ich bitte deshalb, die Beiträge und Anlagen nicht nur nach den Entwürfen des Vorjahres aufzustellen, sondern vornehmlich die letztjährige Haushaltsrechnung zu Rate zu ziehen.

2. Zum besseren Verständnis und der Ordnung halber bitte ich, die vorgeschriebenen Fachausdrücke (Begriffe) zu verwenden und z. B. Ausgabereste als „Ausgabereste“ und nicht abwechselnd als „Restbestand, Übertragung, Restvortrag“ usw. zu bezeichnen.

3. Aus drucktechnischen Gründen sind für die Beiträge und die Anlagen Bogen der Größe DIN A 4 (Hoch- oder Querformat) zu verwenden, die Bogen nur auf einer Seite anderthalbzeilig zu beschreiben und die Beiträge in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

4. Sachliche Änderungen gegenüber dem vorjährigen Rundschreiben über die Haushaltsrechnung sind durch senkrechte Striche am Rand besonders kenntlich gemacht.

5. Wenn Zweifelsfragen nicht an Hand der vorjährigen Haushaltsrechnung geklärt werden können, bitte ich, sich mit mir ins Benehmen zu setzen.

C. Beiträge für den Einzelplan (§ 70 RWB)

1. An Stelle des Beitrags nach Muster 21 RWB übersenden mir die obersten Landesbehörden eine Ausfertigung der Zentralrechnungen (vgl. mein Rd.Erl. vom 11. Januar 1966 — H 3030 A — III A 21 — betr. Zentralrechnungen und Hauptrechnung). In dieser Ausfertigung sind in Spalte 9 die überplanmäßigen Ausgaben, die Haushaltsvorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben — alle in Schwarz — nachzutragen. Die Spalte ist aufzurechnen; dabei sind Zwischensummen und die Gesamtsumme zu bilden, wie bei den Spalten 2 bis 8.

2. Die Zentralrechnungen enthalten nicht den Wortlaut der Zweckbestimmungen; dieser ist auch in der als Beitrag zu verwendenden Ausfertigung nicht erforderlich.

3. Ein Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB) ist nicht aufzustellen.

D. Erläuterung der Mehr- und Minderbeträge (§ 71 Abs. 2 RWB)

1. Bei den Einzelplänen 01 bis 16 ist abweichend von § 71 Abs. 2 RWB nicht das Mehr oder Weniger der einzelnen Titel, sondern der in Abschn. A aufgeführten Titelgruppen zu erläutern, wenn es 100 000 DM überschreitet. Dabei ist anzugeben, worauf der Unterschied zurückzuführen und bei welchen Titeln er hauptsächlich entstanden ist. Gehören zur Titelgruppe Titel, bei denen der Unterschied mehr als 50 000 DM beträgt, so sind diese mit ihrem auf volle 10 000 DM ab- oder aufgerundeten Unterschiedsbetrag in der Erläuterung aufzuführen.

2. Beim Epl. 17 und beim außerordentlichen Haushalt ist das Mehr oder Weniger der einzelnen Titel (Unterteile) zu erläutern, wenn es 50 000,— DM übersteigt.

3. Beim Epl. 18 ist das Mehr oder Weniger der einzelnen Titel (Unterteile) zu erläutern, wenn es 100 000,— DM übersteigt. Baumaßnahmen (Anlage zum Epl. 18), bei denen der Unterschied im Einzelfall mehr als 50 000,— DM beträgt, sind mit ihrem auf volle 10 000,— DM ab- oder aufgerundeten Unterschiedsbetrag in der Erläuterung aufzuführen. Die Anlage zum Epl. 18 ist zwar dem Beitrag beizufügen, in der Haushaltsrechnung wird sie jedoch nicht veröffentlicht.

4. Sind aus dem gleichen Anlaß Mehr- oder Minderbeträge bei einer Reihe von Titeln entstanden, die mit wesentlich gleichem Wortlaut zu erläutern wären, so ist das Mehr oder Weniger bei diesen Titeln tunlichst durch eine Sammel-erläuterung zu erklären (vgl. auch Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung 1964 Abschn. E Nr. 2, 3 und 6).

5. Es sind nicht zu erläutern:

a) Mehrausgaben, wenn und soweit sie als Haushaltsüberschreitungen der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag bedürfen; sie werden in der Anlage I nachgewiesen und begründet (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Haushaltsvorgriffe; vgl. Abschn. E zu Anl. I);

b) Mehrausgaben, die nach § 2 Nr. 8 RWB und § 2 HG 1965 durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt oder durch (Mehr-) Einnahmen ausgeglichen sind; sie werden in der Anlage IX zur Haushaltsrechnung zusammengestellt (vgl. Abschn. E zu Anl. IX);

c) Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben, wenn sie

bei der Titelgruppe nach Abschn. A den Betrag von 100 000,— DM oder

beim einzelnen Titel den Betrag von 50 000,— DM nicht überschreiten und kein besonders bemerkenswerter Umstand ihre Erläuterung erforderlich macht.

6. Bei Kap. 17 16 — 195 sind 70 Mio DM zur Verstärkung der Haushaltsmittel bei den Titeln 101, 103 und 105 aller Einzelpläne sowie der Titel 600 bis 607 bei Kap. 04 79, des Titels 600 bei Kap. 09 12 und der Titel bei Kap. 14 03 veranschlagt.

Auf Mehrausgaben, die durch diese Verstärkungsmittel gedeckt werden sollen, sind zunächst die Minderausgaben der deckungspflichtigen Titel nach § 2 Abs. 1 und 2 HG 1965 bzw. nach den entsprechenden Haushaltsvermerken anzurechnen. Erst die dann noch verbleibenden Mehrausgaben sind durch die Verstärkungsmittel zu decken. Sie werden in den Rechnungen der Einzelpläne nicht erläutert, sondern in der Anl. IX in einer besonderen Spalte nachgewiesen (vgl. Abschn. E zu Anl. IX).

7. In die Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung 1965 wird unter Abschnitt „Sonstige Hinweise“ folgendes aufgenommen:

„a) Wenn die Personalausgaben keine anderweitige Erläuterung enthalten, sind bei den Titeln 101, 103 und 104 entstanden

(1) Minderausgaben, weil die jüngeren Beamten (Angestellten) das nach der Tabelle veranschlagte Grundgehalt (Vergütung) nicht erreichten,

an Stelle von planmäßigen Beamten und zu Lasten freier Planstellen außerplanmäßige Beamte sowie Angestellte beschäftigt wurden,

Planstellen (Stellen) während des ganzen Jahres oder vorübergehend unbesetzt oder unterbesetzt waren;

(2) gedeckte Mehrausgaben, weil außerplanmäßige Beamte sowie Angestellte an Stelle von planmäßigen Beamten und zu Lasten freier Planstellen beschäftigt wurden und

die Besoldungen, Vergütungen und Löhne durch die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Tarifverträge erhöht worden sind:

das 4. Bes.Erh.Ges. vom 30. 6. 1964 (GVBl. I S. 72), das 6. Bes.Änd.Ges. vom 6. 7. 1965 (GVBl. I S. 122), das Gesetz zur Änderung des 6. Bes.Änd.Gesetzes vom 27. 9. 1965 (GVBl. I S. 209),

die Stellenhebungen auf Grund der Dienstpostenbewertungen (§ 4 HG 1965), die verschiedenen Tarifverträge über die Erhöhung der Vergütungen und Löhne.

b) Wenn Einsparungen bei den Titeln 200 bis 299 nicht erläutert sind, wurden sie zur Deckung von Mehrausgaben im Rahmen des § 2 HG 1965 vorgenommen.“

Soweit Mehr- oder Minderausgaben aus einem oder mehreren der vorstehenden Gründe entstanden sind, bedarf es einer Erläuterung in den Rechnungen der Einzelpläne nicht.

8. Nach § 2 Abs. 4 HG 1965 können die obersten Landesbehörden mit meiner Zustimmung die Deckungsfähigkeit der Bewilligungen für Sachausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des einzelnen Titels nicht mehr als 25 v.H. beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Im Rundschreiben vom 30. 12. 1964 — H 1000/65 — III 7 — betr. Ausführung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 habe ich mich in Abschn. B Nr. 5 damit einverstanden erklärt, daß die obersten Landesbehörden diese Deckungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit anordnen. Bei den Titeln 200 bis 299 sind Mehrausgaben daher nur insoweit als Überschreitungen in der Anlage I nachzuweisen, als ihre Deckung im Rahmen der Ermächtigung des § 2 Abs. 4 HG 1965 nicht möglich ist. Die gedeckten Mehrausgaben sind in den Rechnungen der Einzelpläne nicht zu erläutern; sie werden in der Anl. IX in einer Summe nachgewiesen (vgl. Abschn. E zu Anl. IX).

H 4620 B — 8

9. Nach meinem Runderlaß vom 28. 12. 1964 — O 1351 A — 32 — I 32 — (StAnz. 1965 S. 101) sind die Haushaltsmittel, die wegen der kostenlosen Abgabe von Vordrucken und Planopapieren durch die Landesbeschaffungsstelle von den Behörden nicht benötigt werden, bei Tit. 200 gesperrt. Die gesperrten Beträge werden als Einsparung nachgewiesen; in den Rechnungen der Einzelpläne sind sie nicht zu erläutern, sondern in der Anl. X im einzelnen darzustellen (vgl. Abschn. E zu Anl. X).

10. Sollen die Mehrausgaben eines Titels auf Grund § 2 HG 1965 oder entsprechender Haushaltsvermerke durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden, so muß bei dem deckungspflichtigen Titel in der Zentralrechnung die Einsparung auch tatsächlich vorhanden sein.

11. Im übrigen werden Verstärkungsmittel in der Haushaltsrechnung als Einsparung behandelt. Aus der Anl. IX muß hervorgehen, welche Mehrausgaben (Haushaltsstelle und Betrag) damit gedeckt werden.

12. Wenn Ausgabereste in das Rechnungsjahr 1966 übertragen werden, ist nach § 70 Abs. 4 RWB anzugeben, welche Verpflichtungen aus den Ausgaberesten zu erfüllen sind und wie darüber verfügt werden soll.

Da ich der Übertragung dieser Ausgabereste gemäß § 17 RWB in der Regel bereits zugestimmt habe, ist im Interesse der Arbeitserleichterung an Stelle von Einzelerläuterungen dem Einzelplan eine Sammelerläuterung voranzustellen, daß die am Schluß des Rechnungsjahres 1965 verbliebenen und in das Rechnungsjahr 1966 übertragenen Ausgabereste — je nach dem Stand der einzelnen Maßnahmen — zur Vorbereitung, zum Beginn, zur Weiterführung, Beendigung oder Abrechnung benötigt werden.

13. Haushaltsreste, die im Rechnungsjahr 1965 bei einer anderen Haushaltsstelle nachgewiesen werden, als sie im Rechnungsjahr 1964 verblieben sind, werden in einer Anlage XI zur Haushaltsrechnung dargestellt (vgl. Abschn. E zu Anl. XI); einer Erläuterung in den Rechnungen der Einzelpläne bedarf es daher nicht.

14. Bei der Anfertigung der Erläuterung bitte ich noch folgendes zu beachten:

a) In Sp. 3 sind die erläuterten Beträge (bei den Einzelplänen 1 bis 16 das Mehr oder Weniger der Titelgruppen,

bei den Einzelplänen 17 und 18 sowie beim a.o. Haushalt das Mehr oder Weniger der einzelnen Titel) in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie in den Zentralrechnungen, also nicht getrennt nach Einnahmen und Ausgaben oder nach Mehr- oder Minderbeträgen. Mehrbeträge sind mit dem Vorzeichen „+“, Minderbeträge mit dem Vorzeichen „-“ zu versehen; Überträge oder Summen sind nicht zu bilden. Beträge, die keiner Erläuterung bedürfen, sind nicht aufzuführen.

b) In Spalte 4 ist stichwortartig anzugeben, worauf das Mehr oder Weniger zurückzuführen, und bei welchen Titeln es hauptsächlich entstanden ist. Titel, bei denen der Unterschied mehr als 50 000,— DM beträgt, sind mit dem auf volle 10 000,— DM ab- oder aufgerundeten Unterschiedsbetrag aufzuführen.

E. Den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB)

Anlage I: Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben.

1. Bevor eine das Rechnungssoll übersteigende Ausgabe als überplanmäßige und eine im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgabe als außerplanmäßige Ausgabe in die Anlage I aufgenommen werden, sind zunächst die Deckungs- und Ausgleichsmöglichkeiten auszunutzen. Überschreitungen (vgl. § 76 RHO) entstehen daher

a) bei einseitig oder gegenseitig deckungsfähigen Titeln erst dann und nur insoweit, als die Mehrausgabe nicht durch die Minderausgabe der deckungspflichtigen Titel gedeckt werden kann;

b) bei Ausgabebewilligungen, die auf Grund eines Haushaltsvermerks um das Aufkommen oder Mehraufkommen eines Einnahmetitels verstärkt werden können, erst dann und nur insoweit, als die Summe von Haushaltsansatz, (Mehr-) Einnahme und übernommenem Ausgabereist überschritten wird;

c) bei den Sachausgaben erst dann und nur insoweit, als die Mehrausgaben nicht nach Buchst. a und auch nicht im Rahmen der Ermächtigung des § 2 Abs. 4 HG 1965 gedeckt werden können.

Ist während des Rechnungsjahres die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe bei einem Titel der Sachausgaben beantragt und erteilt worden und ergibt sich am Schluß des Rechnungsjahres, daß die Mehrausgabe im Rahmen des § 2 Abs. 4 HG 1965 gedeckt werden kann, so ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe wird dadurch gegenstandslos.

2. In die Anlage I zur Haushaltsrechnung 1965 werden folgende allgemeine Begründungen aufgenommen (vgl. Anl. I zur Haushaltsrechnung 1964):

a) Bei den Titeln 101 bis 105 haben insbesondere die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, Tarifverträge und Maßnahmen zu Mehrausgaben geführt:

das 4. Bes. Erh. Ges. vom 30. 6. 1964 (GVBl. I S. 72), die 1. VO zur Änderung der Unterhaltzuschuß — VO vom 20. 8. 1964 (GVBl. I S. 145),

das 6. Bes.Änd.Ges. vom 6. 7. 1965 (GVBl. I S. 122), das Gesetz zur Änderung des 6. Bes.Änd.Ges. vom 27. 9. 1965 (GVBl. I S. 209),

die Stellenhebungen gemäß § 4 HG 1965 (Dienstpostenbewertung) sowie die verschiedenen Tarifverträge über die Erhöhung der Vergütungen und Löhne.

Ich habe diesen Überschreitungen mit Erlaß vom 19. 11. 1965 — H 1000/65 — III A 11 — allgemein zugestimmt.

Mehrausgaben sind bei diesen Titeln teilweise auch dadurch entstanden, daß auf Grund freier Stellen erzielte Einsparungen, die zur Deckung gem. § 2 HG 1965 bestimmt waren, durch die Erhöhung der Bezüge aufgezehrt wurden und nicht mehr zur Deckung herangezogen werden konnten.

b) Die Haushaltsmittel bei den Titeln

107 (Beihilfen für Beamte, Angestellte und Arbeiter),

108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen, Fahrtkostenersatz usw.),

217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen),

298 (Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung),

sind in der Regel nach Erfahrungssätzen veranschlagt. Soweit die Überschreitungen im Einzelfall nicht besonders begründet sind, haben die Haushaltsansätze für die tatsächlichen Zahlungen nicht ausgereicht.

Überdies wurden die Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung durch das Hessische Umzugskosten-Gesetz vom 16. 3. 1965 (GVBl. I S. 53) erhöht. Für die Leistung der Mehrausgaben bestand in den meisten Fällen eine rechtliche Verpflichtung.

An Stelle gleichlautender Begründungen ist bei den in Frage kommenden Titeln der Einfachheit halber lediglich auf die vorstehenden allgemeinen Begründungen hinzuweisen.

3. Verbleibt bei der Titelgruppe Sachausgaben nach Ausnutzung der Deckungsmöglichkeiten des § 2 HG 1965 eine überplanmäßige Ausgabe, so ist diese nicht anteilmäßig auf mehrere Titel zu verteilen, sondern tunlichst bei nur einem Titel nachzuweisen und zu begründen.

4. Wenn nach Abschn. D Nr. 9 ein Teil der Haushaltsmittel bei Tit. 200 gesperrt ist und einzusparen war, die Titelgruppe Sachausgaben aber nicht nur keine Einsparung, sondern darüber hinaus eine überplanmäßige Ausgabe ausweist, so erhöht sich der Betrag der überplanmäßigen Ausgabe, um die zu wenig erzielte Einsparung. In der Begründung ist hierauf hinzuweisen. Im Betrag (Zentralrechnung) und in der Anlage I ist jedoch nur der rechnerische Betrag der Überschreitung einzutragen.

5. In Spalte 3 sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) und die Haushaltsvorgriffe mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem von mir nach § 33 Abs. 1 RHO genehmigten Betrag, in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge einzutragen.

Die Beträge der außerplanmäßigen Ausgaben bitte ich schwarz, die Haushaltsvorgriffe rot zu unterstreichen.

Für jede der in Abschn. A aufgeführten Titelgruppen sind Zwischensummen zu bilden, die mit den entsprechenden Zwischensummen in Spalte 9 der Zentralrechnungen übereinstimmen müssen.

6. In Spalte 4 sind die Einträge mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen; zu den jeweiligen Kapitel- und Titelnummern der Spalte 1 sind hier außerdem die Bezeichnungen der Kapitel und die Zweckbestimmungen der Titel anzugeben. Sofern die Zweckbestimmung unmißverständlich bleibt, darf der Wortlaut abgekürzt werden.

7. Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Haushaltsvorgriff sind für sich zu begründen. Sind jedoch Überschreitungen bei einzelnen Titeln aus dem gleichen Anlaß entstanden und müßten sie mit dem gleichen Wortlaut begründet werden, so darf abweichend von § 71 Abs. 1 RWB für diese Titel eine Sammelbegründung vorangestellt werden (vgl. Nr. 2).

8. Die Begründung soll knapp sein, muß aber klar erkennen lassen, welcher unvorhersehbare Umstand und welches unabwendbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (§§ 45, 46 RWB). Sie muß insbesondere Aufschluß darüber geben, warum die Ausgabe nicht veranschlagt oder bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan nicht zurückgestellt werden konnte. Die Begründung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Tit. 217 in etwa folgender Fassung:

„Mehrausgabe infolge Zahlung von Umzugskostenvergütung an Bedienstete des X-Amtes in A-Stadt, anläßlich eines im dienstlichen Interesse durchgeführten Umzuges“.

wiederholt lediglich Selbstverständlichkeiten und ist daher unzureichend. Sie müßte vielmehr etwa lauten:

„Umzugskostenbeihilfe für den wegen Krankheit ausgeschiedenen Hausmeister, der seine Werkdienstwohnung am 1. 10. 1965 unerwartet für seinen Nachfolger geräumt hat.“

9. Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe die im Antrag nach Muster 14 RWB angebotene und von mir geforderte Einsparung vorgenommen worden ist; sie kann selbstverständlich nur einmal als Ausgleich dienen. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht. Ein allgemeiner Hinweis ist jedoch ausreichend für die Fälle, in denen ich eine Einsparung nicht gefordert habe.

10. Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 33 Abs. 1 RHO sind im Anschluß an die Begründung wie folgt zu vermerken:

„Zust. HMdF v. 28. 3. 65 — H 1105 — 05 — III B 43“.

Liegt meine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe (Haushaltsvorgriff) nicht vor, so ist neben

der Begründung darzulegen, warum der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt wurde.

11. Bei Überschreitungen bis zu 200,— DM im Einzelfall wird auf die Begründung sowie auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 4 nur zu vermerken: „Geringfügig“.

12. Am Schluß der Anlage I sind die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben und die Gesamtsumme zu bilden, die mit der Einzelplansumme in Spalte 9 der Zentralrechnung übereinstimmen muß; Überträge entfallen.

Anlage II: Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge usw. (§ 79 Abs. 1 Satz 1 RHO).

1. In diese Nachweisung ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses der Landesregierung niedergeschlagenen Beträge (§ 54 RHO, § 66 RWB), der nach § 131 AO erlassenen, nach § 130 AO niedergeschlagenen und der dauernd nicht einziehbaren Forderungen § 67 Abs. 1 RWB) aufzunehmen.

2. Da es sich bei diesen Beträgen sowohl um Einnahmen als auch um zurückzuzahlende Ausgaben handeln kann, ist die Nachweisung zutreffendenfalls in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Niederschlagungen und Abstandnahmen sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem sie angeordnet worden sind.

3. Bei den Landessteuern (Kap. 1701) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern. Die Betragsspalten der Nachweisung sind aufzurechnen.

Anlage III: Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung landeseigener Sachen und Rechte (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 RHO), mit Angabe der Grundstücksveräußerungen über 10 000,— DM.

1. In Spalte 3 sind die Einträge mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen. Die Zweckbestimmungen der Festtitel können abgekürzt werden und sind nur bei der ersten Eintragung anzugeben.

2. In die Nachweisung sind nicht aufzunehmen

- a) Betriebseinnahmen (z. B. Einnahmen aus Gemüse-, Obst- und Weinverkauf),
- b) Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsbetrag, sofern sie 1000,— DM nicht übersteigen.

3. In Spalte 7 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme kurz zu erläutern.

Für Mehrerlöse bei den Einnahmetiteln 2 und 75 genügt in der Regel eine vorangestellte Erläuterung etwa des Inhalts, daß die Mehreinnahme bei Titel 2 hauptsächlich auf unvorhergesehene Verkäufe, vermehrten Anfall von Altmaterial und Erzielung höherer Verkaufserlöse, die Mehreinnahme bei Titel 75 auf höhere Gebote in den Versteigerungen zurückzuführen ist.

4. In einer Beilage zur Anlage III sind alle Grundstücksveräußerungen mit einem Verkaufserlös von mehr als 10 000,— DM im Einzelfall unter Angabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, des Erwerbers und des Verkaufserlöses anzugeben. Das gilt also auch dann, wenn die Verkaufserlöse nicht einzeln, sondern in einem Globalbetrag im Haushaltsplan veranschlagt sind und die Einnahmen diesen Globalbetrag nicht überschreiten.

Grundstücksveräußerungen sind nur in die Beilage der Haushaltsrechnung für das Jahr aufzunehmen, in dem erstmals ein Erlös aus dem Verkauf vereinnahmt worden ist. Nur dieser tatsächlich vereinnahmte Betrag ist in Spalte 5 anzugeben. Noch nicht gezahlte Verkaufserlöse (Restkaufgelder) sind in Spalte 6 zu vermerken.

Werden Restkaufgelder in späteren Rechnungsjahren gezahlt, so sind die Grundstücksveräußerungen nicht erneut in die Beilage aufzunehmen.

Die Spalten der Nachweisung und der Beilage sind nicht aufzurechnen.

Anlage IV: Nachweisung der Gegenstände, die eine Landesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO mit Zustimmung des Ministers der Finanzen von einer anderen Landesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Satz 3 RHO).

Die Nachweisung ist anzufertigen

- a) nur von Behörden, die Gegenstände unentgeltlich übernommen (nicht abgegeben) haben und
- b) nur für Gegenstände, zu deren Überlassung meine Zustimmung erforderlich ist, deren Wert also im einzelnen Übernahmefall den Betrag von 3000,— DM übersteigt.

Beim einzelnen Übernahmefall kann es sich um einen oder um mehrere Gegenstände mit einem Gesamtwert von mehr als 3000,— DM handeln. Von einer Einzelaufstellung kann abgesehen werden, wenn sich die übernommenen Gegenstände unter einem Sammelbegriff zusammenfassen lassen (z. B. Kücheneinrichtung, Büroeinrichtungsgegenstände mit einem geschätzten Gesamtwert von ... DM).

Anlage V: Nachweisung der vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO).

1. Als Tauschgeschäfte im Sinne des § 47 Abs. 6 RHO sind Rechtsgeschäfte anzusehen, die die Hingabe von dem Land gehörenden Gegenständen gegen den Empfang anderer Gegenstände bezwecken.

Sie sind in die Nachweisung aufzunehmen, wenn

- a) der Wert des hingegebenen sich mit dem des empfangenen Gegenstandes deckt, und eine Buchung in Einnahme sowie Ausgabe nicht stattgefunden hat oder
- b) bei einem Tauschgeschäft ausgleichende Spitzenbeträge verblieben sind. Hierbei ist in der Spalte „Vermerke“ auf die Haushaltsstelle, bei der der ausgleichende Spitzenbetrag gebucht ist, hinzuweisen.

2. Solche Rechtsgeschäfte sind dann nicht als Tauschgeschäfte anzusehen und nicht in die Nachweisung aufzunehmen, wenn

- a) aus dem Vertrag ohne weiteres zu erkennen ist, daß es sich um ein Doppelgeschäft (Kauf und Verkauf) handelt;
- b) aus der Geringwertigkeit des einen Gegenstandes zu schließen ist, daß es sich nicht um einen Tausch handeln kann;
- c) Gegenstände gegen Rechtsvorteile anderer Art hingegeben oder übernommen werden;
- d) der hinzugebende Gegenstand erst zum Zwecke des Tausches erworben wird.

Anlage VI: Nachweisung der Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe (§ 79 Abs. 1 Satz 4 RHO).

Es sind alle Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe aufzunehmen, auch wenn sie in der nach § 9a RHO den Einzelplänen für das Rechnungsjahr 1965 beizufügenden Nachweisungen nicht enthalten sind. Die Anlage VI wird in drei Abschnitte gegliedert:

1. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand von Sondervermögen:

- a) Es ist von dem in der Rechnung 1964 verbliebenen Bestand auszugehen; im übrigen müssen die in der Nachweisung angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände, mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind ggf. zu erläutern.
- b) Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben (vgl. die Darstellung in der Haushaltsrechnung 1964).

2. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftsbetriebe (ohne Staatsbäder und Ferienhotels).

Ich bitte, die Einnahmen und Ausgaben der Domäne Berberbeck und der Staatsdörren in der gleichen Weise aufzugliedern, wie in der Haushaltsrechnung 1964.

Kassenbestände, die auf Sparkonten eingezahlt sind, sowie Rücklagen sind nachrichtlich zu vermerken.

3. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der Hessischen Staatsbäder und der Ferienhotels des Landes Hessen.

Ich bitte, mir diese Unterlagen zu übersenden, ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungshof die Abschlüsse geprüft hat.

Anlage VII: Eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr 1964 keine weiteren Einzahlungen, als in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen sind, angenommen wurden (§ 71 Abs. 3 RWB).

Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten des Behördenleiters, der sich Gewissheit ggf. durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.

Anlage VIII: Übersicht über die Inanspruchnahme von Bindungsermächtigungen am Schluß des Rechnungsjahres 1965.

1. Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. 12. 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Beanspruchung der Bindungsermächtigungen durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. In der Übersicht sind die Titel nicht nur aufzuführen, wenn der Haushaltsplan 1965 Bindungsermächtigungen enthält, sondern auch, wenn ich im Einzelfall gemäß § 45 b Abs. 2 RHO der Übernahme von Verbindlichkeiten zugestimmt habe.

2. In der Übersicht sind bei den in Frage kommenden Haushaltsstellen nebst dem Haushaltssoll 1965 die Summen der für die beiden folgenden Jahre zugesagten Zuschüsse anzugeben.

Anlage IX: Nachweisung der Mehrausgaben, die

- a) auf Grund des § 2 HG 1965 sowie entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen,
- b) durch die Verstärkungsmittel bei Kap. 17 16 — 195 gedeckt sind.

In der Anlage IX ist darzustellen, welche Mehrausgaben im einzelnen (Titel) gedeckt oder ausgeglichen sind und bei welchen Titeln die Einsparung oder (Mehr-) Einnahme erzielt worden ist. Die Titel sind — mit Ausnahme der Sachausgaben — einzeln aufzuführen. Die Nachweisung ist in Titelgruppen (mit Zwischensummen) nach Abschn. A zu unterteilen.

2. Bei der Titelgruppe Sachausgaben sind die gedeckten oder ausgeglichenen Mehrausgaben in einer Summe anzugeben. Werden zur Deckung jedoch auch Einsparungen anderer Titelgruppen herangezogen, so sind diese unter Angabe von Haushaltsstelle und zur Deckung herangezogenem Betrag unter der Summe der Sachausgaben anzuführen.

3. Im übrigen weise ich auf die Ausführungen in Abschn. D Nr. 5, 7 und 8 hin.

Anlage X: Nachweisung der gesperrten Haushaltsbeträge (Einsparungen) nach dem Rd.Erl. HMdF vom 28. 12. 1964 — H 4620 B — 8

— I 32 —, betr. kostenlose Abgabe von Vordrucken und Planopapieren durch die Landesbeschaffungsstelle an staatliche Dienststellen (St.-Anz. 1965 S. 101).

1. Auf Grund des vorstehenden Runderlasses sind gesperrt und demgemäß einzusparen beim

Epl. 01 = 370 DM	Epl. 07 = 45 850 DM
02 = 1 200 DM	08 = 66 820 DM
03 = 116 460 DM	09 = 102 490 DM
04 = 87 620 DM	10 = 80 DM
05 = 8 370 DM	11 = 380 DM
06 = 128 930 DM	12 = 1 430 DM

Insgesamt: 560 000 DM

Diese Beträge verringern sich und sind entsprechend zu berichtigenden, wenn Vordrucke usw. aus besonderen Gründen gegen Bezahlung bezogen werden.

2. In der Anlage X ist darzustellen, bei welchen Haushaltsstellen die Einsparungen im einzelnen vorgenommen worden sind. Im Hinblick auf die Deckungsmöglichkeiten des § 2 HG 1965, müssen sie nicht in jedem Fall bei Tit. 200, sondern können auch bei den Sachausgaben insgesamt erzielt worden sein. Falls die angeordneten Einsparungen nicht vorhanden sind, bitte ich die Gründe hierfür anzugeben.

Anlage XI: Nachweisung über die Verschiebungen bei den Ausgaberesten.

In der Anlage XI sind die Ausgabereste aufzuführen, die — ganz oder teilweise — im Rechnungsjahr 1964 bei einer anderen Haushaltsstelle verblieben sind, als sie im Rechnungsjahr 1965 nachgewiesen werden (vgl. Abschn. D Nr. 13).

Fehlanzeigen zu den Anlagen I bis XI sind erforderlich; ich bitte jedoch, sie nicht getrennt für jede Anlage auf einem besonderen Bogen zu erstatten, sondern tunlichst zusammenzufassen.

Muster für die Anlagen sind den obersten Landesbehörden gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 28. 1. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1007/65 — III A 21

StAnz. 8/1966 S. 256

170

Der Hessische Minister der Justiz**Verlust eines Dienstausweises**

Der am 21. Dezember 1964 von der Direktion der Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen, Frankfurt am Main-Preungesheim, ausgestellte Dienstausweis Nr. 4690 der Krankenschwester Feodora Heinze bei der genannten Vollzugsanstalt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 1. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — II/6 — 256

St.Anz. 8/1966 S. 261

171

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966**

Für die in meiner Bekanntmachung vom 8. 1. 1959 (St. Anz. S. 74/75) aufgeführten begünstigten Güterarten wird die Frachthilfe für den Erstattungszeitraum vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in dem gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen wie für den Erstattungszeitraum vom 1. 10. 1958 bis 31. 3. 1959 weitergewährt.

Wiesbaden, 19. 1. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I a 6 — 322.0

St.Anz. 8/1966 S. 261

172

Verlegung und Betrieb von zwei 20-kV-Erdkabeln in Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten des Energieversorgungsunternehmens Stadt Mainz und Rheinelektra Groß-Gerau die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, für die Verlegung und den Betrieb von zwei 20-kV-Erdkabelleitungen zur Versorgung von industriellen Abnehmern in Biebesheim mit elektrischer Energie und eines Signalkabels im Anschluß an die geplante 110/20-kV-Umspannanlage an der Straße Biebesheim-Hahn im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf des Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt,

wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Januar 1967 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 24. 1. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 215 E — 162

In Vertretung:
gez. Dr. Lutz

St.Anz. 8/1966 S. 261

173

Bau und Betrieb einer 110/20-kV-Umspannanlage in Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten des Energieversorgungsunternehmens Überlandwerk Stadt Mainz und Rheinelektra Groß-Gerau die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 110/20-kV-Umspannanlage im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Januar 1967 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 21. 1. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 215 E — 161

In Vertretung:
gez. Dr. Lutz

St.Anz. 8/1966 S. 261

174

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**Vorläufige Vorschriften für die Staatliche Prüfung von inaktivierten Masernimpfstoffen**

Auf Grund des § 15 der Preußischen Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929 (Volkswohlfahrt S. 663) und des § 15 der Verordnung des Hessischen Innenministers vom 3. März 1930, Verordnung und Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend (Hess. Reg.-Bl. S. 20) bestimme ich:

Die nachstehenden Vorläufigen Vorschriften für die Staatliche Prüfung von inaktivierten Masernimpfstoffen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Staatliche Prüfung der inaktivierten Masernimpfstoffe erfolgt durch das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße Nr. 42/44.

Inaktivierte Masernimpfstoffe dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Vorschriften entsprechen und von dem Leiter des staatlichen Prüfinstitutes zum Verkehr zugelassen worden sind.

Wiesbaden, 26. 1. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 10 — 18 i 02 o 3 —

St.Anz. 8/1966 S. 261

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1**

Inaktivierte Masernimpfstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden,

- a) wenn sie aus einem für die Herstellung solcher Impfstoffe lizenzierten Virusstamm hergestellt sind,
- b) wenn sie nach einem für die Herstellung solcher Impfstoffe lizenzierten Verfahren hergestellt sind,
- c) wenn sie aus einer Serie von fünf aufeinanderfolgenden, nach dem gleichen Verfahren hergestellten Impfstoffen stammen, bei denen in der Prüfung nach § 20 und § 21 kein vermehrungsfähiges Masern-Virus nachgewiesen ist und
- d) wenn sie staatlich geprüft und freigegeben sind.

§ 2

- (1) **Inaktivierte Masernimpfstoffe** im Sinne dieser Vorschrift sind Zubereitungen aus Masernvirus, die nach einem geeigneten Verfahren inaktiviert sind.
- (2) **Aktives Masernvirus** im Sinne dieser Vorschrift ist eine Suspension von Masernvirus, die auf einem oder mehreren Gewebekulturansätzen von Affennieren - Gewebekulturen, Hühnerembryonen - Gewebekulturen oder Hundenieren - Gewebekulturen gezüchtet ist. Ihr Virustiter ist im Vergleich mit dem Bezugsvirus nach § 2 (5) festgelegt.
- (3) Der **Rohimpfstoff** im Sinne dieser Vorschrift besteht aus einem oder mehreren Inaktivierungsansätzen, in denen keine Zusätze enthalten sind.
- (4) Der **Fertig-Impfstoff** im Sinne dieser Vorschriften wird aus dem Rohimpfstoff — gegebenenfalls durch Reinigung, Konzentration oder durch Zusatz von konservierenden oder wirksamkeitssteigernden Mitteln — hergestellt. Sein Eiweiß-Stickstoffgehalt darf 0,02 mg in der menschlichen Immunisierungs-Dosis nicht übersteigen. Er kann flüssig oder in getrockneter Form abgegeben werden. Er kann als einfacher Masernimpfstoff oder in geeigneter Mischung mit anderen Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigem Material in den Verkehr gebracht werden. Masern-Mischimpfstoffe bedürfen jedoch einer besonderen Herstellungs- und Vertriebsgenehmigung.
- (5) Zur Durchführung der in dieser Vorschrift geforderten Prüfung ist das Masern-Bezugsvirus und der inaktivierte Masern-Bezugsimpfstoff des Paul-Ehrlich-Instituts zu verwenden.

§ 3

- (1) Der Staatlichen Prüfung der Masern-Impfstoffe geht eine Prüfung des aktiven Virus, des Rohimpfstoffes sowie des fertigen Impfstoffes durch die Herstellungsstätte voraus. Die Werkprüfung des Roh- und Fertigimpfstoffes darf auch zur gleichen Zeit wie die Staatliche Prüfung durchgeführt werden. Jedoch muß die Gewebekultur-Prüfung nach § 20 bei Beginn der staatlichen Prüfung bereits durchgeführt sein.
- (2) Das Prüfungsinstitut hat
- a) zu ermitteln, welches Ergebnis die nach Abschnitt II bis IV dieser Vorschrift durch den Hersteller vorgenommene Prüfung hatte,
 - b) an Hand der Herstellungs-Protokolle festzustellen, ob das in den Herstellungsregeln (Anlage zur Herstellungserlaubnis) angegebene Verfahren eingehalten ist und
 - c) die nachstehend in Abschnitt VI angegebene Prüfung durchzuführen.

II. PRÜFUNG DES AKTIVEN VIRUS DURCH DEN HERSTELLER

§ 4

- (1) Das Masernvirus für die Herstellung dieser Impfstoffe kann entweder in primären Nieren-Gewebekulturen geeigneter Affen, in primären Hühnerembryonen-Gewebekulturen oder in primären Hundegewebekulturen gezüchtet werden. Gewebekulturen von permanenten Zellstämmen dürfen nicht zur Viruszüchtung verwendet werden und nicht im Produktions-Laboratorium gehalten werden.
- (2) Das für die Züchtung des Masernvirus verwendete Gewebekultur-Medium darf kein Eiweiß enthalten. Wenn zur Anzüchtung der Gewebekulturen Eiweiß verwendet wird, müssen die Kulturen vor der Fütterung mit dem Erntemedium so gewaschen werden, daß die rechnerische Konzentration des Eiweißes in der Virussuspension 1:1 000 000 nicht übersteigt.
- (3) Bei der Viruszüchtung dürfen geeignete Antibiotica (mit Ausnahme von Penicillin) in den kleinsten noch ausreichend wirksamen Dosen zugesetzt werden.
- (4) Nach der Ernte sollen die Virussuspensionen durch Zentrifugation, Filtration durch ausreichend dichte Filter oder

andere geeignete Methoden so weit gereinigt werden, daß keine intakten Gewebekulturzellen mehr in der Suspension enthalten sind.

§ 5

- (1) Die Affennieren-Gewebekulturen zur Herstellung von inaktivierten Masernimpfstoffen dürfen nur aus Affen hergestellt werden, die
- a) noch nicht für Versuche mit Krankheitserregern verwendet worden sind,
 - b) bei einer Prüfung mit Tuberkulin als unempfindlich befunden sind,
 - c) während einer mindestens 7 Tage dauernden Quarantäne keine Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit gezeigt haben und
 - d) bei der Obduktion durch einen Arzt oder Tierarzt mit Erfahrung in Affen-Krankheiten keine Krankheitszeichen, insbesondere herpesähnliche Veränderungen im Gesicht, in der Mundhöhle oder im Darm, Tuberkulose oder Anzeichen von Konjunctivitis aufweisen. Finden sich derartige oder andere makroskopische pathologische Veränderungen, dürfen die Nieren nicht für die Herstellung von Masernimpfstoff verwendet werden.
- (2) Mit dem auf Affennieren-Gewebekulturen gezüchteten aktiven Virus sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:
- a) Prüfung auf bakterielle Sterilität (§ 6),
 - b) Prüfung auf Tuberkelbakterien im Kulturversuch (§ 7),
 - c) Prüfung auf Tuberkelbakterien im Tierversuch am Meerschweinchen (§ 8),
 - d) Prüfung auf Fremdviren am Kaninchen (§ 9),
 - e) Prüfung auf Fremdviren in der erwachsenen Maus (§ 10), und
 - f) Prüfung auf Fremdviren in der Cercopithecus-Nierenkultur (§ 12).

Diese Prüfungen müssen unmittelbar nach der Virusernte oder nach der Mischung angesetzt werden. Ist dies nicht möglich, können die zur Prüfung vorgesehenen Proben höchstens zweimal eingefroren und bis zum Ansatz der Prüfung bei Temperaturen unter -60°C gelagert werden.

(3) Bruteier für die Produktion von Hühnerembryonen-Gewebekulturen zur Herstellung von inaktivierten Masernimpfstoffen sollen nur aus Hühnerbeständen entnommen werden, die nachgewiesenermaßen frei sind von Infektionen mit Hühnerleukose, Salmonella pullorum, Geflügel-Tuberkulose, Geflügel-Pocken, Rous-Sarkom und anderen für Hühner pathogenen Keimen. Wenn Eier aus Beständen verwendet werden, deren Freisein von den genannten Krankheitserregern nicht einwandfrei festgestellt werden kann, muß die Virussuspension vor der Inaktivierung zum Ausschluß von Hühnerleukose zusätzlich gemäß § 16 untersucht werden.

(4) Mit dem auf Hühnerembryonen-Gewebekulturen gezüchteten aktiven Virus sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- a) Prüfung auf bakterielle Sterilität (§ 6),
- b) Prüfung auf Tuberkelbakterien in der Kultur (§ 7),
- c) Prüfung auf Mykoplasmen (PPLO) (§ 15),
- d) Prüfung auf Fremdviren in der erwachsenen Maus (§ 10) und erforderlichenfalls (vgl. § 5 (3)),
- e) Prüfung auf Virus der Geflügelleukose (§ 16).

(5) Die Prüfungen nach a), b), d) und e) sind entweder unmittelbar nach der Virusernte oder nach der Mischung oder an gemäß § 5 (2) gelagertem Material durchzuführen. Die Prüfung nach c) kann mit Material durchgeführt werden, das für höchstens 24 Stunden bei Temperaturen von $+2^{\circ}\text{C}$ bis $+5^{\circ}\text{C}$ oder für länger als 24 Stunden bei -20°C oder darunter gelagert ist.

(6) Die Hundenieren-Gewebekulturen zur Herstellung von inaktivierten Masernimpfstoffen dürfen nur aus Hunden hergestellt werden, die

- a) noch nicht für Versuche mit Krankheitserregern verwendet worden sind,
- b) während einer Quarantänezeit von mindestens 6 Monaten in wurmfreien Ställen regelmäßig von einem in Hundekrankheiten erfahrenen Arzt oder Tierarzt auf Anzeichen von Tuberkulose, infektiöser Hundehepatitis, Hundestaupe, Tollwut, Leptospirose und anderen typischen Hundekrankheiten untersucht und für gesund befunden worden sind,

- c) während dieser Zeit keinen Kontakt mit anderen Tieren, besonders Hunden hatten — oder auch innerhalb der Quarantäne geworfene und ununterbrochen darin aufgezogene Hunde sind —,
- d) bei der Obduktion durch einen in Hundekrankheiten erfahrenen Arzt oder Tierarzt keine Anzeichen von den unter b) genannten Krankheiten aufweisen. Finden sich derartige oder andere pathologische Veränderungen von Bedeutung, dürfen die Nieren nicht für die Herstellung von Masernimpfstoff verwendet werden.
- (7) Mit dem auf Hundenierengewebeulturen gezüchteten aktiven Virus sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:
- Prüfung auf bakterielle Sterilität (§ 6),
 - Prüfung auf Tuberkelbakterien im Kulturversuch (§ 7),
 - Prüfung auf Tuberkelbakterien im Tierversuch am Meerschweinchen (§ 8),
 - Prüfung auf Fremdviren in der erwachsenen Maus (§ 10),
 - Prüfung auf Fremdviren in der saugenden Maus (§ 11),
 - Prüfung auf Fremdviren in der Cercopithecus-Nierengewebekultur (§ 12),
 - Prüfung auf Fremdviren in der Hundenieren-Gewebekultur (§ 13) und
 - Prüfung auf Fremdviren in der Gewebekultur aus menschlichen Zellen (§ 14).

Diese Prüfungen müssen unmittelbar nach der Virusernte oder nach der Mischung angesetzt werden. Ist dies nicht möglich, können die zur Prüfung vorgesehenen Proben höchstens zweimal eingefroren und bis zum Ansatz der Prüfung bei Temperaturen unter -60°C gelagert werden.

§ 6

- (1) Zur Prüfung auf bakterielle Sterilität werden mindestens je 10 ccm aktives Virus in Gefäße mit
- flüssigem Thioglycolat-Medium,
 - flüssigem Sabouraud-Medium
- verimpft und 14 Tage lang beobachtet. Die Hälfte jedes Satzes von Kulturgefäßen ist bei $+35^{\circ}\text{C}$ bis $+37^{\circ}\text{C}$, die andere Hälfte bei Zimmertemperatur zu bebrüten.
- (2) Enthält das aktive Virus Antibiotica, so muß seine Verdünnung im Nährmedium so gewählt werden, daß die Hemmwirkung der Antibiotica in dem betreffenden Nährboden ausgeschaltet wird.
- (3) Entwickeln sich in dieser Prüfung Keime aus dem aktiven Virus, so ist das Virus für die Impfstoffherstellung nicht zu verwenden.

§ 7

- (1) Zur Prüfung auf Tuberkelbakterien im Kulturversuch werden mindestens 10 ccm aktives Virus auf Kulturgefäße mit Spezialnährböden für Tuberkelbakterien (human) verimpft und sechs Wochen lang bei $+37^{\circ}\text{C}$ beobachtet.
- (2) Bei der Prüfung von Virussuspensionen, die auf Hühnerembryonenkulturen gezüchtet sind, sind neben den bereits genannten auch Spezialnährböden für Geflügel-Tuberkelbakterien zu verwenden.
- (3) Entwickeln sich in dieser Prüfung Tuberkelbakterien aus dem aktiven Virus, so ist das Virus für die Impfstoffproduktion nicht zu verwenden.

§ 8

- (1) Zur Prüfung auf Tuberkelbakterien im Tierversuch erhalten mindestens fünf Meerschweinchen von 350 bis 450 g Gewicht je 5 ccm aktives Virus intraperitoneal. Die Tiere werden mindestens sechs Wochen lang beobachtet. Mindestens vier Meerschweinchen müssen die vorgeschriebene Beobachtungszeit überleben, andernfalls ist der Versuch zu ergänzen.
- (2) Sämtliche Tiere werden nach Ablauf der Beobachtungszeit oder unmittelbar nach vorzeitigem Tode makroskopisch pathologisch-anatomisch untersucht. Im Falle zweifelhafter Befunde ist eine mikroskopische Untersuchung der Gewebe und eine kulturelle Untersuchung auf Tuberkelbakterien durchzuführen.
- (3) Wird bei einem Meerschweinchen Impftuberkulose nachgewiesen, so ist das aktive Virus für die Impfstoffproduktion nicht zu verwenden.

§ 9

- (1) Zur Prüfung auf Fremdviren am Kaninchen werden mindestens zehn Kaninchen im Gewicht von 1 500 bis 2 500 g je 10 ccm aktives Virus injiziert. Jedes Kaninchen erhält 1,0 ccm

Virus intrakutan auf mehrere Körperstellen verteilt und 9,0 ccm Virus subcutan. Tiere, die innerhalb 24 Stunden nach der Injektion eingehen, werden durch neue Tiere ersetzt, falls die vorgeschriebene Mindesttierzahl durch den Ausfall unterschritten wird. Mindestens 8 Tiere müssen die Beobachtungszeit überleben, andernfalls ist der Versuch zu ergänzen.

(2) Die Tiere werden mindestens 21 Tage lang beobachtet und in dieser Zeit auf für B-Virus typische Hautveränderungen an den Injektionsstellen und auf Lähmungen untersucht. Tiere, die während der Beobachtungszeit eingehen oder wegen Erkrankung getötet werden, sind auf Krankheitserreger und histologisch zu untersuchen. Dabei ist auch das Gehirn und das Rückenmark in die histologische Untersuchung einzubeziehen.

(3) Wird bei dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus dem aktiven Virus nachgewiesen, so ist das Virus für die Impfstoffproduktion nicht zu verwenden.

§ 10

(1) Zur Prüfung auf Fremdviren in der erwachsenen Maus erhalten mindestens 10 Mäuse je 0,02 bis 0,03 ccm intracerebral und je 0,5 ccm aktives Virus intraperitoneal. Tiere, die innerhalb 24 Stunden nach der Injektion eingehen, werden durch neue Tiere ersetzt, falls die vorgeschriebene Mindesttierzahl durch den Ausfall unterschritten wird. Mindestens 8 injizierte Tiere müssen die gesamte Beobachtungszeit überleben, andernfalls ist der Versuch zu ergänzen.

(2) Die Tiere werden für mindestens 21 Tage beobachtet. Nach dem 1. Tag der Beobachtungszeit eingehende Tiere werden auf Krankheitserreger untersucht. Falls durch Obduktion und bakteriologische Untersuchung keine eindeutige Klärung der Todesursache erfolgt, wird eine 10%ige Suspension vom Gehirn der eingegangenen Tiere nach der oben beschriebenen Technik auf mindestens 3 Mäuse weitergeimpft. Sterben diese Passagetierte während der Beobachtungszeit, so sind sie histologisch zu untersuchen.

(3) Wird durch diese Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus dem aktiven Virus nachgewiesen, so ist das Virus für die Impfstoffproduktion nicht zu verwenden.

§ 11

(1) Zur Prüfung auf Fremdviren an der saugenden Maus werden mindestens 20 saugenden Mäusen im Alter von weniger als 24 Stunden je 0,1 ccm aktives Virus intraperitoneal und je 0,01 bis 0,03 ccm Virus intracerebral injiziert. Tiere, die innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Injektion eingehen, werden durch neue Tiere ersetzt, falls die vorgeschriebene Mindesttierzahl durch den Ausfall unterschritten wird.

(2) Die Tiere werden 14 Tage lang beobachtet. Nach dem ersten Tag der Beobachtung eingehende Tiere werden auf Krankheitserreger, insbesondere Coxsackieviren, untersucht. Hierzu wird eine 10%ige Suspension aus dem ganzen Tier — falls möglich ohne Haut und Eingeweide — nach der oben beschriebenen Technik auf mindestens 5 saugende Mäuse weitergeimpft. Sterben diese Passagetierte, sind sie histologisch zu untersuchen.

(3) Am Ende der Beobachtungszeit wird eine 10%ige Suspension aus allen überlebenden Versuchstieren (ohne Haut und Eingeweide) hergestellt und auf mindestens 5 saugende Mäuse nach der oben beschriebenen Technik weitergeimpft. Sterben diese Passagetierte während der Beobachtungszeit, sind sie histologisch zu untersuchen.

(4) Wird durch diese Untersuchung ein vermehrungsfähiges Agens nachgewiesen, darf das Virus nicht für die Herstellung von Masernimpfstoff verwendet werden.

§ 12

(1) Zur Prüfung auf Fremdviren in der Cercopithecus-Affeniernkultur werden mindestens 5 ccm aktives Virus — aus einer oder mehreren Virusernten gemischt — nach Neutralisation des Masernvirus oder eine entsprechende Menge Kulturflüssigkeit von Kontrollkulturen der für die Viruszüchtung verwendeten Kulturansätze auf Nierengewebeulturen von Cercopithecus aethiops oder anderen Gewebekulturen von gleich hoher Empfindlichkeit für SV₄₀ geprüft. Ist das Virus auf Hundenierengewebeulturen angezüchtet, so muß das zu prüfende Stichprobenvolumen auf mindestens 50 ccm oder das Äquivalent von 500 menschlichen Impfstoffdosen — und zwar die größere der beiden Mengen — erhöht werden; in diesem Falle können Rhesus- oder Cynomolgusnierenorgankulturen als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Hierzu werden Virus bzw. Kulturflüssigkeit und Nährmedium im Verhältnis 1 + 1 bis 1 + 3 gemischt. Im Falle der Prüfung an der Virusernte erhält das Nährmedium einen Zusatz von hochwertigem, spezifischem Masernimmenserum, der ausreicht, die Vermehrung des im Prüfmaterial enthaltenen Masernvirus vollständig zu unterdrücken. Das verwendete Serum darf nicht von Menschen, Affen, Hund oder Huhn stammen und muß durch Immunisierung von geeigneten Tieren mit Antigen, das nicht auf Affenieren-, Hundieren- oder Hühnerembryonen-Gewebekulturen gezüchtet ist, gewonnen werden. Es muß auf Freisein von Antikörpern gegen SV₄₀ geprüft sein.

(3) Aus jedem Originalkulturgefäß sind nach 14 Tagen Weiterimpfungskulturen in der Form anzulegen, daß mindestens 2% des Inhalts zusammen mit der 2- bis 10fachen Menge Nährflüssigkeit in mit geeigneten Gewebekulturen bewachsene Kulturgefäße übertragen werden. Die Original- und die Weiterimpfungskulturen werden während einer Zeit von je mindestens 14 Tagen mehrmals mikroskopisch kontrolliert.

(4) Treten in diesen Kulturen Zellveränderungen auf, die sich von den mitgeführten Kontrollen unterscheiden, so sind aus diesen Kulturen zusätzliche Weiterimpfungskulturen in der Verdünnung 1:100 anzulegen. Diese Kulturen müssen mindestens drei Tage länger beobachtet werden, als der Zeitraum zwischen der Beimpfung der Kultur, aus der sie weitergeimpft wurden, und dem Auftreten der fraglichen Zellveränderungen in ihr beträgt.

(5) Wird in dieser Prüfung SV₄₀ nachgewiesen, so darf die Virussuspension nicht für die Impfstoffherstellung verwendet werden.

§ 13

(1) Zur Prüfung auf Fremdviren in der Hundnierengewebe- kultur werden mindestens 50 ccm oder das Äquivalent von 500 menschlichen Impfstoffdosen — und zwar die größere der beiden Mengen — aktives Virus — aus einer oder mehreren Virusernten gemischt — nach Neutralisation des Masernvirus oder eine entsprechende Menge Kulturflüssigkeit von Kontrollkulturen der für die Viruszüchtung verwendeten Kulturansätze auf Hundnierengewebe- kulturen nach der in § 12 (1) bis (4) beschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird in dieser Prüfung Masernvirus nachgewiesen, so darf die betreffende Kultur nicht für den Ausschluß von Fremdviren verwendet werden.

Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens nachgewiesen, dessen Vermehrung durch Masernserum nicht gehemmt werden kann, darf das Virus nicht für die Herstellung von Masernimpfstoff verwendet werden.

§ 14

(1) Zur Prüfung auf Fremdviren in Gewebekulturen aus menschlichen Zellen werden mindestens 5 ccm aktives Virus — aus einer oder mehreren Virusernten gemischt — nach Neutralisation des Masernvirus oder eine entsprechende Menge Kulturflüssigkeit von Kontrollkulturen der für die Viruszüchtung verwendeten Kulturansätze auf Gewebekulturen aus menschlichen Zellen nach der in § 12 (1) bis (4) beschriebenen Technik untersucht. Ist das Virus auf Hundnierengewebe- kulturen angezüchtet, so muß das zu prüfende Stichprobenvolumen auf mindestens 50 ccm oder das Äquivalent von 500 menschlichen Impfstoffdosen — und zwar die größere von beiden Mengen — erhöht werden.

(2) Wird in dieser Prüfung Masernvirus nachgewiesen, so darf die betreffende Kultur nicht für den Ausschluß von Fremdviren verwendet werden.

Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens nachgewiesen, dessen Vermehrung durch Masernserum nicht gehemmt werden kann, darf das Virus nicht für die Herstellung von Masernimpfstoff verwendet werden.

§ 15

(1) Zur Prüfung auf Mykoplasmen (PPL0) werden mindestens je 4 Kulturröhrchen, die je 10 ccm PPL0-Bouillon enthalten, mit je 1,0 ccm des aktiven Virus und einer bekannten PPL0-Kultur beimpft. Außerdem wird die Oberfläche von je 20 Agarplatten mit je mindestens 0,1 ccm dieser beiden Prüfmaterialien gleichmäßig beimpft. Je die Hälfte der Röhrchen- und Platten-Kulturen werden aerob bei + 35° C bis + 37° C bebrütet, die übrigen Kulturen werden bei der gleichen Temperatur in einem Gasgemisch aus 95% Stickstoff und 5% Kohlensäure bebrütet.

(2) Die aerob und die im Stickstoff-Kohlensäuregemisch anaerob zu haltenden Röhrchen-Kulturen werden 3 bis 5 Tage bebrütet. Nach dieser Zeit werden aus den beiden aerob bebrüteten Röhrchen-Kulturen je 0,5 ccm entnommen, gemischt und in Mengen von 0,1 ccm gleichmäßig auf die Oberfläche von 10 zusätzlichen Agarplatten verteilt und aerob bebrütet. Aus den anaerob bebrüteten Röhrchen-Kulturen werden in der gleichen Weise Agarplatten beimpft und im Stickstoff-Kohlensäuregemisch bebrütet.

(3) Alle beimpften Agarplatten-Kulturen werden nach mindestens 14tägiger Bebrütung mikroskopisch auf PPL0-Kolonien untersucht. Falls hierzu eine Färbung durchgeführt wird, muß ein Agarblock von mindestens 1 qcm aus jeder Platte ausgeschnitten und untersucht werden.

(4) Werden auf den mit aktivem Virus beimpften Platten Kolonien gefunden, die im Vergleich mit den Kontrollkulturen makro- und mikroskopisch als PPL0-Kolonien identifiziert werden, ist das geprüfte Virus zu verwerfen.

§ 16

(1) Zur Prüfung auf Hühnerleukose von Impfstoffen, die in Hühnerembryonenkulturen hergestellt sind, ist von jedem aktiven Virus das Äquivalent von mindestens 50 menschlichen Einzeldosen des Fertigimpfstoffes nach der indirekten Nachweismethode von RUBIN durch Hemmung von Rous-Sarkom in Hühnerembryonenkulturen oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren zu untersuchen. Die Prüfung kann auch an anteiligen Mengen der einzelnen Virusernten des aktiven Virusgemisches oder an entsprechenden Mengen Nährflüssigkeit aus Kontrollkulturen der Virusernten durchgeführt werden.

(2) Ergibt sich bei der Prüfung ein Anhalt für das Vorliegen von Hühnerleukose im aktiven Virus, so ist letzteres zu verwerfen.

III. PRÜFUNG WÄHREND DER INAKTIVIERUNG DURCH DEN HERSTELLER

§ 17

(1) Die Inaktivierung des nach Abschnitt II vorgeprüften aktiven Masernvirus wird nach einer Methode durchgeführt, die sich bei der Inaktivierung von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Inaktivierungs-Ansätzen des Herstellers bewährt hat. Dabei müssen die Temperatur- und pH-Bedingungen kontrolliert werden. Wenn Formaldehyd benutzt wird, soll seine Endkonzentration mindestens 1:4000 der 35%igen Formalin-StammLösung betragen.

(2) Der Verlauf der Inaktivierung wird durch die Prüfungen nach §§ 18 und 19 kontrolliert.

(3) Die gesamte Inaktivierungsdauer muß mindestens das Dreifache der Zeitspanne betragen, die nach den Erfahrungen des Herstellers ausreicht, den Titer der Virussuspension so weit zu senken, daß in einer Stichprobe von 5,0 ccm (vgl. § 19) kein Virus mehr nachweisbar ist.

§ 18

(1) Der anfängliche Verlauf der Inaktivierungsgeschwindigkeitskurve wird durch vergleichende Titration von mindestens 2 Proben in der Gewebekultur kontrolliert, von denen die erste entweder vor oder unmittelbar nach dem Zusatz des Inaktivierungsmittels entnommen ist. Die weiteren Proben werden in geeigneten Zeitabständen entnommen.

§ 19

(1) Der weitere Verlauf der Inaktivierung wird dadurch kontrolliert, daß eine Probe von mindestens 5,0 ccm vor Beginn des zweiten Drittels der vorgesehenen Inaktivierungsdauer entnommen und in der Gewebekultur auf Masernvirus geprüft wird.

(2) Findet sich in dieser Probe noch Masern-Virus, so darf der betreffende Inaktivierungsansatz nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden.

IV. VORPRÜFUNG DES IMPFSTOFFES DURCH DEN HERSTELLER

§ 20

(1) Zur Prüfung auf Masernvirus und Fremdviren in der Gewebekultur wird eine Menge Rohimpfstoff, die mindestens 500 menschlichen Einzeldosen entspricht, nach Abbindung oder Entfernung des Inaktivierungsmittels in der Gewebekultur geprüft. Die Hälfte der Stichprobe wird in der Kulturart geprüft, die für die Züchtung des Masernvirus ver-

wendet wurde. Die 2. Hälfte der Stichprobe wird in Gewebekulturen aus Nieren von Affen der Untergattung Cercopithecus oder anderen Gewebekulturen von gleich hoher Empfindlichkeit für Masernvirus, Poliovirus, SV₁₀ und andere Fremdviere geprüft.

(2) Diese Originalkulturen werden mindestens 14 Tage beobachtet und während dieser Zeit mehrmals auf für Masernvirus, Poliovirus und andere Affenviren verdächtige Zellveränderungen mikroskopiert. Am Ende dieser Beobachtungszeit sind mindestens 2% der Kulturflüssigkeit jeder Originalkultur auf neue Kulturen der gleichen Gewebeart weiterzupflanzen. Diese Subkulturen werden ebenfalls mindestens 14 Tage beobachtet und mikroskopisch kontrolliert.

(3) Treten in den Original- oder Weiterimpfungskulturen Zellveränderungen auf, die sich von den mitgeführten Kontrollen unterscheiden, und erweisen sich diese Degenerationen in einer zusätzlichen Weiterimpfungskultur in Verdünnung 1:100 als passierbar, so ist das Vorliegen eines aus dem Impfstoff stammenden vermehrungsfähigen Agens anzunehmen.

(4) Treten in einzelnen Kulturen dieser Prüfung Zellveränderungen auf, die auch in den mitgeführten Kontrollen beobachtet werden, so dürfen die nicht befallenen Kulturen nur dann für den Ausschluß von Masernvirus oder Fremdviere gewertet werden, wenn ihr Anteil mindestens 50% beträgt; andernfalls ist der gesamte Versuch zu wiederholen.

(5) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus dem Rohimpfstoff nachgewiesen, so darf der Impfstoff nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 21

(1) Zur Prüfung auf neurotrophe Viren im Affenversuch wird mindestens 20 geeigneten Affen je 1 ccm des Rohimpfstoffes intracerebral eingespritzt, und zwar je 0,5 ccm in die Thalamusgegend beider Gehirnhälften. Außerdem wird diesen Tieren je 0,5 ccm des inaktivierten Virus in die Lendenanschwellung des Rückenmarks und 1,0 ccm in die Beinmuskulatur injiziert. Die Tiere sind 17 bis 19 Tage zu beobachten und in dieser Zeit regelmäßig auf Krankheitszeichen, insbesondere Lähmungen, zu kontrollieren. Sie sind am Tage der Impfstoffinjektion und am Tage der Sektion zu wägen. (Die Affen dürfen bei Versuchsbeginn keine Serumantikörper gegen die 3 Poliovirustypen besitzen, und zwar bei einer Prüfung der Sera in der Verdünnung 1:4 gegen nicht mehr als 1 000 dim Poliovirus pro Inokulum.) Affen, die innerhalb der ersten 48 Stunden nach der Injektion sterben, werden durch neu zu spritzende Affen ersetzt. Mindestens 16 Affen müssen die Beobachtungszeit überleben, andernfalls ist der Versuch zu ergänzen. Bei sämtlichen Affen werden am Ende der Beobachtungszeit oder unmittelbar nach ihrem vorzeitigen Tode aus Großhirn und Lendenanschwellung des Rückenmarks Stücke entnommen und zur Verwahrung für einen eventuellen Virusnachweis tiefgefroren. Eine feingewebliche Untersuchung von Gehirn und Rückenmark wird durch einen hierin besonders erfahrenen Pathologen durchgeführt.

(2) Im Falle zweifelhafter pathomorphologischer Veränderungen ist eine Virusisolierung aus den hierfür verwahrten Anteilen des Nervensystems und eine erweiterte histologische Untersuchung erforderlich.

(3) Ergibt diese Prüfung einen Anhalt für das Vorliegen eines neurotrogenen Virus im Rohimpfstoff, so darf der Impfstoff nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 22

(1) Zur Prüfung auf Fremdviere im Brutei wird von Impfstoffen, die in Hühnerembryonenkulturen hergestellt sind, je eine Menge Rohimpfstoff, die mindestens 100 menschlichen Einzeldosen entspricht, zu je 0,5 ccm in die Allantoishöhle bzw. in den Dottersack von Bruteiern injiziert.

(2) Werden bei dieser Prüfung Fremdviere oder andere fremde vermehrungsfähige Keime im Rohimpfstoff nachgewiesen, so darf der Impfstoff nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 23

Das zur Messung der antigenen Wirksamkeit anzuwendende Verfahren ist dem Hersteller freigestellt und von diesem dem Prüfungsinstitut gemäß § 27 und Begleitschein (Muster A) mitzuteilen. In diesem Verfahren ist jedoch ein Standardimpfstoff mitzuführen.

§ 24

(1) Zur Prüfung auf bakterielle Sterilität wird der Fertigimpfstoff nach der im § 6 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Entwickeln sich in dieser Prüfung Keime aus dem Fertigimpfstoff, so darf der Impfstoff nicht in den Verkehr gebracht werden.

V. EINSENDUNG ZUR STAATLICHEN PRÜFUNG

§ 25

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der Staatliche Kontrollbeauftragte die staatliche Prüfung einzuleiten (vgl. jedoch § 3 (2), letzter Satz).

§ 26

Für die staatliche Prüfung sind für jede Kontrollnummer von dem Rohimpfstoff

1) 2 Proben von je mindestens 500 menschlichen Einzeldosen,
2) 8 Proben von je mindestens 100 menschlichen Einzeldosen und im Falle eines auf Hühnerembryonen-Gewebekulturen hergestellten Impfstoffes zusätzlich,
3) 4 Proben von je mindestens 100 menschlichen Einzeldosen in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten zu entnehmen und in keimfrei gemachte Gefäße abzufüllen.

Außerdem sind für jede Kontrollnummer von dem Fertigimpfstoff

4) 4 Proben von je mindestens 10 Kubikzentimetern und
5) 3 Proben von je mindestens 30 menschlichen Einzeldosen in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten in gleicher Weise abzufüllen. Ist das zu prüfende Material auf mehrere Gefäße verteilt gelagert, so bestimmt der Staatliche Kontrollbeauftragte, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

§ 27

Die Probebehälter sind in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates, die Kontrollnummer und eventuelle Zusätze ersichtlich sind.

§ 28

Die Herstellungsstätte hat den für die staatliche Prüfung bestimmten Proben ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Impfstoffes, den Zeitpunkt der Mischung und Probeentnahme sowie die Ergebnisse der in der Herstellungsstätte vorgenommenen Prüfungen nach den Abschnitten II—IV enthalten sind. Die Ergebnisse noch nicht abgeschlossener Prüfungen des Fertigimpfstoffes sind nach Abschluß dieser Prüfungen unverzüglich dem Prüfungsinstitut mitzuteilen. Die Protokolle über den Herstellungsvorgang und die nach den Abschnitten II—IV durchgeführten Prüfungen sind dem Prüfungsinstitut vorzulesen.

§ 29

Nach Entnahme der Probemenge sind die Originalbehälter in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten unter Plombenverschluß zu nehmen und unter geeigneten Lagerungsbedingungen unter Mitverschluß zu halten.

VI. STAATLICHE PRÜFUNG

§ 30

(1) Zur Prüfung auf Masernvirus und Fremdviere in der Gewebekultur wird eine Menge Rohimpfstoff, die insgesamt 500 menschlichen Einzeldosen entspricht, nach der in § 20 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus dem Rohimpfstoff nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 31

(1) Zur Prüfung auf neurotrophe Viren im Affenversuch wird der Rohimpfstoff nach der in § 21 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Ergibt diese Prüfung einen Anhalt für das Vorliegen eines neurotrogenen Virus im Rohimpfstoff, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 32

(1) Zur Prüfung auf Fremdviere im Brutei von Impfstoffen, die aus Hühnerembryonen-Gewebekulturen hergestellt sind, werden Mengen des Rohimpfstoffes, die mindestens je 100 menschlichen Einzeldosen entsprechen, nach den in § 22 vorgeschriebenen Bruteitechniken (Allantoishöhle bzw. Dottersack) untersucht.

(2) Ergibt diese Prüfung einen Anhalt für das Vorliegen eines vermehrungsfähigen Agens im Rohimpfstoff, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 33

(1) Zur Prüfung auf bakterielle Sterilität wird der Fertigimpfstoff nach der in § 6 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Entwickeln sich in dieser Prüfung Keime aus dem Fertigimpfstoff, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 34

(1) Zur Prüfung auf antigene Wirksamkeit erhalten mindestens 4 Gruppen von mindestens je 12 Meerschweinchen im Gewicht von 300—400 g je 1,0 ccm Impfstoff aus einer Verdünnungsreihe mit dem Faktor 2 intraperitoneal injiziert. Gleichzeitig erhalten mindestens 4 Gruppen von Meerschweinchen des gleichen Kollektivs Injektionen von je 1,0 ccm pro Tier aus einer analogen Verdünnungsreihe des Bezugsimpfstoffes. Die Verdünnungsreihen können zur Angleichung an internationale Vergleichspräparate variiert werden.

(2) Von 5—10% der in den Versuch zu nehmenden Meerschweinchen werden vor der Impfung Blutproben entnommen, die beim Hämagglutinationshemmungsversuch als Kontrollsera mitlaufen.

(3) Nach 21 Tagen werden Blutproben durch Herzpunktion entnommen und im Hämagglutinationshemmungsversuch gegen 4 hämagglutinierende Einheiten Masernvirus auf Antikörper untersucht. Dabei gilt ein Serum, das in der Verdünnung 1:4 die Hämagglutination hemmt, als schützend. Aus der Anzahl der in den einzelnen Gruppen als geschützt befundenen Meerschweinchen wird die Impfstoffmenge berechnet, welche 50% der Meerschweinchen schützt.

(4) Der Impfstoff hat eine ausreichende Wirksamkeit, wenn er im Vergleich mit einem Bezugsimpfstoff mindestens der halben Wirksamkeit des DBS reference vaccine lot 1 des US-amerikanischen Prüfungsinstituts entspricht.

VII. FREIGABE DER IMPFSTOFFE

§ 35

(1) Das Prüfungsinstitut gibt das Ergebnis der staatlichen Prüfung dem Hersteller durch Übergabe des Befundscheines nach Muster B unverzüglich bekannt, jedoch nicht vor Eingang aller vorgeschriebenen Prüfungsunterlagen des Herstellers.

(2) Das Prüfungsinstitut kann auf die Durchführung der im Abschnitt VI §§ 30—34 vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder teilweise verzichten und den Impfstoff für den Verkehr freigeben, sofern es aus anderen Unterlagen ausreichende Sicherheit für eine den Anforderungen der staatlichen Prüfung genügende Qualität des Impfstoffes gewonnen hat.

§ 36

(1) Der Staatliche Kontrollbeauftragte hat darüber zu wachen, daß die der staatlichen Prüfung unterliegenden Masernimpfstoffe vom Hersteller nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist. Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern, die Abfüllung des Fertigpräparates in die Versandgefäße und die Kennzeichnung „Staatlich geprüft“ auf diesen und den Verpackungen darf nur unter seiner Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienstweisung erfolgen.

(2) Der Staatliche Kontrollbeauftragte hat ferner darüber zu wachen, daß die für den Verkehr bestimmten Abfüllungen einer sorgfältigen Sterilitätsprüfung nach dem in § 6 vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werden. Von den aus dem gleichen Gefäß entnommenen Abfüllungen sind mindestens eine zu Beginn, eine in der Mitte und eine bei Beendigung jeder Entnahme ausgewählte Stichprobe zu prüfen. Wird der Inhalt eines Behälters nicht in einem Arbeitsgang vollständig abgefüllt, so ist die dreimalige Sterilitätsprüfung bei jeder weiteren Entnahme zu wiederholen.

(3) Der Staatliche Kontrollbeauftragte hat außerdem darüber zu wachen, daß eine Toxizitätsprüfung des Fertigimpfstoffes durch Injektion von mindestens 2 Meerschweinchen mit je 5,0 ccm Impfstoff und je 5 Mäusen mit je 0,5 ccm Impfstoff und 7tägiger Beobachtung dieser Tiere durchgeführt wird. Die Abfüllung darf nur dann ausgeliefert werden, wenn diese Tiere während der Beobachtungszeit keine Zeichen einer Allgemeinintoxikation aufweisen.

§ 37

Aus den Aufschriften der Versandbehälter oder ihrer Verpackungsbeilage muß ersichtlich sein

1) Die Herstellungsstätte,

- 2) die genaue Bezeichnung des Präparates (Adjuvans),
 - 3) die Kontrollnummer,
 - 4) der Produktionsstamm,
 - 5) die Art der für die Viruszüchtung verwendeten Gewebekultur,
 - 6) die Art der Inaktivierung,
 - 7) die Art und Menge der Konservierungsmittel,
 - 8) die Art der zugesetzten Antibiotica,
 - 9) die Art des zugesetzten Adjuvans,
 - 10) die Bezeichnung „Staatlich geprüft“ sowie Ort und Tag der Prüfung,
 - 11) der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates,
 - 12) die Dosierung des Impfstoffes und die Injektionsabstände,
 - 13) die Anweisung für die Lagerung des Impfstoffes.
- Die Angaben zu 1), 2), 3) und 11) sind auch auf den Fertigimpfstoffbehältern (Ampullen usw.) anzubringen.

§ 38

Wird ein Impfstoff auf Grund der Staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der Staatliche Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller zurückzugeben und in sein Dienstbuch einen Vermerk darüber aufzunehmen.

§ 39

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Impfstoffes durch das Prüfungsinstitut zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu veranlassen, daß die betreffende Kontrollnummer vorzeitig (vgl. § 40) aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 40

Das Prüfungsinstitut hat sechs Monate nach der Freigabe die Einziehung der Masernimpfstoffe durch die zuständige Behörde zu veranlassen. Die hiermit auf sechs Monate begrenzte staatliche Gewährdauer kann auf Antrag der Herstellungsstätte durch zwischenzeitliche Nachprüfungen der Wirksamkeit gemäß § 34 verlängert werden. Die Verlängerung der Gewährdauer beträgt dann sechs Monate, gerechnet vom Datum der Immunisierung bei der Wiederholungsprüfung.

Muster A Begleitschein Nr.:

für das Staatliche Prüfungsinstitut

zu dem von

in

eingesandten Masern-Impfstoff

Art des Impfstoffes:

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:

(Entsprechend der Anschrift auf den Probeflaschen)

Gesamtmenge des Impfstoffes:

Zur Prüfung gestellte Menge:

Empfohlene Einzeldosis:

Zusammensetzung des Impfstoffes:

Verwendete Nährflüssigkeiten:

Art und Konzentration der Antibiotika:

Art und Konzentration des Adjuvans:

Art und Konzentration des Konservierungsmittels:

Virusstamm:

Prüfung des aktiven Virus:

Prüfung auf bakt. Keimfreiheit:

TBC Prüfung, Kult.:

Tierversuch:

Prüfung am Kaninchen:

Prüfung a.d. Maus:

Prüfung i.d. Gewebekultur:

Prüfung auf PPLO:

Prüfung auf Hühner-Leukose:

Titer des aktiven Virus:

Inaktivierung mit:
 Endkonzentration des Inaktivierungsmittels:
 Temperatur:
 pH-Bereich:
 Beginn:
 Dauer:
 Inaktivierungs-Geschwindigkeitskurve:
 Weiterer Inaktivierungsverlauf:

Muster A
 Entfernung oder Neutralis. des Inaktivierungsmittels am:
 Methode:
 Restformaldehydgehalt:

Prüfung des Rohimpfstoffes
 Gewebekultur:
 Affenversuch:
 Brutei:

Prüfung des Fertigimpfstoffes:
 auf Wirksamkeit
 Methode:
 Ergebnis:
 auf bakt. Keimfreiheit:
 Tag der amtlichen Erfüllung
 der für das Prüfungsinstitut
 bestimmten Proben:
 Tag der Absendung an das
 Prüfungsinstitut:
 Bemerkungen:

Unterschrift des Staatlichen Unterschrift des Vertreters
 Kontrollbeauftragten der Herstellungsstätte

Muster B
 Bescheinigung über das Ergebnis der staatlichen Prüfung des von

mit Begleitschein Nr.:
 am:
 zur Prüfung gestellten Masern-Impfstoffes
 (Menge: Ltr.)
 eingetroffen am:
 Art des Impfstoffes:
 Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:
 I. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderungen
 und wird zum Verkehr zugelassen.
 II. Der Impfstoff wird beanstandet, weil

Das staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr
 von: DM.
 Bemerkungen:

....., den

Der Leiter des Staatlichen Prüfungsinstituts:
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

175

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1966 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 303/113 — Tarifvertrag vom 28. 10. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten im hessischen Braunkohlenbergbau vom 3. 6. 1965 (Geltungsbereich).

Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Bergbauangestellte —

2. Nr. 304a/57 — Lohntarifvertrag vom 16. 8. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Entgelte) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

3. Nr. 304a/58 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 8. 1965 für die Angestellten und Lehrlinge (Entgelte).

4. Nr. 304a/59 — 2. Tarifvertrag vom 16. 8. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern vom 5. 7. 1954 i. d. F. vom 1. 4. 1960 (Urlaubsentgelt, zusätzl. Urlaubsgeld).

5. Nr. 304a/60 — 2. Tarifvertrag vom 16. 8. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern vom 1. 12. 1954 i. d. F. vom 1. 4. 1960 (Urlaubsentgelt, zusätzl. Urlaubsgeld).

Zu 2.—5. betr. Arbeitnehmer der Vereinigten Werke Dr. Rudolf Alberti / Co., Bad Lauterberg.

Zu 2.—5. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg, Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. sowie Fachausschuß Schwespatbergbau des Bayer. Berg- und Hüttenmännischen Vereins e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

6. Nr. 305/125 — Tarifvertrag vom 25. 10. 1965 zur Änderung des Urlaubsabkommens vom 15. 8. 1963 (u. a. zusätzl. Urlaubsgeld).

7. Nr. 305/126 — Lohntarifvertrag vom 25. 10. 1965.

Zu 6. u. 7. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Bremthaler Quarzitwerk GmbH, Usingen.

Zu 6. u. 7. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

8. Nr. 700/377 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 8. 1959 i. d. F. vom 8. 12. 1964 (u. a. Geltungsbereich, Ortsklasseneinteilung), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

9. Nr. 700/378 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 13. 1. 1953 i. d. F. vom 24. 11. 1964 (u. a. Geltungsbereich, Ortsklasseneinteilung, Gehaltsgruppen (Tätigkeitsmerkmale), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

Zu 8. u. 9. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.

Zu 8. u. 9. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

10. Nr. 1002d/2 — Rahmentarifvertrag vom 30. 9. 1965.

11. Nr. 1002d/3 — Lohntarifvertrag vom 30. 9. 1965.

zu 10. u. 11. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin (ausgenommen Bayern).

Zu 10. u. 11. Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks für das Bundesgebiet, Essen, Akazienallee 2, und Industriegewerkschaft Metall, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Untermainkai 70—76.

12. Nr. 1100/167 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 zur Neufassung des Manteltarifvertrages vom 14. 5. 1957, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

13. Nr. 1100/168 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 zur Neufassung des Manteltarifvertrages vom 14. 5. 1957, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

Zu 12. u. 13. betr. kaufm. und techn. Angestellte einschl. der Lehrlinge sowie Meister der chemischen Industrie in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Zu 12. u. 13. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

14. Nr. 1400/127 — Manteltarifvertrag vom 13. 9. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge des Formstechergewerbes in der Bundesrepublik.

- Tarifvertragsparteien:
Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
15. Nr. 1700/152 — Zusatztarifvertrag vom 21. 12. 1965 zum Tarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer des Tischlerhandwerks im Lande Hessen vom 29. 9. 1964 (Lohnerhöhung).
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.
16. Nr. 1700/153 — Zusatztarifvertrag vom 4. 1. 1966 zum Tarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer des Schreinerhandwerks in der Stadt und im Kreis Offenbach/M. vom 12. 10. 1964 (Lohnerhöhung).
Tarifvertragsparteien:
Schreinerinnung für Stadt und Kreis Offenbach/M. und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.
17. Nr. 1912c/80 — Lohntarifvertrag vom 29. 11. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
18. Nr. 1912c/81 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1965 über Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge.
19. Nr. 1912c/82 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 11. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
20. Nr. 1912c/83 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 17.—20. betr. Arbeitnehmer der Handelsmälzereien im Lande Hessen.
Zu 17.—20. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
21. Nr. 2100/531 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes abzuführenden Gesamtbetrages, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
22. Nr. 2100/532 — Tarifvertrag vom 29. 12. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der techn. und kaufm. Angestellten.
23. Nr. 2100/533 — Tarifvertrag vom 29. 12. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Poliere und Schachtmeister.
Zu 22. u. 23. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
Zu 21.—23. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 21.—23. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
24. Nr. 2102b/71 — Tarifvertrag vom 2. 4. 1965 über Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung für die gewerbl. Arbeitnehmer des Malerhandwerks in der Bundesrepublik (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Landesverbände des Malerhandwerks Hamburg, Bremen, Hessen, Rheinhessen, Niedersachsen, Nordrhein, Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Pfalz, Südbaden und Bayern und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
25. Nr. 2102b/72 — Bundeslohntarifvertrag vom 3. 8. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundessinnungsverband des Deutschen Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks, Düsseldorf, Klosterstraße 73—75, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
26. Nr. 2102m/31 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der gewerbl. Arbeitnehmer im Gerüstbaugewerbe in der Bundesrepublik.
- Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Bahnstr. 66, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
27. Nr. 2203/126 — Tarifvertrag vom 8. 3. 1965 über die Lohngruppenregelung für die Arbeiter der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hessen und Niedersachsen.
Tarifvertragsparteien:
Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, und Industriegewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Kassel.
28. Nr. 2400/191 — Manteltarifvertrag vom 6. 12. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 72—74.
29. Nr. 2400/193 — Manteltarifvertrag vom 6. 12. 1965, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstr. 9.
Zu 28. u. 29. betr. alle Arbeitnehmer A. des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 28. u. 29. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., Gutleutstr. Nr. 80, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
30. Nr. 2400/192 — Tarifvertrag vom 1. 1. 1966 über Mantel-, Lohn- und Gehaltsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Firma Eberhardt, Lebensmittelgroßhandel, Lauterbach/Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Eberhardt, Lebensmittelgroßhandel, Lauterbach, Gartenstr. 20, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
31. Nr. 2500/112 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 9. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge (Entgelte) des Einzelhandels im Lande Hessen (ausgenommen die Landkreise Limburg und Oberlahn), abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/M., sowie dem Verband der weiblichen Angestellten, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
32. Nr. 2500/113 — Tarifverträge vom 9. 11. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 31. u. 32. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 2500/114 — Tarifvertrag vom 4. 10. 1965 für die Arbeitnehmer der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und deren Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik betr. Bildung eines gemeinsamen Gesamtbetriebsrates.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und deren Tochtergesellschaften und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf, Industriegewerkschaft Metall, Frankfurt/M., sowie Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hamburg.
34. Nr. 2506a/9 — Tarifvertrag (Gehaltstafeln I und II) vom 13. 11. 1965 für die Angestellten in öffentlichen Apotheken in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter im Bundesgebiet und West-Berlin und Bundesverband der Angestellten in öffentlichen Apotheken.
35. Nr. 2601/111 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 1. 1966 für die Arbeitnehmer (ausgenommen Redakteure, Bildberichterstattung und leitende Angestellte) der Associated Press GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin (Gehälter, Lehrlingsentgelte).

Tarifvertragsparteien:

The Associated Presse GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Düsseldorf.

36. Nr. 27011/12 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1965 für die bei der Verfilmung, Kontrolle, Auswertung und Gewinnüberweisung beschäftigten Arbeitnehmer der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH. Hessen, Wiesbaden, (Mantelbestimmungen, Lohn, Prämien).
Tarifvertragsparteien:
Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH. Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
37. Nr. 2702a/179 — Tarifvertrag (Änderungsvereinbarung Nr. 1) vom 26. 10. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der Alten Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungs-AG. in der Bundesrepublik vom 14. 6. 1963 (zusätzl. Urlaubsgeld, Urlaub).
Tarifvertragsparteien:
Alte Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungs-AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
38. Nr. 2702c-1/241 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1965 über die Erhöhung der Entgelte für die Lehrlinge.
39. Nr. 2702c-1/242 — Tarifvertrag I vom 29. 9. 1965 über die Eingruppierung der Angestellten.
Zu 38. u. 39. betr. Angestellte und Lehrlinge der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 38. u. 39. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
40. Nr. 2702c-4/200 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. 8. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik (BG-ArbT II) vom 17. 2. 1965.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
41. Nr. 2702c-5/129 — Tarifvertrag vom 15. 1. 1965 über die Lehrlingsentgelte.
42. Nr. 2702c-5/130 — Tarifvertrag vom 16. 1. 1965 über die Gewährung einer lfd. Zuwendung an die Lehrlinge.
Zu 41. u. 42. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
43. Nr. 2702c-5/131 — Tarifvertrag vom 16. 1. 1965 über die Gewährung einer lfd. Zuwendung an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 41.—43. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften in der Bundesrepublik.
Zu 41.—43. Tarifvertragsparteien:
Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
44. Nr. 2702c-6/186 — Tarifvertrag vom 20. 8. 1965 zur Wiederinkraftsetzung, Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. 2. 1961 (Manteltarifänderungen u. a. Ortszuschlag, Urlaub und Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 vom 14. 12. 1964) für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten in der Bundesrepublik (ausgenommen Berlin und Württemberg).
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
45. Nr. 2702c-6a/535 — Tarifvertrag Nr. 139 vom 4. 8. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.
46. Nr. 2702c-6a/536 — Tarifvertrag Nr. 139 vom 4. 8. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
47. Nr. 2702c-6a/537 — Tarifvertrag Nr. 139 vom 4. 8. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
48. Nr. 2702c-6a/538 — Tarifvertrag Nr. 139 vom 4. 8. 1965, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industriangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59.
49. Nr. 2702c-6a/539 — Tarifvertrag Nr. 139 vom 4. 8. 1965, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
50. Nr. 2702c-6a/540 — Tarifvertrag Nr. 139 vom 4. 8. 1965, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln 1, Riehler Str. 6.
Zu 45.—50. betr. 11. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Angestellten (MTAng.-BfA).
51. Nr. 2702c-6a/541 — Tarifvertrag Nr. 143 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
52. Nr. 2702c-6a/542 — Tarifvertrag Nr. 143 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 46.
53. Nr. 2702c-6a/543 — Tarifvertrag Nr. 143 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 47.
Zu 51.—53. betr. 3 Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 20. 10. 1964 (MTArb.-BfA).
54. Nr. 2702c-6a/544 — Tarifvertrag Nr. 144 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 45.
55. Nr. 2702c-6a/545 — Tarifvertrag Nr. 144 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 46.
56. Nr. 2702c-6a/546 — Tarifvertrag Nr. 144 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 47.
57. Nr. 2702c-6a/547 — Tarifvertrag Nr. 144 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 48.
58. Nr. 2702c-6a/548 — Tarifvertrag Nr. 144 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 49.
59. Nr. 2702c-6a/549 — Tarifvertrag Nr. 144 vom 27. 8. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 50.
Zu 54.—59. betr. 1 Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 121 über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an die Angestellten vom 16. 11. 1964.
Zu 45.—59. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik.
Zu 45.—59. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
60. Nr. 2802/178 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1965 für die Besatzungsmitglieder der Binnenschifffahrt im Stromgebiet Rhein und Main (Rahmen-, Lohn- und Gehaltstarifvertrag).
Tarifvertragsparteien:
Bavaria Schiffs- und Speditions-AG, Hanau/Main, Demerag Donau-Main-Rhein-Schiffs-AG, Frankfurt am Main, Gebr. Vöth, Würzburg, Joseph Kehrer, Miltenberg/Main, sowie Josef Jaegers, Aschaffenburg, Untere Fischergasse 7, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
61. Nr. 2802/179 — Rahmentarifvertrag vom 30. 3. 1965 für die Besatzungsmitglieder der Binnenschifffahrt im Stromgebiet westdeutscher Kanäle und Weser (Kanal- und Wesserschifffahrt).
Tarifvertragsparteien:
Schiffahrtsverband für das westdeutsche Kanalgebiet e.V., Dortmund, sowie Schiffahrtsverband für das Wesergebiet e. V., Bremen, vertreten durch die gemeinsame Lohnkommission, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
62. Nr. 2804/328 — Tarifvertrag Nr. 40 vom 10. 12. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages (TV Ang BDr) vom 24. 7. 1961.
63. Nr. 2804/329 — Tarifvertrag Nr. 41 vom 4. 1. 1966 zur Änderung und Ergänzung des TV Ang BDr.

- Zu 62. u. 63. betr. Angestellte in den Betrieben der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M. und Bonn.
- Zu 62. u. 63. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M., sowie deren Landesleitung Berlin sowie Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand in Stuttgart sowie deren Landesbezirksvorstand Berlin.
64. Nr. 2805/298 — Tarifvertrag Nr. 2a/1965 vom 10. 8. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
65. Nr. 2805/299 — Tarifvertrag Nr. 2b/1965 vom 10. 8. 1965, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.
Zu 64. u. 65. betr. Änderung und Ergänzung des LTV für die Arbeiter (Manteländerungen — Neufassung der §§ 3, 11, 12, 15 und 18, Lohngruppeneinteilung u. a.).
66. Nr. 2805/300 — Tarifvertrag Nr. 3a/1965 vom 13. 10. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 64.
67. Nr. 2805/301 — Tarifvertrag Nr. 3b/1965 vom 13. 10. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 65.
Zu 66. u. 67. betr. Änderung und Ergänzung des LTV für die Arbeiter (Manteländerungen)
68. Nr. 2805/302 — Tarifvertrag Nr. IIa/1965 vom 19. 11. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 64.
69. Nr. 2805/303 — Tarifvertrag Nr. IIb/1965 vom 19. 11. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 65.
Zu 68. u. 69. betr. Neufassung des Tarifvertrages für die Angestellten (AnTV) vom 6. 6. 1961 (Mantel, Tätigkeitsmerkmale, Arbeitsordnung, Vergütungstabellen).
Zu 64.—69. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik.
Zu 64.—69. Tarifvertragsparteien:
Vorstand der Deutschen Bundesbahn und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
70. Nr. 2806a/262 — Tarifvertrag Nr. 272 vom 21. 12. 1965 für die Angestellten (Gehaltserhöhung, Ortszuschlag).
71. Nr. 2806a/265 — Tarifvertrag Nr. 269 vom 3. 12. 1965 über die Gewährung einer lfd. Sonderzuwendung an alle Arbeitnehmer.
Zu 70. u. 71. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
72. Nr. 2806a/263 — Tarifvertrag Nr. 273 vom 21. 12. 1965 für die Angestellten (Gehaltserhöhung, Ortszuschlag).
73. Nr. 2806a/266 — Tarifvertrag Nr. 270 vom 3. 12. 1965 über die Gewährung einer lfd. Sonderzuwendung an alle Arbeitnehmer.
Zu 72. u. 73. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Beethovenstr. 12—16.
74. Nr. 2806a/264 — Tarifvertrag Nr. 274 vom 21. 12. 1965 für die Angestellten (Gehaltserhöhung, Ortszuschlag).
75. Nr. 2806a/267 — Tarifvertrag Nr. 271 vom 3. 12. 1965 über die Gewährung einer lfd. Sonderzuwendung an alle Arbeitnehmer.
Zu 74. u. 75. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.
Zu 70.—75. betr. Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik.
Zu 70.—75. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Volksgartenstraße 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
76. Nr. 2807/49 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1965 über Entgelte für die Lehrlinge des Tankstellen- und Garagengewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Tankstellen- und Garagengewerbe im Verband des Kraftfahrzeughandels und Tankstellengewerbes Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
77. Nr. 2868/113 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1965 für die Angestellten der Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.) in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative, vertreten durch die Bezirksleitung Deutschland, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
78. Nr. 3001/1187 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 9. 1965 zur Übernahme der Änderungstarifverträge Nr. 3 vom 6. 4. 1965 und Nr. 4 vom 25. 6. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (MTL II) vom 27. 2. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
79. Nr. 3001/1190 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 12. 1965 zur Übernahme des Achten Tarifvertrages vom 13. 4. 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
80. Nr. 3001/1192 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. 12. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (MTL II) vom 27. 2. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
Zu 78.—80. betr. Arbeitnehmer in den Länderverwaltungen und Betrieben in der Bundesrepublik.
Zu 78.—80. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. Nr. 3001/1188 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 12. 1965 zur Übernahme des Neunten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 26. 11. 1965 (Manteländerungen und -ergänzungen), abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Bad Godesberg.
82. Nr. 3001/1189 — Neunter Ergänzungstarifvertrag vom 26. 11. 1965 zur Änderung und Ergänzung des BMT-G II, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
Zu 81. u. 82. betr. Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
Zu 81. u. 82. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
83. Nr. 3001/1191 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 12. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 15. 7. 1965 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. 2. 1961 für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
84. Nr. 3001a/793 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. 12. 1965 zur Änderung und Ergänzung des MTB II vom 27. 2. 1964.
85. Nr. 3001a/794 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 20. 12. 1965 zur Änderung und Ergänzung des MTB II vom 27. 2. 1964 (u. a. Krankenbezüge).
Zu 84. u. 85. betr. Arbeiter der Bundesverwaltung — ohne Bundesbahn und Bundespost — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 84. u. 85. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
86. Nr. 3001f/16 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1965 über die Anwendung des BAT und sonstiger Bestimmungen für die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

87. Nr. 3001f/17 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1965 über die Anwendung des MTL II und sonstiger Bestimmungen für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

Zu 86. u. 87. befr. Arbeitnehmer der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH., Wiesbaden.

Zu 86. u. 87. Tarifvertragsparteien:

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

88. Nr. 3003/50 — Ergänzungstarifvertrag vom 8. 5. 1965 zu Anlage 2 — Lohngruppenverzeichnis — des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Gliederungen in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Arbeiterwohlfahrt — Hauptausschuß e. V. —, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

89. Nr. 3004/231 — Tarifvertrag vom 19. 11. 1965 für das Solopersonal an deutschen Bühnen in der Bundesrepublik zur Änderung des § 8 (Krankenbezüge) des Normalvertrages-Solo vom 1. 5. 1924 i. d. F. vom 14. 4. 1961.

90. Nr. 3004/232 — Tarifvertrag vom 19. 11. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages vom 11. 6. 1963 über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnengehörigen der deutschen Bühnen in der Bundesrepublik.

Zu 89. u. 90. abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hauptvorstand, Hamburg.

91. Nr. 3004/235 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1965 zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 23. 11. 1965 zur Änderung der TO.K (Vergütungsgruppen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

92. Nr. 3004/233 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1965 über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Änderung der Tarifverträge vom 2. 7. 1963 und 11. 6. 1963).

93. Nr. 3004/234 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1965 zur Änderung der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30. 3. 1938 i. d. F. vom 22. 9. 1964 (Manteländerungen, Vergütungen).

Zu 91.—93. befr. Musiker in Kulturorchestern in der Bundesrepublik (TO.K).

94. Nr. 3004/236 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1965 über die Eingruppierung der Konzertorchester nach der TO.K.

Zu 92.—94. abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

Zu 89.—94. Tarifvertragsparteien:

Deutscher Bühnenverein, Vorstand, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

95. Nr. 3100/4 — Manteltarifvertrag vom 1. 1. 1965 für Hausgehilfinnen in Privathaushalten in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Gemeinschaft Hausfrauen-Berufsverband des Zentralverbandes kath. Frauen- und Müttergemeinschaften Deutschlands e. V., Düsseldorf 10, Prinz-Georg-Str. 44, und Berufsverband kath. Hausgehilfinnen in Deutschland e. V., München 2, Dachauer Str. 58.

96. Nr. 3100/5 — Manteltarifvertrag vom 1. 5. 1965 für Hausgehilfinnen in Privathaushalten in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Hausfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V., Köln, Kaesenstr. 18, und Berufsverband kath. Hausgehilfinnen in Deutschland e. V., München.

97. Nr. 3100/6 — Lohnvertrag vom 1. 1. 1966 für Hausgehilfinnen in Privathaushalten im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Gemeinschaft Hausfrauen-Berufsverband des Zentralverbandes Kath. Frauen- und Müttergemeinschaften Deutschlands e. V., Landesverband Hessen und Landesverband Hessen im Berufsverband kath. Hausgehilfinnen in Deutschland e. V.

98. Nr. 3100/7 — Lohnvertrag vom 1. 1. 1966 für Hausgehilfinnen in Privathaushalten im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Hausfrauenvereinigung des kath. Deutschen Frauenbundes e. V., Landesverband Hessen und Landesverband Hessen im Berufsverband kath. Hausgehilfinnen in Deutschland e. V.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

99. Nr. H-1211/16 — Bindende Festsetzung vom 12. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 4. 12. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 228 vom 4. 12. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

100. Nr. H-2006/42 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin vom 22. 11. 1965.

101. Nr. H-2006/43 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin vom 22. 11. 1965.

102. Nr. H-2006/44 — Bindende Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin vom 22. 11. 1965.

Zu 100.—102. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 28. 12. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 8. 1. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 2 — 2607

StAnz. 8/1966 S. 267

176

Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1966 und Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landessozialgerichts für das Jahr 1966.

Nachstehende Geschäftsverteilungspläne werden hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. 2. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
ZB — 7 o 16 — 03 —

StAnz. 8/1966 S. 271

Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1966

I

Der Kammer sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG;

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 3 Abs. 1 ArbGG, die mit den Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen;

3. die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG;

4. die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG;

5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

a) Recht der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen;

b) Arbeitskampfrecht;

c) Schlichtungsrecht, einschließlich der Ansprüche aus Schiedssprüchen, sowie die Anfechtung von Entscheidungen der Schiedsgerichte;

- d) Betriebsverfassungsrecht und das Recht der Mitbestimmung im Bergbau und in der eisen- und stahlerzeugenden Industrie, einschließlich des Kündigungsschutzes für den Betriebsrat;
- e) Sicherung der Arbeitnehmer im Krankheitsfall, jedoch nicht bei Erkrankungen im Urlaub (vgl. V 2 f);
6. Beschwerden in Kosten- und Streitwertsachen;
7. die im allgemeinen Register (AR) zu führenden Sachen, soweit nicht die in der Sache berührte Materie in den Geschäftsbereich einer anderen Kammer gehört.

II.

Der Kammer 2 sind zugewiesen: die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben A—M Partei sind, aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

1. Beendigung des Arbeitsverhältnisses in jeder Weise (vgl. jedoch V 1 d);
2. allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz, nicht jedoch für Betriebsratsmitglieder (vgl. I 5 d);
3. Betriebs-, Rechts- und Funktionsnachfolge;
4. Erteilung von Arbeitsbescheinigungen jeder Art, Zeugnissen und Auskünften;
5. Fragen der über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus wirkenden Pflichten, insbesondere des Wettbewerbsrechts und der Pflichten zur Wiedereinstellung, nicht jedoch Ansprüche auf Ruhesold (vgl. V 1 a);
6. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, hinsichtlich deren der Kündigungsschutzprozeß vorgreiflich ist.

III.

Der Kammer 3 sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind.
2. Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zusatzversorgungskasse oder die Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft oder eine ähnliche Sozialkasse Partei ist;
3. alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

IV.

Der Kammer 4 sind zugewiesen:

- die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, in denen ein öffentlicher Dienstgeber jeder Art Partei ist, soweit nicht nach V 1 a — e die Kammer 5 zuständig ist.

V

Der Kammer 5 sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG aus der privaten Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Ruhesold;
- b) Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 GG;
- c) Verhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten der Versicherungsträger;
- d) Lehrlingsrecht und das Recht sonstiger Berufsausbildungsverhältnisse, einschließlich der Fragen der Beendigung dieser Verhältnisse;
- e) Haftung aus dem Arbeitsverhältnis (Schadenersatz und Regreß);

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Mutterschutzgesetz, soweit nicht nach II oder nach VI 3 eine andere Kammer zuständig ist;
- b) Jugendschutzrecht;
- c) Schwerbeschädigtenschutzrecht, soweit nicht nach II oder nach VI 3 eine andere Kammer zuständig ist;
- d) Arbeitsschutz, einschließlich der Ansprüche auf Mehrarbeitsvergütung;
- e) Feiertagsrecht;
- f) Urlaubsrecht, einschließlich der Fälle der Erkrankung während des Urlaubs und einschließlich des Jugendurlaubs;

3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG.

VI.

Der Kammer 6 sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG aus der privaten Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Ansprüche gegen Drittschuldner;
- b) Fragen des Schutzes der Lohnforderung und aller Lohnabzüge;

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Ansprüche auf Gratifikation, Provision oder ähnliche Abschlußvergütung;
- b) Ansprüche der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden;

3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben N—Z Partei sind, aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses in jeder Weise;
- b) allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz, nicht jedoch für Betriebsratsmitglieder (vgl. I 5 d);
- c) Betriebs-, Rechts- und Funktionsnachfolge;
- d) Erteilung von Arbeitsbescheinigungen jeder Art, Zeugnissen und Auskünften;
- e) Fragen der über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus wirkenden Pflichten, insbesondere des Wettbewerbsrechts und der Pflicht zur Wiedereinstellung, nicht jedoch Ansprüche auf Ruhesold (vgl. V 1 a);
- f) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, hinsichtlich deren der Kündigungsschutzprozeß vorgreiflich ist.

4. Beschwerden gegen Nachzahlungsbeschlüsse (§ 125 ZPO) und Ordnungsstrafbeschlüsse.

VII.

1. Entscheidet ein Arbeitsgericht durch Teilurteil, so fallen Berufungen gegen ein weiteres Teilurteil oder gegen das Schlußurteil in die Zuständigkeit der Kammer, die für die Berufung gegen das erste Teilurteil zuständig war.

2. Die Beteiligung einer Partei bleibt für die Zuweisung des Rechtsstreits an eine der Kammern außer Betracht, wenn die Partei den Rechtsstreit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 64 ff ZPO) am Rechtsstreit beteiligt.

3. Soweit sich die Zuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei richtet, gilt die Anlage 1.

VIII.

Die Zuständigkeit für Beschwerden richtet sich nach I—VI, unbeschadet der Regelung in I 6 und VI 4.

IX.

In Wiederaufnahmeverfahren, in Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) und bei Anfechtung von Vergleichen ist die mit dem Vorprozeß befaßte Kammer zuständig.

X.

Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und später wieder betrieben werden, fallen derjenigen Kammer zu, die unter dem Vorsitz des Richters steht, der in der Sache zuletzt tätig gewesen war. Sollte dieser Vorsitzende verhindert sein, wird die Sache wie ein Neueingang behandelt.

Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht zurückgewiesen sind, werden wie Neueingänge behandelt.

XI.

Bis zur Kammerzuteilung sind zuständig:

1. die Kammer 3, mit Ausnahme der zu XI 2 bezeichneten Verfahren;

2. die Kammer 4, soweit die Parteibezeichnung ergibt, daß das Verfahren den öffentlichen Dienst betrifft.

Die Kammerzuteilung erfolgt, sobald die Zuständigkeit aus den vorhandenen Unterlagen erkennbar ist.

XII.

Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsverteilung, entscheidet das Präsidium, falls sich die Vorsitzenden nicht einigen.

XIII.

Hat der Kammervorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung oder — beim Verfahren ohne mündliche Verhandlung — zur Beratung bestimmt, so ist die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer nicht mehr zulässig.

XIV.

Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung (Urlaub, kürzere Erkrankung) wird die Vertretung der Vorsitzenden der Kammern wie folgt geregelt:

Der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 6, hilfsweise 5, 4, 3, 2.

Der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 1, hilfsweise 6, 5, 4, 3.

Der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 2, hilfsweise 1, 6, 5, 4.

Der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 3, hilfsweise 2, 1, 6, 5.

Der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 4, hilfsweise 3, 2, 1, 6.

Der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 5, hilfsweise 4, 3, 2, 1.

Bei längerer Verhinderung wird der Kammervorsitzende vertreten durch Arbeitsgerichtsrat Bergmann, ArbG. Frankfurt, hilfsweise durch Arbeitsgerichtsrat Dr. Schellong, ArbG. Frankfurt.

XV.—XVII. — — —

XVIII.

Ist ein Landesarbeitsrichter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, der übernächste, usw. Der Vertretene ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen ist, zuzuziehen, während der als Vertreter Tätiggewordene in diesem Fall übergangen wird.

XIX.

Ist bei der Verhinderung eines Landesarbeitsrichters die rechtzeitige Ladung des nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich und erscheint auch die Heranziehung eines anderen Richters unzulässig, so sind die Landesarbeitsrichter in der Reihenfolge der Notliste gemäß Anlage 3 zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem Landesarbeitsrichter auf den Listenturnus anzurechnen.

XX.

Die Kammer kann bei Vertagung einer Sache unter Abweichung vom Listenturnus die erneute Heranziehung derselben Beisitzer beschließen.

XXI.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Frankfurt a. M., 20. 12. 1965

gez. Dr. Joachim, gez. Redde, gez. Dr. Franke

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1966.

In allen anhängig werdenden Sachen sind bei der Verteilung nach Buchstaben folgende Grundsätze zu beachten:

1. Maßgebend ist entsprechend den Parteiangaben in Klagen und Anträgen der Name des Arbeitgebers, wobei die einzelnen Sachen derart den einzelnen Kammern zugewiesen werden, daß maßgebend ist:

a) bei natürlichen Personen:

Der erste Eigenname unter Nichtberücksichtigung von Vorsatzworten (wie z. B. von, von der, van der, de, de la usw.), von akademischen Graden (z. B. Dr.), Adelsbezeichnungen und anderer Zusätze (wie Graf, Freiherr, Baron), Titeln (z. B. Sanitätsrat);

b) bei juristischen Personen, Einzelfirmen, Personal-Gesellschaften, Vereinen sowie Stiftungen des privaten Rechts:

aa) das erste Wort bei zusammengesetzten Namen, wobei jedoch weniger wichtige Worte (z. B. am, zum, ein, für, der, die, das usw.) unberücksichtigt bleiben;

(Beispielsweise ist die Firma „Aktiengesellschaft für Verkehrswesen“ unter A einzuordnen, die Firma „Kaffee-Tee-Import-GmbH“ unter K; „Das billige Warenhaus“ unter B;

bb) bei einem oder mehreren Eigennamen, ist dieser bzw. der erste maßgebend unter Beachtung des Grundsatzes zu a); Zusätze wie Gebrüder, Geschwister, Witwe u. ä. vor Familiennamen bleiben ebenso wie Vornamen unberücksichtigt;

c) im Zweifel sind die „Deutschen Einheits-ABC-Regeln“ DIN 5007 heranzuziehen;

d) gegen die Verwalter einer Konkursmasse; der Name des Gemeinschuldners;

e) gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung; der Name des Schuldners;

f) gegen den Nachlaßverwalter, gegen den Testamentsvollstrecker sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse, Ansprüche von Todeswegen zum Gegenstand haben, der Name des Erblassers;

g) bei mehreren Beklagten der Anfangsbuchstabe des Beklagten, der im Alphabet zuerst erscheint;

h) die Umlaute Ä, Ö, Ü kommen auch in der Schreibweise Ae, Oe, Ue nur als einfache Laute in Betracht.

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landessozialgerichts für das Jahr 1966

1. Senat — Aufgabengebiet: Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

1. Alle vor dem 1. 1. 1959 anhängigen AV-Sachen;

2. Alle vom 1. 1. 1959 — 31. 12. 1961 anhängigen AV-Sachen mit geraden Eingangsnummern;

3. Alle ab 1. 1. 1963 anhängig gewordenen und ab 1. 1. 1966 anhängig werdenden Rentenversicherungssachen aus dem Sozialgerichtsbezirk Wiesbaden.

2. Senat — Aufgabengebiet: Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

1. Alle vom 1. 1. 1959 bis 31. 12. 1961 anhängigen Rentenversicherungssachen mit ungeraden Eingangsnummern;

2. Alle im Jahre 1960 anhängigen Arbeiterrentenversicherungssachen mit geraden Eingangsnummern;

3. Alle 1962 anhängig gewordenen Rentenversicherungssachen mit geraden Eingangsnummern;

4. Alle ab 1. 1. 1963 anhängig gewordenen Rentenversicherungssachen aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt/Main und Fulda;

5. Alle ab 1. 1. 1966 anhängig werdenden Rentenversicherungssachen aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt/Main;

6. Beschwerden nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 1. Senats handelt.

3. Senat — Aufgabengebiet:

Unfallversicherung, Kindergeld- und Kindergeldkassenstreitigkeiten, Altershilfe für Landwirte, Wiederaufnahmeverfahren gem. § 180 SGG, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung einschl. der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Streitigkeiten nach Ziffer 10 der Anmerkungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Senat — Aufgabengebiet: Kriegsoffer- und Soldatenversorgung.

1. Alle ab 1. 1. 1964 anhängig gewordenen und weiter anhängig werdenden KOV-Sachen aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg/Lahn,

2. Die in der Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplanes 1966 aufgeführten KOV-Streitsachen.

5. Senat — Aufgabengebiet: Kriegsoffer- und Soldatenversorgung.

1. Alle seit dem 1. 1. 1963 anhängig gewordenen und ab 1. 1. 1966 anhängig werdenden Versorgungsstreitsachen aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt/M., Fulda und Kassel,

2. Die aus der Anlage 2 des Geschäftsverteilungsplanes 1966 ersichtlichen Versorgungssachen aus den Jahren 1962 und früher.

6. Senat — Aufgabengebiet: Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

1. Alle vor dem 1. 1. 1959 anhängigen Arbeiterrentenversicherungssachen

2. Alle in den Jahren 1959 und 1961 anhängigen Arb.-RV.-Sachen mit geraden Eingangsnummern

3. Alle 1962 anhängig gewordenen Rentenversicherungssachen mit ungeraden Eingangsnummern

4. Alle ab 1. 1. 1963 anhängig gewordenen RV.-Sachen aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Gießen, Kassel und Marburg/Lahn

5. Alle ab 1. 1. 1966 anhängig werdenden RV.-Sachen aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel und Marburg/Lahn

7. Senat — Aufgabengebiet: Kassenarzt- und Kassenzahnarztsachen.

8. Senat — Aufgabengebiet: Kriegsoffer- und Soldatenversorgung

1. Alle im Jahre 1963 eingegangenen Versorgungssachen aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Marburg/Lahn und Wiesbaden;

Personalmeldungen

178

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum **Ministerialdirigenten** Dr. Willi Hüfner, Präsident des Hessischen Statistischen Landesamts (1. 1. 1966) sowie Versetzung zur Staatskanzlei (1. 1. 1966);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte Dr. Käthe Marizy, Staatskanzlei (20. 1. 1966); Richard Wagner, Statistisches Landesamt (20. 1. 1966);

zum **Regierungsammann** Regierungsoberinspektor Karl Adam, Statistisches Landesamt (18. 1. 1966);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär Herbert Dietrich, Staatskanzlei (6. 1. 1966).

Wiesbaden, 26. 1. 1966

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 3 — 8 a**

StAnz. 8/1966 S. 275

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Willi Volkmann, Landrat — PK — Untertaunus (29. 11. 65), Eugen Wisser, Landrat — PK — Limburg (21. 12. 65);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Roman Brunner, Landrat — PK — Schlüchtern (7. 12. 65) Walter Hisge, Landrat — PK — Dillenburg (3. 12. 65), Josef Liesering, Landrat — PK — Oberlahn (15. 12. 65), Michael Nöthen, Landrat — PK — Limburg (30. 11. 65), August Peter, Landrat — PK — Dillenburg (30. 11. 65), Alfred Rinker, Landrat — PK — Wetzlar (7. 12. 65), Erich Späth, Landrat — PK — Dillenburg (3. 12. 65), Georg Trieschmann, Landrat — PK — Rheingau (8. 12. 65);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaL) Klaus Bastian, Landrat — PK — Rheingau (8. 12. 65), Alois Bauer, Landrat — PK — Dillenburg (7. 12. 65), Egon Bertram, Landrat — PK — Limburg (7. 12. 65), Adolf Biehn, PVB Idstein (8. 12. 65), Karl-Heinz Breidenbach, Landrat — PK — Gelnhausen (8. 12. 65), Manfred Brusky, Landrat — PK — Rheingau (8. 12. 65), Dieter Creß, Landrat — PK — Obertaunus (11. 12. 65), Hermann Christ, Landrat — PK — Dillenburg (7. 12. 65), Friedrich Christner, Landrat — PK — Schlüchtern (7. 12. 65), Claus Dölz, Reg.Präs. — EdS — Wiesbaden (3. 12. 65), Herbert Effler, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Robert Egestorf, PVB Idstein (9. 12. 65), Friedrich Emde, Reg.Präs. — EdS — Wiesbaden (3. 12. 65), Klaus Fischer, Landrat — PK — Main-Taunus (16. 12. 65), Hans Flatau, Landrat — PK — Hanau (14. 12. 65), Egon Franz, Landrat — PK — Gelnhausen (8. 12. 65), Gebhard Görecke, Landrat — PK — Rheingau (8. 12. 65), Rudolf Halbritter, Reg.Präs. — EdS — Wiesbaden (7. 12. 65), Robert Hartung, Landrat — PK — Schlüchtern (7. 12. 65), Karl Hebel, Landrat — PK — Biedenkopf (8. 12. 65), Wilfried Heck, Landrat — PK — Dillenburg (11. 12. 65), Konrad Hinkel, PVB Wiesbaden (7. 12. 65), Rudolf Hölzer, Landrat — PK — Limburg (7. 12. 65), Walfrid Jahn, Landrat — PK — Rheingau (8. 12. 65), Wolfgang Joneck, PVB Idstein (8. 12. 65), Heinrich Jost, Landrat — PK — Main-Taunus (16. 12. 65), Ernst-Maria Kamenicky, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Rolf Kettrukat, Landrat — PK — Dillenburg (7. 12. 65), Armin Klafunde, Landrat — PK — Main-Taunus (16. 12. 65), Harri Lömke, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Werner Lenz, Landrat — PK — Obertaunus (8. 12. 65), Wilhelm Lesch, Landrat — PK — Main-Taunus (16. 12. 65), Herbert Maresch, Landrat — PK — Main-Taunus (16. 12. 65), Hermann Meyer, Landrat — PK — Rheingau (8. 12. 65), Otto Nink, Landrat — PK — Schlüchtern (7. 12. 65), Adolf Nowak, Landrat — PK — Limburg (7. 12. 65), Walter Nowak, Landrat — PK — Gelnhausen (8. 12. 65), Wolfgang Oha, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Karl Opl, Landrat — PK — Hanau (14. 12. 65), Gottfried Pohlner, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Werner Reich, Landrat — PK — Main-Taunus

(16. 12. 65), Hermann Reinhardt, Landrat — PK — Hanau (14. 12. 65), Rolf Reitmaier, Reg.Präs. — EdS — Wiesbaden (6. 12. 65), Werner Rolke, Landrat — PK — Obertaunus (9. 12. 65), Karl Rempel, PVB Idstein (9. 12. 65), Edgar Roos, Landrat — PK — Obertaunus (13. 12. 65), Manfred Rück, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Erhard Ruschenburg, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Hans Schlott, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Ferdinand Schmid, Landrat — PK — Gelnhausen (8. 12. 65), Johann Theis Schmidt, Landrat — PK — Biedenkopf (8. 12. 65), Werner Schmidt, Landrat — PK — Hanau (14. 12. 65), Alfred Schulte, Landrat — PK — Obertaunus (8. 12. 65), Klaus Schultheis, Reg.Präs. — EdS — Wiesbaden (7. 12. 65), Alfred Schuppier, Landrat — PK — Dillenburg (7. 12. 65), Willfried Simon, Landrat — PK — Gelnhausen (8. 12. 65), Edmund Stindl, Landrat — PK — Untertaunus (14. 12. 65), Klaus Stolzenberger, Landrat — PK — Dillenburg (7. 12. 65), Dieter Stahl, PVB Wiesbaden (7. 12. 65), Ewald Trageser, Landrat — PK — Hanau (14. 12. 65), Günter Trzecki, Landrat — PK — Usingen (13. 12. 65), Erhard Völlinger, Landrat — PK — Gelnhausen (8. 12. 65), Werner Walsch, Landrat — PK — Gelnhausen (8. 12. 65), Horst Weber, Landrat — PK — Usingen (13. 12. 65), Dieter Würz, Landrat — PK — Wetzlar (8. 12. 65), Karl Ziermann, PVB Wiesbaden (7. 12. 65), Polizeimeister a. D. Heinz Hickmann, Landrat — PK — Obertaunus (1. 12. 66);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeiwachmeister (SB) — BaP — Jürgen Abel, PVB Idstein (18. 1. 66), Dieter Bekker, Landrat — PK — Limburg (20. 1. 66), Klaus Berger, Landrat — PK — Obertaunus (24. 1. 66), Peter Biesterfeld, PVB Idstein (18. 1. 66), Bodo Bördner, PVB Wiesbaden (19. 1. 66), Bernd Derichs, PVB Idstein (18. 1. 66), Ulrich Eichert, Landrat — PK — Untertaunus (24. 1. 66), Werner Götz, Landrat — PK — Hanau (27. 1. 66), Walter Goltsche, Landrat — PK — Wetzlar (28. 1. 66), Gerhard Heid, Landrat — PK — Gelnhausen (20. 1. 66), Winfried Höfling, Landrat — PK — Obertaunus (24. 1. 66), Wolfgang Horacek, Landrat — PK — Obertaunus (24. 1. 66), Reinhard Kummer, Landrat — PK — Untertaunus (24. 1. 66), Norbert Lück, Landrat — PK — Untertaunus (24. 1. 66), Karl Moll, PVB Wiesbaden (20. 1. 66), Bernd Rindermann, Landrat — PK — Main-Taunus (24. 1. 66), Herbert Rossel, PVB Wiesbaden (20. 1. 66), Dieter Schäfer, PVB Idstein (18. 1. 66), Wolfgang Schauer, PVB Idstein (20. 1. 66), Karl-Heinz Storch, PVB Wiesbaden (20. 1. 66), Hartmut Waldschmidt, Landrat — PK — Untertaunus (24. 1. 66), Uwe Weise, Landrat — PK — Main-Taunus (24. 1. 66), Rolf-Dieter Wüst, Landrat — PK — Main-Taunus (24. 1. 66), Jürgen Zipperer, Landrat — PK — Hanau (27. 1. 66), Eduard Zuckrigl, PVB Idstein (19. 1. 66), Alfred Kiesau, Landrat — PK — Main-Taunus (19. 11. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeimeister Alois Bauer, Landrat — PK — Dillenburg (20. 12. 65), Dieter Stahl, PVB Wiesbaden (17. 12. 65), Polizeihauptwachmeister Karl Hebel, Landrat — PK — Biedenkopf (8. 12. 65).

Wiesbaden, 31. 1. 1966

**Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 S**

StAnz. 8/1966 S. 275

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (1. 1. 66), Günter Friedmann, StKK Bad Homburg v.d.H. (BaL), Hermann Hilberg, StKK Bad Homburg v.d.H. (BaL), Karl-Heinz Hönge, StKK Limburg/L., (BP), Hans Jakobi, StKK Limburg (BaL), Dieter Kusan, StKK Limburg (BaL), Horst Petschelt, StKK Hanau (BaP), Heinz Walenzyk, StKK Hanau (BaL), Erwin Bacher, StKK Bad Homburg v.d.H. (BaL), Günter Schramm, KI Wiesbaden (BaL), Gerhard Riehm, KI Wiesbaden (BaL), Franz Dörner, StKK Hanau (BaL), Elisabeth Groebe, StKK Limburg (BaP);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (1. 1. 1966), Otto Mohn, StKK Hanau (BaL), Heinrich Stahl, StKK Limburg (BaL), Siegfried Breyer, StKK Hanau (BaL), Karl Dinges, StKK Bad Homburg v.d.H. (BaL), Alois Janz, Staatl. Krim. Abt. Limb. (BaL), Gerhard Schuck, StKK Limburg (BaL);

in den Ruhestand versetzt

Kriminalhauptmeisterin (BaL) Anneliese Michalke, Staatl. Kriminalkommissariat Bad Homburg v.d.H. (1. 1. 1966);
Kriminalhauptmeister (BaL) Heinrich Wesargm, StKK Limburg/L. (1. 1. 1966)

Wiesbaden, 4. 2. 1966

Der Regierungspräsident

I 3 — (1) — 7 o

StAnz. 8/1966 S. 275

h) Verwaltungsgericht Kassel

ernannt

zur **Verwaltungsgerichtsrätin** (BaL) Regierungsassessorin (BaP) Dr. Gabriele Heide (5. 11. 1965);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Hans John (1. 1. 1966).

Kassel, 25. 1. 1966

Der Verwaltungsgerichtspräsident

3 n 8 b — 36 —

StAnz. 8/1966 S. 276

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat Dr. Otto Rudolf Kissel (19. 1. 1966);

zu **Ministerialräten** Regierungsdirektor Heinrich Bickel (19. 1. 1966), Regierungsdirektor Dr. Günther Erkel (19. 1. 1966), Regierungsdirektor Martin Rudolph (19. 1. 1966), Regierungsdirektor Reinhold Zundel (19. 1. 1966);

zu **Regierungsdirektoren** Erster Staatsanwalt Alfred Gerber (19. 1. 1966), Oberregierungsrat Dieter Schmidt (19. 1. 1966);

zu **Oberregierungsräten** Regierungsrat Klaus Apel (19. 1. 1966), Regierungsrat Werner Koch (19. 1. 1966).

Wiesbaden, 27. 1. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
Zentralbüro

StAnz. 8/1966 S. 276

Landesgerichtspräsident Kurt Koltzmann in Fulda nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten (31. 12. 1965).

Amtsgerichtsdirektor Walter Scherner zum **Landgerichtspräsidenten** in Fulda ernannt (1. 1. 1966).

Wiesbaden, 18. 1. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
StAnz. 8/1966 S. 276

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Dienststellen der Kriegsoferversorgung

ernannt

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre Hans Eckhardt (31. 3. 1965 — BaL), Michael Gasz (22. 7. 1965 — BaL), Alfred Hissner (22. 7. 1965 — BaL), Ludwig Haas (22. 7. 1965 — BaL), Rudolf Mickel (22. 7. 1965 — BaL), Heinrich Nuhn (22. 7. 1965 — BaL), Günter Richter (22. 7. 1965 — BaL), Anton Schäfer (22. 7. 1965 — BaL), Karl Grimm (22. 7. 1965 — BaL), Karl Weber (29. 7. 1965 — BaL), Karl Fuhrmann (27. 7. 1965 — BaL), Konrad Büchling (27. 7. 1965 — BaL), Herbert Hartwig (27. 7. 1965 — BaL), Josef Balzert (29. 7. 1965 — BaL), Kurt Stiebitz (30. 7. 1965 — BaL), Josef Brähler (23. 7. 1965 — BaL), Hans Sämann (26. 7. 1965 — BaL), Heinrich Kunz (23. 7. 1965 — BaL), Walter Roszick (23. 7. 1965 — BaL), Johann Kluczniak (23. 7. 1965 — BaL), Georg Götz (23. 7. 1965 — BaL), Rosa Schumann (23. 7. 1965 — BaL), Margarete Lindemann (26. 7. 1965 — BaL), Hermann Pohl (29. 7. 1965 — BaL), Franz Mezniak (30. 7. 1965 — BaL), Johann Eifinger (30. 7. 1965 — BaL), Ernst Harder (6. 8. 1965 — BaL), Karl Scheib (2. 8. 1965 — BaL), Johannes Krause (27. 7. 1965 — BaL), Nikolaus Happ (11. 8. 1965 — BaL), Karl-Wilhelm Kircher (30. 9. 1965 — BaL), Heinrich Beißner (21. 12. 1965 — BaL), Paul Dambmann (31. 12. 1965 — BaL), Othmar Nowak (11. 1. 1966 — BaL), Georg Nadler (11. 1. 1966 — BaL), Karl Petzoldt (11. 1. 1966 — BaL);

zu **Regierungsobersekretären** die Regierungsekretäre Georg Bromann (29. 6. 1965 — BaL), Alfred Wucknitz (23. 7. 1965 — BaL), Lisei von Oettingen (30. 8. 1965 — BaL), Christel

Pagel (18. 8. 1965 — BaL), Franz Schilcke (27. 9. 1965 — BaL), Gottfried Raddatz (7. 1. 1966 — BaL);

zu **Regierungssekretären** die Regierungsekretäre zur Anstellung, Wahfried Holl (5. 7. 1965 — BaP), Emil Lommel (3. 12. 1965 — BaP);

zu **Regierungssekretären** zur Anstellung Reg.-Sekt.-Anwärter Johann Muth (14. 4. 1965 — BaP), Vertr.-Angest. Kurt Sohn (11. 5. 1965 — BaP);

zum **Hauptamtsgeschilfen** der Amtsgelilfe Ferdinand Oswald (21. 12. 1965 — BaL);

zum **Hausmeister** (Bes.Gr. A 3) die Verw.-Arbeiter Karl Becker (5. 1. 1966 — BaP), Hans Götz (4. 1. 1966 — BaP);

zum **Oberamtsgeschilfen** der Amtsgelilfe Ewald Scholz (24. 11. 1965 — BaL), der Verw.-Arb. Peter Beimert (31. 12. 1965 — BaP);

zu **Reg.-Sekt.-Anwärtern** Fritz Heidrich (16. 7. 1965 — BaW), Josef Blank (1. 10. 1965 — BaW);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Reg.-Sekt. Paul Lorenz (22. 7. 1965);

zu **Hausmeistern** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Hausmeister zur Anstellung Alfred Seubert (4. 6. 1965), Karl Wittmer (5. 7. 1965);

zum **Amtsgelilfen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Amtsgelilfe zur Anstellung Kurt Müller (7. 12. 1965);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

Reg.-Hauptsekt. Friedrich Heil (30. 9. 1965), Reg.-Ob.-Sekt. Gertrud Balladore (31. 1. 1966), Reg.-Ob.-Sekt. Franz Neudert (28. 2. 1966), Reg.-Sekt. Karl Seuling (30. 4. 1965), Reg.-Sekt. Georg Wilker (30. 1. 1966), Amtsmeister Willy Engelking (31. 8. 1965).

Frankfurt/Main, 17. 1. 1966

Landesversorgungsamt Hessen
I/2 — Pers. —

StAnz. 8/1966 S. 276

Buchbesprechungen

Merkblatt „Wohngeld“. Herausgeber: Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, Juli 1965, 6. Auflage, 48 Seiten DIN A 5, broschiert, Einzelverkaufspreis DM 2,80.

Seit dem Inkrafttreten des Wohngeldgesetzes am 1. April 1965 ist eine Fülle von Merkblättern und Broschüren veröffentlicht worden, die die Bevölkerung über die erweiterten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Miet- oder Lastenzuschüssen informieren sollen. Auch der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat ein Merkblatt herausgebracht, das kostenlos an eine große Anzahl von Haushaltungen im Bundesgebiet verteilt worden ist. Auf den ersten Blick erscheint es daher überraschend, daß das Volksheimstättenwerk sein Merkblatt über das Wohngeld innerhalb Monate bereits zum sechsten Male auflagt. Damit dürfte der Beweis erbracht sein, daß die Initiative des Volksheimstättenwerkes, die sich auch auf anderen Gebieten des Wohnungsrechts schon bewährt hat, in der Öffentlichkeit eine große Resonanz gefunden hat. Die weite Verbreitung des Merkblatts beweist das rege Interesse an der übersichtlichen Darstellung des Wohngeldgesetzes, deren 4. Auflage bereits an dieser Stelle gewürdigt worden ist (StAnz. 1965 S. 785).

Der Herausgeber kann es sich mit als Verdienst anrechnen, daß heute weite Kreise der Bevölkerung über das Wohngeld als neues Instrument der Sozialpolitik besser unterrichtet sind, als dies noch vor einem Jahr bei den Miet- und Lastenzuschüssen der Fall war. Diese Aufklärung der Bevölkerung, die seit eh und je zu den wichtigsten Aufgaben des Volksheimstättenwerkes gehört, ist schon deswegen von besonderem Gewicht, weil sich ein großer Teil der Anspruchsberechtigten zunächst nur recht zögernd zur Stellung eines Beihilfeantrages entschlossen hat, wie die Erfahrungen der ersten Jahre seit Einführung der Miet- und Lastenzuschüsse (1960) bewiesen. Auf diesem Gebiet galt es, noch eine Reihe psychologisch verständlicher Hemmungen abzubauen. Dazu haben vor allem Veröffentlichungen der vorliegenden Art beigetragen, die in anschaulicher und leicht verständlicher Form eine gute Kenntnis der neuen gesetzlichen Bestimmungen vermitteln.

Die 6. Auflage des Merkblattes berücksichtigt bereits die Durchführungsbestimmungen der Länder, ohne freilich deren Fundstelle anzugeben. Diese Bestimmungen sind um so wichtiger, als sie die auch im Wohngeldgesetz vorhandenen Lücken im Interesse seiner praktischen Handhabung zu schließen suchen. Dies gilt etwa für die Einführung der Dreijahresfrist bei Anwendung des § 28 WoGG (Seite 26) oder die Behandlung der Werbungskosten bei Einnahmen aus Renten (Seite 36). Einzelne Länder billigen die steuerrechtlich vorgesehene Werbungskostenpauschale auch den Rentnern zu, eine Regelung, die im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 21 Abs. 2 WoGG problematisch erscheint. Ohne sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, was auch nicht Aufgabe eines Merkblattes sein kann, läßt der Herausgeber doch erkennen, daß er eine Werbungskostenpauschale ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen nur bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit für gerechtfertigt hält.

Der in der Besprechung der 4. Auflage zu § 23a WoGG gegebene Hinweis wurde bei der neuen Bearbeitung nicht berücksichtigt (Seite 24). Im Unterschied zu der bisherigen Regelung handelt es sich hier nicht mehr um einen absoluten Versagungsgrund, vielmehr ist nach der Neufassung des bisherigen § 28 WoBhG eine teilweise

Versagung möglich, nämlich bei Berücksichtigung fiktiver Einkünfte, die der Antragsberechtigte und seine Familienmitglieder bei richtigem und ihnen zumutbarem Verhalten hätten erzielen können. Dieser sachliche Fehler sollte bei einer Überarbeitung des Merkblattes berichtet werden.

Eventuell nicht aufgegriffen hat der Herausgeber die Anregung, die Berechnung des Familieneinkommens an anderer Stelle als ausgerechnet am Schluß und dazu noch in kleiner Schrift zu behandeln. In der Praxis der bewilligenden Stellen zeigt sich immer wieder, daß gerade die Ermittlung des Einkommens die größten Schwierigkeiten bereitet. Der große Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen, über den immer wieder in der Öffentlichkeit Klage geführt wird, hängt nicht zuletzt mit diesen Schwierigkeiten zusammen.

Unabhängig hiervon stellt das Merkblatt eine wertvolle Hilfe für den Benutzer dar, was durch die Zahl seiner Auflagen eindrucksvoll unterstrichen wird.

Oberregierungsrat Dr. D a u m

Handbuch für Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeindevertreter im Lande Hessen. Sammlung des geltenden Gemeinderechts. Bearbeitet von Willi K a u j, Bürgermeister in Michelbach/Nassau und Dr. Rolf G r o b, Oberregierungsrat im Hessischen Justizministerium, I. Ergänzungslieferung (Stand: 1. 12. 1965), 244 S. je Seite — 10 DM. Preis der Ergänzungslieferung 24,40 DM. Gesamtpreis 39,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. OHG., Wiesbaden-Dotzheim.

Die Bearbeiter haben nunmehr die erste Ergänzungslieferung zum Handbuch für Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeindevertreter (besprochen in StAnz. 1965 S. 831) vorgelegt.

Im Anschluß an die Erläuterungen zu § 1 HGO wurde die Neuregelung des Finanzausgleichs, die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Dezember 1965 getroffen wurde, in das Finanzausgleichsgesetz eingearbeitet (die Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs ist zwischenzeitlich auch im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I 1965 S. 1 erfolgt). Im folgenden sind dann eine ganze Reihe ministerieller Erlasse abgedruckt, die sich mit der Gewährung von Leistungen an die Kommunen befassen. Zu nennen sind hier insbesondere die Richtlinien für die Förderung von Dorfgemeinschaftshäusern, die vorläufigen Richtlinien für die Förderung des Sports, von Sportstätten und Freizeitanlagen, die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan und die Richtlinien über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen.

Zu § 5 HGO wurden die Empfehlungen des Hessischen Ministers des Innern für die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinden, insbesondere der Bekanntmachung von Satzungen (Erlaß vom 6. Oktober 1965, StAnz. S. 1243) aufgenommen. Im Anhang zu § 27 HGO wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 9. August 1965 (GVBl. I S. 186) berücksichtigt und das Hessische Reisekostengesetz vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) wiedergegeben.

Die Vorschriften der §§ 35, 39 bis 41, 44 bis 47, 49, 62 und 65 bis 74 HGO, die bisher nur im Gesetztext wiedergegeben waren, wurden mit kurzen Erläuterungen versehen. Die Änderungen zum Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten, zum Besoldungsgesetz und die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung wurden eingearbeitet und im Anhang zu § 73 HGO die Stellenplanverordnung neu aufgenommen. hg.

Wohngeldgesetz. Kommentar zum Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 von Ministerialrat Dr. Otto Stä d l e r und Oberregierungsrat Dr. Hermann M e m m e r, Band 4 der „Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens“, herausgegeben von Ministerialdirektor a. D. Dr. Joachim Fischer-Dieskau. Loseblattsammlung, bisher erschienen unter dem Titel „Wohnbeihilfengesetz“. Grundwerk rund 500 Seiten, in Leinenordner DM 39,—. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften des Wohngeldgesetzes am 1. April 1965 ist eine sprunghafte Zunahme der Leistungen nach diesem Gesetz zu verzeichnen. In Hessen haben die bewilligenden Stellen im Jahre 1965 Miet- und Lastenzuschüsse in Höhe von rd. 13 Mio. DM gezahlt. Im Vorjahr sind dagegen nur 3,9 Mio DM für diesen Zweck ausgegeben worden. Wie die Meldungen auch aus anderen Ländern zeigen, ist damit zu rechnen, daß die staatlichen Aufwendungen im laufenden Jahr weiter ansteigen werden.

Das Wohngeld hat aber nicht nur finanziell an Bedeutung gewonnen. Auch bei den Überlegungen über die Zukunft des Wohnungsbauwesens tritt es mehr und mehr in den Vordergrund. Insbesondere in Kreisen der Wohnungswirtschaft wird z. Z. die Frage erörtert, ob das Wohngeld als Finanzierungsinstrument geeignet sei, die Kapitalsubvention der öffentlichen Hand ganz oder teilweise zu ersetzen. Wenn man diesen Gedankengängen auch kritisch gegenübersehen muß, so zeigen sie doch, daß zwischen der Finanzierung des Wohnungsbauwesens und den staatlichen Miet- und Lastenzuschüssen enge Zusammenhänge bestehen, die auch wegen ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung der Mieten sorgfältig geprüft werden müssen.

Es ist das besondere Verdienst der Verfasser des vorliegenden Kommentars, auch auf die volkswirtschaftliche Seite des Wohngeldgesetzes einzugehen und sich nicht nur auf die Erläuterung der Rechtsfragen zu beschränken (vgl. z. B. Anm. 1 zu § 14). Der Kommentar vermittelt dem Benutzer dabei Einblicke in die Problematik des Wohngeldgesetzes, die sich bei rein juristischer Betrachtungsweise nicht ohne weiteres erschließt. Wertvoll sind auch die Hinweise der Verfasser auf Wünsche der Praxis, die bei der Reform des Wohngeldgesetzes im vergangenen Jahr nicht berücksichtigt werden konnten. Nach jüngsten Verlautbarungen des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau, hat er den Anschein, als ob eine teilweise Reform des Gesetzes in Aussicht genommen sei. Vor allem eine weitere Vereinfachung des immer noch schwerfälligen Verfahrens wäre dringend zu wünschen, um insbesondere den von kommunaler Seite vorgebrachten Beschwerden über die Höhe der Verwaltungskosten, die von den bewilligenden Stellen zu tragen sind, nach Möglichkeit abzuheben.

Mit der 5. Lieferung wird der Kommentar weitgehend auf den neuesten Stand gebracht. In der neuen Lieferung sind diejenigen Paragraphen und Blätter der Kommentierung erneuert, in denen materielle Änderungen der bisherigen Vorschriften des Wohnbeihilfengesetzes zu berücksichtigen waren. Dagegen sind die Paragraphen und Blätter, in denen außer der neuen Terminologie und den Angaben über den Anwendungsbereich nichts zu ändern war, zunächst in der Sammlung verblieben. Nach Auskunft des Verlages ist dies geschehen, um den Beiziehern möglichst schnell die neuen Vorschriften und die Erläuterungen dazu an die Hand zu geben und um unnötige Kosten zu ersparen.

Diese Handhabung ist im Interesse der Benutzer zu bedauern. Insbesondere den Sachbearbeitern der bewilligenden Stellen wird es dadurch schwer gemacht, sich an die geänderte Terminologie zu gewöhnen. Es darf dann nicht überraschen, wenn in den Berichten an die Aufsichtsbehörden Begriffe wiederkehren, die der Gesetzgeber aus wohlwollenden Gründen durch andere Bezeichnungen ersetzt hat. Ein für die Praxis bestimmter Kommentar kann an diesen Änderungen nicht vorbeigehen. Der Hinweis auf einem Einlegeblatt kann nicht als ausreichender Ersatz für die erforderlichen Textänderungen angesehen werden.

Verlag und Verfasser haben leider auch darauf verzichtet, die Erläuterungen völlig zu streichen, die sich mit den nicht mehr anwendbaren Vorschriften über die Gewährung von Miet- und Lastenzuschüssen befassen. Auch hier bedarf der Kommentar noch der Überarbeitung. Dies gilt namentlich für die an sich wertvolle Einführung, die den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen vorangestellt ist. Die Einführung zu dem in wesentlichen Teilen überholten Wohnbeihilfengesetz wurde beibehalten und durch eine Einführung zum Wohngeldgesetz ergänzt. Dadurch wird der Leser, der sich über die Grundsätze der Wohngeldregelung informieren will, gezwungen, sich auch mit den Vorschriften zu befassen, denen nur noch historische Bedeutung zukommt (z. B. § 43 WoBeilHG).

Trotz der verständlichen vom Verlag nicht ausgesprochenen finanziellen Bedenken sollte das Werk auf einen Stand gebracht werden, der in jeder Beziehung der heutigen Rechtslage entspricht. Erst dann genügt der Kommentar den Anforderungen, die billigerweise an ihn gestellt werden müssen.

Was die Erläuterungen im einzelnen angeht, so lassen sie nur wenige Wünsche offen. Bereits in früheren Besprechungen konnte den Verfassern bescheinigt werden, daß ihre Ausführungen klar und verständlich gehalten sind. Auf die in der Praxis aufgetretenen Fragen wird man in den meisten Fällen eine wohl begründete und überzeugende Antwort finden. Die großen Erfahrungen der Verfasser auf dem Gebiet der Miet- und Lastenzuschüsse haben sich hier fruchtbar ausgewirkt. Besonders zu begrüßen ist ihr Bemühen, auch solche Probleme zu behandeln, auf die in der einschlägigen Literatur sonst nicht eingegangen wird. Zweifellos stellt der Kommentar gerade deswegen eine besonders wertvolle Hilfe für die bewilligenden Stellen dar, aber auch für die staatlichen Behörden und die Unternehmen und Verbände der Wohnungswirtschaft.

Wie bei jedem anderen Kommentar auch wird man die Ansichten der Verfasser nicht in allen Punkten teilen. Gegen die zu weite Auslegung des § 21 WoGG sind schon in einer früheren Besprechung (StAnz. 1965, S. 21) Bedenken geäußert worden. Auch der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat sich inzwischen auf den Standpunkt gestellt, daß die Werbungskostenpauschale nur bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beansprucht werden kann. Der Auslegung des Rechtsbegriffs „besondere Ausnahmefälle“ in § 28 a WoGG wird man ebenfalls nicht ohne weiteres folgen können. Andererseits beweist gerade die Erläuterung dieser recht problematischen Vorschrift, daß sich die Verfasser nicht nur auf die juristische Interpretation der einzelnen Norm beschränken, sondern auch die praktischen und wirtschaftlichen Konsequenzen der jeweiligen Regelung aufzeigen. Sie halten dabei mit ihrer häufig berechtigten Kritik an einer sachlich oder redaktionell mißlungenen Vorschrift nicht zurück. Ihre Ausführungen de lege ferenda erscheinen gerade im Falle des § 28 a WoGG beachtlich und sollten bei einer Reform des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden.

Der Anhang ist der veränderten Rechtslage angepaßt worden. Der Abdruck der einschlägigen Gesetze und Verordnungen erleichtert dem Leser die Benutzung des Kommentars und erspart ihm das zeitraubende Aufsuchen der Texte in Gesetzblättern oder anderen Sammlungen. Das am 1. September 1965 in Kraft getretene Wohnungsbaubindungsgesetz 1965 konnte noch nicht berücksichtigt werden, weil es erst nach Erscheinen der Ergänzungslieferung verkündet worden ist.

Da mit weiteren Änderungen des Wohngeldgesetzes zum Leidwesen der ausführenden Stellen gerechnet werden muß, hat der Verlag an der bewährten Loseblatts Ausgabe festgehalten.

Oberregierungsrat Dr. D a u m

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht (Miete und Mieterschutz, Mietpreisrecht, Wohnungseigentum, Wohnraumbewirtschaftung und Wohnungsbau unter Berücks. d. Rechts d. Länder). Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis 6. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 3. Ergänzungslieferung zur 13. Auflage, 304 Seiten auf Dünndruckpapier Taschenformat, in Schläufe 8,80 DM. Grundwerk: Stand 1. Dezember 1965 rd. 1200 Seiten, in Leinenordner 16,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 6. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Dezember 1965. Sie enthält vor allem das neu gefaßte Zweite Wohnungsbauengesetz in der Fassung vom 1. September 1965, das Dritte Bundesmietengesetz und das Wohnungsbindungsgesetz 1965, das an die Stelle des bisherigen Wohnungsbindungsgesetzes vom 23. Juni 1960 getreten ist.

Wesentlich ist weiterhin der Abdruck des Wohngeldgesetzes vom 1. April 1965, das eine einheitliche Regelung auf dem Gebiete der Miet- und Lastenzuschüsse gebracht und die bisherigen Vorschriften abgelöst hat. Von Bedeutung ist auch die Berücksichtigung der durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 eingetretenen Änderungen. Unter anderem enthält die neue Sammlung, auch das hessische Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 31. Mai 1965.

Die Vervollständigung der Textausgabe auf den neuesten Stand ist angesichts der zahlreichen eingetretenen Änderungen und wegen ihrer bedeutungsvollen Auswirkungen für breite Bevölkerungskreise eine wesentliche Hilfe für die praktische Handhabung.

Oberregierungsrat V e t t e r

AUSCHWITZ — Bericht über die Strafsache gegen Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt. Von Bernd Naumann. 1965. 552 Seiten, Paperback 19,80 DM, Ganzleinen 28.— DM. Athenäum Verlag, Frankfurt am Main und Bonn.

Im Anfang war der Mord. Am Ende war der Befehlsnotstand. Die Anklage lautete: „... werden angeklagt, in den Jahren 1940 bis 1945 im Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz (Polen) aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen heimtückisch und grausam sowie teilweise mit gefährlichen Mitteln Menschen getötet zu haben...“ Die Angeklagten erwiderten, das hätten sie auf Befehl getan (sofern sie eine Teilnahme an Straftaten nicht überhaupt bestritten). Deutsche Wirklichkeit vor 20, 25 Jahren und heute: Der Unrechtsstaat steht rechtsstaatlicher Gerichtsbarkeit gegenüber.

Der Verfasser dieses Berichts über die umfangreichste Schwurgerichtsverhandlung der deutschen Justizgeschichte war Berichterstatter über diesen Prozeß für die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, und in einer einleitenden Anmerkung weist er darauf hin, das Buch umfasse nahezu ausschließlich diese seine (gekürzte) Berichterstattung sowie Ergänzungen aus Beiträgen von Kurt Erpenhuth. Wer seinerzeit die ausführlichen täglichen Berichte in der FAZ — ob vollständig oder nur teilweise — verfolgt hat, ist daher bereits in der Lage zu beurteilen, was er nun von dem Gesamtbericht, wie er in dem Buche vorliegt, zu erwarten hat. Für die in diesem Sinne gänzlich Unvorbereiteten sei die Meinung des Rezensenten so wiedergegeben: Dies ist ein Prozeßbericht, wie er objektiv besser unterrichtend, subjektiv eindringlicher kommentierend und mithin eindrucksvoller nachwirkend nicht zu denken ist.

Im Rahmen dieser Buchbesprechung noch einmal ausdrücklich — sei es auch nur andeutungsweise — auf den Prozeßstoff zurückzukommen, erscheint durchaus unangebracht; denn es ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß dabei jetzt mehr „zerredet“ als gesagt wird. Auch kann gerade in diesem Falle kein Hinweis auf Einzelheiten etwas von dem gewaltigen Eindruck vermitteln, den das Gesamtwerk bei jedem verursacht und hinterläßt, der noch einmal versucht, mit der Unvoreingenommenheit schlichten menschlichen Gefühls an die Lektüre heranzugehen. Auch die Bedeutung des Buches für die geschichtswissenschaftliche Forschung braucht nicht im einzelnen auseinandergesetzt zu werden; sie ist evident.

Dagegen ist auf den über den eigentlichen Prozeßbericht hinausgehenden Buchinhalt hinzuweisen. Darin gibt Naumann eine knappe Darstellung der Lager-Geschichte von Auschwitz, eine Schilderung des — anfangs nur zählflüssigen — Anlaufens der Ermittlungen gegen die späteren Angeklagten und schließlich die Lebensläufe der 22 Angeklagten. Außerdem finden sich die Lichtbilder von 20 Angeklagten sowie dem FAZ-Archiv entnommen, drei Übersichts-skizzen von Auschwitz und den beiden Lagern (Stammlager und Vernichtungslager Birkenau).

In der — auf knapp 18 Seiten des Buches wiedergegebenen — mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des Schwurgerichts einleitend erklärt, der Prozeß sei für das Schwurgericht ein „Strafprozeß gegen Mulka und andere“ geblieben, auch wenn er weit über die Grenzen des Landes hinaus Beachtung gefunden und den Namen „Auschwitz-Prozeß“ erhalten habe. Aber Naumann verdient Zustimmung wenn er meint, dieses Strafverfahren habe dennoch seine ethische seine gesellschaftspädagogische Bedeutung. Wenn diese Bedeutung verstärkt und vertieft werden kann — zu wünschen und zu hoffen ist es gewiß — so hat Naumanns Buch daran keinen geringen Anteil, auch wenn — oder gerade weil — er wegen des dokumentarischen Zwecks seiner Berichte von einer Analyse und einer weiterreichenden Aufbereitung des Stoffes Abstand genommen hat.

Verwaltungsgerichtspräsident Spiro

Wohngeldgesetz (bisheriger Titel „Wohnbeihilfengesetz“). Kommentar von Ministerialdirigent Dr. Hans-Günther Pergande und Oberregierungsrat Günter Scherz, beide im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau. Loseblattausgabe. Ergänzt bis Juli 1965. Rund 500 Seiten. In Leinenordner DM 29,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit dem Jahre 1960, in dem das unter der Bezeichnung „Lücke-Plan“ in der Öffentlichkeit bekanntgewordene Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht verkündet worden ist, hat sich der Gesetzgeber in mehreren Anläufen um eine gerechte und ausgewogene Regelung der Miet- und Lastenzuschüsse bemüht. Das am 1. November 1963 in Kraft getretene Wohnbeihilfengesetz ist bereits mit Wirkung vom 1. April 1965 — also nur 17 Monate später — in wesentlichen Teilen geändert und reformuliert worden. Die auf Grund der Initiative aller im Bundestag vertretenen Parteien zustandegekommene Novellierung beruht vor allem auf der Erkenntnis, daß die unterschiedliche Behandlung der Inhaber von Wohnungen in schwarzen und in weißen Kreisen sachlich nicht gerechtfertigt ist und auch von der Bevölkerung nicht verstanden wird. Außerdem stellte es sich sehr bald heraus, daß die Vielzahl der bisher anwendbaren Vorschriften über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen die Tätigkeit der bewilligenden Stellen in einem nicht zu vertretenden Umfang belastet und erschwert hatte. Das Wohngeldgesetz ist in wichtigen Punkten verbessert der Kreis der Antragsberechtigten erheblich erweitert worden. Auch ist eine beachtliche Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens erreicht worden, wogegen dabei auch einige Wünsche aus der Praxis nicht verwirklicht worden sind. Andererseits sind in das Gesetz Vorschriften eingefügt worden, die zusätzliche Schwierigkeiten und Zweifelsfragen auftreten lassen. Die Regelung der Kinderfreibeträge in § 20 a WoGG ist dafür ein gutes und warnendes Beispiel.

Ganz allgemein läßt sich feststellen, daß Auslegungsprobleme immer dort auftreten, wo das Gesetz auf andere Rechtsvorschriften verweist. Diese Verweisungen haben sich überall dort als notwendig erwiesen, wo eine eigenständige Lösung wegen der Kürze der für die Beratungen zur Verfügung stehenden Zeit nicht erarbeitet werden konnte. Die Bezugnahme auf andere gesetzliche Bestimmungen

birgt aber immer die Gefahr von Mißverständnissen in sich, weil diese häufig von anderen Zielsetzungen ausgehen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis sozialpolitischer Gesetze wie das Wohngeldgesetz zum Steuerrecht.

Angesichts der Vielfalt der immer noch bestehenden Auslegungsprobleme ist es zu begrüßen, daß die Verfasser schon wenige Monate nach Inkrafttreten der Novelle zum Wohnbeihilfengesetz (in Wohngeldgesetz umbenannt) die 1. Ergänzungslieferung zu ihrem Kommentar vorlegen. Im Grunde handelt es sich dabei um eine völlige Neubearbeitung ihres Erläuterungswerkes. Als bekannte Fachleute auf dem Gebiete des Wohngeldrechts sind sie in besonderem Maße dazu berufen, die einzelnen Vorschriften des Gesetzes zu kommentieren, zumal sie als die zuständigen Referenten im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau an den Gesetzgebungsarbeiten maßgebend beteiligt waren. Der Kommentar nimmt sich vor allem der in der Praxis immer wieder auftretenden Fragen an, wie etwa die Erläuterungen zu § 20 a WoGG und die Ausführungen über die Behandlung von Obdachlosen (Anm. 3 zu § 6) zeigen. Allgemeines Interesse kann auch die Einführung für sich beanspruchten, die die Entstehungsgeschichte des Wohngeldgesetzes in großen Zügen wiedergibt sowie einen Überblick über die Vorschriften des Gesetzes vermittelt. Von Bedeutung sind dabei vor allem die Hinweise der Verfasser auf die Zusammenhänge zwischen dem Wohngeld und der stufenweisen Überführung der Wohnungswirtschaft in die soziale Marktwirtschaft, mag auch die Regelung im einzelnen noch so unvollkommen erscheinen.

Der Einführung folgen der Text des Wohngeldgesetzes sowie dessen einzelne Paragraphen mit Erläuterungen. Besonderen Wert haben Pergande-Scherz dabei auf die Gesetzesmotive gelegt, die sie unter Anführung der Materialien überall dort erkennbar werden lassen, wo es für das Verständnis der einzelnen Vorschrift notwendig erscheint. An die Stelle der in der ersten Lieferung erkennbaren Zurückhaltung bei der Behandlung streitiger Fragen ist weitgehend die Bereitschaft getreten, auch bei offenbar mißverständlich formulierten Vorschriften eindeutige Stellung zu beziehen und sich nicht nur auf Erläuterungen in der Form des Konjunktivs („dürfte“) zu beschränken, die dem Benutzer des Kommentars nicht weiterhelfen und ihn seiner Ratslosigkeit überlassen. Auf eine klare Stellungnahme sind vor allem die bewilligenden Stellen angewiesen, die im täglichen Umgang mit dem Wohngeldgesetz auf eine Fülle von Zweifelsfragen stoßen.

Der Wert des Kommentars wird dadurch nicht herabgesetzt, daß man in einigen Fragen der Ansicht der Verfasser nur zögernd zu folgen vermag. Als Beispiele sollen hier angeführt werden:

1. Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen fallen nach Auffassung des Kommentars nur dann unter § 20 Nr. 5 WoGG, wenn sie aus öffentlichen Kassen stammen (Anm. 7 zu § 20). Diese Einschränkung wird durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt. Auch aus der Entstehungsgeschichte läßt sich eine solche Schlußfolgerung nicht ziehen, sie spricht im Gegenteil für die Absetzbarkeit aller Beihilfen der genannten Art ohne Rücksicht auf ihre Herkunft (vergl. hierzu die Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 MuLDV).
2. In Anm. 4 Buchst. b und d zu § 21 WoGG setzen sich die Verfasser für die Zubilligung des steuerrechtlich vorgesehenen Pauschbetrages für Werbungskosten auch bei Renten und Einnahmen aus Kapitalvermögen ein. Sie räumen zwar selbst ein, daß § 21 Abs. 2 WoGG diese Pauschbeträge nicht erwähnt, meinen jedoch, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für deren Absetzbarkeit eintreten zu müssen. Eine solche Beweisführung kann nicht als ausreichend und überzeugend angesehen werden. Derartige Argumente ließen sich auch an anderer Stelle anführen und würden die ohnehin bei Verwaltungsbehörden zuweilen vorhandene Tendenz fördern, sich unter Berufung auf die Notwendigkeiten der Praxis über gesetzliche Vorschriften hinwegzusetzen. Hier sollte man schon den Anfängen wehren!

Den Erläuterungen schließt sich ein umfangreicher Anhang an, der neu zusammengestellt worden ist. Im Anhang sind die wichtigsten Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen abgedruckt, die bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes von Bedeutung sind. Dadurch wird dem Benutzer das zeitraubende Nachschlagen in Gesetzestexten und Textausgaben weitgehend erspart. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die zweite Berechnungsverordnung und das Einkommensteuergesetz, die auszugswise wiedergegeben werden. Was die Zweite Berechnung angeht, so wird die bereits in der Besprechung der ersten Lieferung (StAnz. 1964, S. 899) geäußerte Anregung wiederholt, auch die Paragraphen abdruckend, auf die in Teil III der Verordnung (Lastenberechnung) verwiesen wird.

Das Sachregister, das die Grundlieferung beschloß, muß noch auf den neuesten Stand gebracht werden.

An der Loseblattform des Kommentars hat der Verlag mit Recht festgehalten, zumal die Verordnung zur Durchführung des Wohngeldgesetzes nach § 42 WoGG bisher noch nicht erlassen worden ist. Außerdem muß mit weiteren Änderungen des Gesetzes gerechnet werden. Die Verfasser werden sich auf Grund der erneut auftretenden Reformbestrebungen allem Anschein nach auch bei den nächsten Lieferungen nicht nur auf die Verwertung der Erfahrungen der Praxis sowie die Verarbeitung der Rechtsprechung und des Schrifttums beschränken können, wie das der Verlag zunächst optimistisch angekündigt hatte.

Die gediegene Ausstattung des Kommentars und seine drucktechnisch gelungene Gestaltung verdienen besonders hervorgehoben zu werden.

Auch die erste Ergänzungslieferung kann einer guten Aufnahme in dem großen Kreis der Interessenten sicher sein. Das Werk hat sich bereits einen so guten Namen erworben, daß es keiner Empfehlung mehr bedarf. Namentlich für die Arbeit der bewilligenden Stellen dürfte es unentbehrlich sein.

Oberregierungsrat Dr. D a u m

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 21. Februar 1966

Nr. 8

Veröffentlichungen

499

Einziehung eines Wegeteils in der Geemarkung Lollar

Ein Teilstück des gemeindlichen Weges „Am Gansacker“, Flur 10, Nr. 129/3, wird, soweit er zwischen den Grundstücken Flur 10, Nr. 56/1, 61/1 und 63/3 liegt, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 2. Dezember 1965 mit Wirkung vom 30. April 1966 eingezogen.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Hess. Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437) wird diese Einziehung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit diesem Zeitpunkt endet für dieses Teilstück die Eigenschaft als öffentlicher Weg.

6304 Lollar, 11. 2. 1966

Der Gemeindevorstand:
Scheibel,
Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

500

Aufgebote

2 F 1/66 — Aufgebot: Der Landwirt Friedrich Adam Hermann Delp, Ibersheim, Hammerstraße 2, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Stockstadt (Rh.), Band 7, Blatt 610, zugunsten des Georg Adam Delp und dessen Ehefrau Elisabeth Katharina Mathilde, geb. Schneider, zu Windhäuserhof, Post Elshheim, zu je einhalb eingetragene Grundschuld über 15 000,— Goldmark nebst 6 vom Hundert Zinsen ab 7. November 1934 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 22. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, I. Obergeschoß, Sitzungssaal, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

608 Groß-Gerau, 4. 2. 1966 Amtsgesamt

501

F 2/65 — Aufgebot: Der Werner Rüdiger in Spangenberg, Gemeindeberg 378, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Spangenberg, Band 26, Blatt 890, eingetragenen Grundstücks:

Gemarkung Spangenberg, Flur 22, Flurstück 146, Acker, am Rosenberg, Größe 10,30 Ar, beantragt.

Im Grundbuch ist die Witwe Marta Elisabeth Rüdiger, geb. Schwarzenau in Spangenberg als Eigentümer eingetragen.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Freitag, dem 6. Mai 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Obergeschoß, Zimmer Nr. 6, seine Rechte anzumelden, sonst wird seine Ausschließung erfolgen.

3508 Melsungen, 1. 2. 1966 Amtsgesamt

502 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 299: Ziegeleiarbeiter Alfred Isidor Anton Bärthl und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Klee in Schenkliengsfeld, Kanalstraße 5.

Durch Vertrag vom 19. Januar 1966 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 9. 2. 1966

Amtsgesamt

503 Neueintragung

GR 816 — 11. 2. 1966: Metzgermeister Robert Jakob Weiß und Ehefrau Ruth Marianne, geb. Stotz, beide in Heppenheim.

Durch Vertrag vom 11. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 8. 2. 1966

Amtsgesamt

504 Neueintragung

GR 279 — 7. Februar 1966: Kaufmann Arthur Pauly und Ehefrau Marie, geb. Simon, Düdelsheim.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juni 1953 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

6470 Büdingen, 7. 2. 1966

Amtsgesamt

505

GR 207 — 8. Februar 1966: Die Eheleute, Gewerbetreibender Manfred Gustav Dullin und Maria Magdalena, vorverehelichte Seel, geb. Civisch, beide in Ober-Roden/Waldacker, haben durch Vertrag vom 12. November 1965 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 8. 2. 1966

Amtsgesamt

506

Neueintragung

GR 48 — 14. Dez. 1965: Horn, Dietrich Paul Gustav, Bauingenieur, und Ute Maria, geb. Marew, Felsberg.

Durch Vertrag vom 21. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 14. Dezember 1965.

3582 Felsberg, 11. 2. 1966

Amtsgesamt Melsungen
Zweigstelle Felsberg

507

Neueintragung

GR 49 — 14. Dez. 1965: Fröhlich, Heinz, Holzkaufmann, und Gudrun Martha, geb. Beck, Gensungen.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 14. Dez. 1965.

3582 Felsberg, 11. 2. 1966

Amtsgesamt Melsungen
Zweigstelle Felsberg

508

Neueintragung

GR 228: Kfz-Schlosser und Kaufmann Jörg Detlev Guntrum und Rosemarie Guntrum, geb. Preuss, Altenhaßlau, Stadtweg 13.

Durch Vertrag vom 2. Dez. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 31. 1. 1966

Amtsgesamt

509

GR 335: Eheleute, Landwirt Josef Emil Knoth und Irmgard, geb. Gerhard in Malges (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 13. Januar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 8. 2. 1966

Amtsgesamt

510

GR 336: Eheleute, Zimmermann Richard Peh und Sophie Angelika, geb. Birkenbach in Schwarzbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 13. Januar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 8. 2. 1966

Amtsgesamt

511

GR 337: Eheleute, techn. Angestellter Friedrich Beutel und Elisabetha Ernestina, geb. Fischer, in Rothenkirchen, (Kreis Hünfeld).

Durch Vertrag vom 22. Januar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 10. 2. 1966

Amtsgesamt

512

GR 253 — 10. 2. 1966: Eheleute Landwirt Wilfried Garthe und Frau Annemarie, geb. Schultze, beide wohnhaft in Neukirchen (Kreis Waldeck), Haus Nr. 82.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 11. 2. 1966

Amtsgesamt

513

5 GR 220 — 11. Februar 1966: Günther Werner Bergmann, Bauunternehmer, Viernheim und dessen Ehefrau Ursula Christa, geb. Hamann, das.

Die obengenannten Eheleute haben durch Vertrag vom 18. 12. 1964 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 11. 2. 1966

Amtsgesamt

514

5 GR 220 A — 14. 2. 1966: Hans Günther Hocker und Helene Rosalinde, geb. Hanicke, Lampertheim, haben durch Vertrag vom 12. 1. 1966 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 14. 2. 1966

Amtsgesamt

515

Neueintragung

GR 744 — 11. Februar 1966: Ehegatten: Waldemar Holz, Autoschlosser und Uda, geb. Detemple, beide in Marburg, Hermerhäuser Straße 20.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Oktober 1965 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

353 Marburg (Lahn), 11. 2. 1966

Amtsgesamt

516

Neueintragung

GR 745 — 11. Februar 1966: Ehegatten: Jugendzahnarzt Helmut Wilhelm Peheide

und Gerda, geb. Seeliger, beide in Marburg, Berliner Straße 15.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Januar 1966 ist unter Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 11. 2. 1966

Amtsgericht

517

GR 2708 — 28. 1. 1966: Wagner, Siegfried Tilman, Student der Physik, und Juanita, geb. Dyckerhoff, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 26. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2709 A — 7. 2. 1966: Schön, Norbert, Kaufmann, und Sylvia, geb. Mies, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2710 A — 8. 2. 1966: Balzer, Johann Aloysius, Rentner, und Irmgard Elisabeth Annekese, geb. Murmann, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2711 A — 9. 2. 1966: Steiner, Reinhold Walter, Spediteur, und Marianne, geb. Heinen, Wiesbaden.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 2712 A — 10. 2. 1966: Köhler, Paul, Bauunternehmer, und Erna, geb. Kirmes, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 11. 2. 1966

Amtsgericht

518 Vereinsregister

Neueintragung

VR 77 — 2. Februar 1966: Tennisclub Arolsen e. V., Arolsen.

3548 Arolsen, 10. 2. 1966

Amtsgericht

519

VR 29: Turn- und Sportverein 1923 Laisa; Sitz: Laisa.

3559 Battenberg (Eder), 9. 2. 1966

Amtsgericht Frankenberg

Zweigstelle Battenberg (Eder)

520

VR 59: Freundeskreis der Landgräfin-Elisabeth-Schule, Sonderschule des Landkreises Marburg in Stadt Allendorf, Sitz: Stadt Allendorf.

357 Kirchhain, (Bz. Kassel), 2. 2. 1966

Amtsgericht

521 Neueintragungen

VR 1207 — 31. 1. 1966: Spielvereinigung Wiesbaden-Igstadt 1948 (Spvvg. Wiesb.-Igstadt), Wiesbaden-Igstadt.

VR 1237 — 9. 2. 1966: Unterstützungsverein der Firma Oscar Brandstetter Druckerei KG., Wiesbaden.

VR 1238 — 9. 2. 1966: Unterstützungsverein der Firma Oscar Brandstetter Verlag KG., Wiesbaden.

VR 1247 — 11. 2. 1966: Foto-Club-Biebrich, Wiesbaden-Biebrich.

62 Wiesbaden, 11. 2. 1966

Amtsgericht

522 Liquidation

72 HR B 4028: Die novum Gesellschaft für neue Graphik mbH. in Frankfurt (Main) (jetzt: Frankfurt [Main], 21. Bernadottestraße 53), ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich zu melden.

6 Frankfurt (Main), 24. 1. 1966

Die Liquidatorin:

Retiene

523 Vergleiche — Konkurse

N 2/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Willy Ackermann (Einrichtungshaus) in Philippsthal, Mittelstraße 29, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 8. März 1966, um 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 9, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 950,— DM, seine Auslagen sind auf 344,64 DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 4. 2. 1966

Amtsgericht

524

Beschluß

4 N 3/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Czapek, Bad Schwalbach, Erbsenstraße 4, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 3. 2. 1966

Amtsgericht

525

61 N 7/64: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Högel KG. in Darmstadt wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 24. März 1966, vorm. um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, II. Stock, Zimmer 723.

61 Darmstadt, 7. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

526

61 N 78/64 — Konkurs: Tonkunstverlag Karl Merseburger Darmstadt.

Es soll als Abschlagzahlung die Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger der Klassen I—IV stattfinden.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle 61 des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht niedergelegt.

Die anerkannten Forderungen betragen 18.551,78 DM; sie werden voll befriedigt.

61 Darmstadt, 14. 2. 1966

Der Konkursverwalter:

H. Riechert,

Rechtsanwalt

und Notar

527

5 VN 1/66 — Vergleichsverfahren: Der Bauunternehmer Herbert Grimm in Fellerdilln, Neustraße 53, hat durch einen am 2. 2. 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Steuerbevollmächtigte Heinrich Schmid in Eibelshausen, Eiershäuserweg 31.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

634 Dillenburg, 2. 2. 1966

Amtsgericht

528

Beschluß

81 N 390/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Schlanstedt, Inhaber der Firma Richard Schlanstedt, Kraftfahrzeug- und Industriebedarf, Frankfurt (Main), Hattersheimer Straße 17, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf den 25. Febr. 1966, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

529

81 VN 1/66 — Vergleichsverfahren: Die Firma Spanner Baumaschinen GmbH, Frankfurt (Main) - Niederrad, Hahnstraße 48, hat durch einen am 9. Februar 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel.: 28 18 82, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Zugleich wird gegen die Schuldnerin heute, um 14.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 59 Vergl.-O.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

530

Beschluß

N 8/65: In dem Konkursverfahren der Firma Johannes Reusing GmbH, Somborn (Krs. Gelnhausen), Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Becker-Schaffner, Gelnhausen, wird das Verfahren nach durchgeführter Nachtragsverteilung wieder aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, seine Auslagen auf 6,10 DM festgesetzt.

646 Gelnhausen, 25. 1. 1966

Amtsgericht

531

2 N 9/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 5. 1958 verstorbenen, zuletzt in Zwergen (Krs. Hofgeismar), wohnhaft gewesenen Buchhalters Alfred Roth ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

352 Hofgeismar, 7. 2. 1966

Amtsgericht

532

2 N 3/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. Juli 1963 verstorbenen, zuletzt in Hueda (Krs. Hofgeismar), wohnhaft gewesenen Schaustellers i.R. Philipp Rennefeld ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

352 Hofgeismar, 9. 2. 1966

Amtsgericht

533

Beschluß

N 5/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chatti GmbH, Altenstadt (Hessen), wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6474 Ortenberg (Oberhessen), 3. 2. 1966

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem

Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

534

K 4/65: Die im Grundbuch von Lixfeld, Band 24, Blatt 950, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 135/2, Lieg.-B. 1177, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 4, Größe 6,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lixfeld, Flur 1, Flurstück 2/5, Lieg.-B. 1177, Hof- und Gebäudefläche, der Nisteberg, Größe 17,86 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lixfeld, Flur 1, Flurstück 2/4, Lieg.-B. 1177, Hofraum, der Nisteberg, Größe 1,69 Ar,

zu 1/2 des Erwin Hartmann

sollen am Montag, den 18. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stanzer Erwin Otto Hartmann in Lixfeld als Miteigentümer zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 10. 2. 1966 **Amtsgericht**

535

K 7/65: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 18, Blatt 526, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gombeth, Flur 3, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Berghheimer Straße 8, Größe 1,34 Ar,

soll am 5. Mai 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gärtner Eduard Halbig, b) dessen Ehefrau Margarete, geb. Pelz, Gombeth, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3587 Borken (Bez. Kassel), 4. 2. 1966

Amtsgericht

536

61 K 32/65: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 51, Blatt 3073, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Eberstadt, Flur 9, Flurstück 220/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankensteiner Straße 159, Größe 10,19 Ar,

soll am 3. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Molkereimeister Karl Sella in Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 2. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

537

61 K 54/65: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 32, Blatt 1827, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 534, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 1, Größe 3,86 Ar, soll am 12. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Bäckermeister Franz Theodor Bender, Darmstadt; 2) dessen Ehefrau Sophie Elisabeth Bender, geb. Volk, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 2. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

538

K 17/65: Die im Grundbuch von Rauenthal, a) Band 3, Blatt 114, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur 21, Flurstück 26, Ackerland, Eulenberg, Größe 14,10 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Rauenthal, Flur 39, Flurstück 96/63, Wiese, Rothauswiesen, 2. Gewinn, Größe 10,72 Ar, Lieg. Nr.: 206, b) Band 5 Blatt 115,

Nr. 2, Gemarkung Rauenthal, Flur 36, Flurstück 45, Wiese, Rothauswiesen, Größe 7,13 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Rauenthal, Flur 36, Flurstück 195/63, Wiese, Rothauswiesen, Größe 7,32 Ar, Unland, Rothauswiesen, Größe 1,10 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Rauenthal, Flur 36, Flurstück 61, Wiese, Rothauswiesen, Größe 4,09 Ar,

sollen am 9. Mai 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville (Rhg.), Schwalbacher Straße Nr. 40, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Dezember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Band 5, Blatt 114, Metzger Adolf Neumann in Rauenthal und Großdeutsches Reich (Reichsfinanzverwaltung) in ungeteilter Erbengemeinschaft; b) Band 5, Blatt 115, Eheleute Metzger Adolf Neumann und Betty, geb. Löwenstein, in Rauenthal (Errungenschaftsgemeinschaft) und Großdeutsches Reich (Reichsfinanzverwaltung), in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville (Rhg.), 8. 2. 1966

Amtsgericht

539

84 K 70/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 27, Band 32, Blatt 1213, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 442, Flurstück 63, Gartenland, Am Rötheneck, Größe 2,42 Ar,

am 14. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Elise Herkert, geb. Eichhorn in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

540

84 K 33/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 5, Blatt 185, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9 Gemarkung 43, Flur 9, Flurstück 348/16 und Flur 9, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Heddersheimer Landstraße 140, Größe 7,03 Ar,

am 27. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Georg Henning, b) dessen Ehefrau Karoline Henning, geb. Bollbach, beide in Frankfurt (Main), zu je 1/2.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 440 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

541

43 K 27/65: Das im Grundbuch von Oppenrod, Band 5, Blatt 143, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 367, Lieg.-B. 135, Hof- und Gebäudefläche, am Licher Weg (Licher Weg 16), Größe 6,81 Ar, Gemarkung Oppenrod,

soll, soweit dieses dem Händler Johannes Haas III., Oppenrod, zu 1/2, und diesem, sowie dem Bautechniker Wilhelm Haas, Oppenrod, Christine Wagner, geb. Haas, Großen-Buseck, Schneiderin Emmi Soporski, geb. Haas, Oppenrod, Otto Haas, Oppenrod, zu 1/2, in ungeteilter Erbengemeinschaft gehört,

am Dienstag, dem 10. Mai 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, zur Aufhebung der Gemeinschaften versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer dieses Grundstücks am 16. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Händler Johannes Haas III., Oppenrod, Gartenstraße 1, zu 1/2; 2. a) der zu 1. Genannte, b) Bautechniker Wilhelm Haas, Oppenrod, Licher Weg 16, c) Christine Wagner, geb. Haas, Ehefrau des Weißbinders Karl Wagner, Großen-Buseck, Grünbergweg 4, d) Schneiderin Emmi Soporski, geb. Haas, Ehefrau des Josef Soporski, Oppenrod, Gartenstraße 1, e) Otto Haas, Oppenrod, Licher Weg 16, zu 1/2, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 52 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 1. 1966

Amtsgericht

542

3 K 23/65: Die im Grundbuch von a) Elz, Band 24, Blatt 1125, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurst. 7, Ackerland (Obstb.), Kimmschesahlen, Größe 12,24 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurst. 213, Ackerland, unter der Eisenbahn, Größe 3,20 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurst. 3, Ackerland, unter der Eisenbahn, Größe 5,55 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurst. 248, Ackerland, auf der Neuwies, Größe 2,85 Ar, lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurst. 161/80, Grünland, in der Dreisbach, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 54, Flurst. 212, Ackerland, bei dem Heidenstock, Größe 12,02 Ar,

und das im Grundbuch von b) Elz, Band 59, Blatt 2349, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurst. 415/226, Bau-

platz, Offheimer Weg, Größe 6,14 Ar, sollen am 20. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): 1. Lokführer Heinrich Karl Berneiser, Elz; 2. Lokführer Jakob Berneiser, Elz; 3. Schlosser Peter Wilhelm Berneiser, Elz; 4. Maschinist Anton Berneiser, Homberg (Niederrhein); 5. Schlosser Josef Anton Berneiser, Elz; 6. Kaufmann Johann Berneiser, Frankfurt (Main); 7. Uhrmacher Wilhelm Berneiser, Stuttgart; 8. Angestellter Aloisius Paul Berneiser, Elz, z. Z. kriegsvermißt; 9. Kraftfahrer Emil Berneiser, Elz, z. Z. kriegsvermißt, in ungeteilter Erbengemeinschaft;

zu b): Schlosser Emil Berneiser, z. Z. kriegsvermißt, Elz, Langgasse.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 4. 2. 1966

Amtsgericht

543

40 K 9/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochstadt, Band 43, Blatt 1793, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 52/3, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 7, Größe 7,61 Ar,

am 18. 4. 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. 4. 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin ist die Witwe Emma Sonntag, geb. Holst, in Hochstadt eingetragen.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 64 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 7. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

544

5 K 8/65: Die im Grundbuch von Uckersdorf, Band 11, Blatt 434, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 13, Gemarkung Uckersdorf, Flur 1, Flurstück 46/64, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,27 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Uckersdorf, Flur 1, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche, a) Wohnhaus, b) Schweinestall, Hauptstraße Nr. 61, Größe 1,34 Ar,

sollen am 18. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Herborn, Westwaldstraße Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Martha Linke, geb. Hoffmann in Uckersdorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück Flur 1, Flurstück 46/64, auf 270,— DM und für das Grundstück Flur 1, Flurstück 64/2, auf 7940,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 9. 2. 1966

Amtsgericht

545

88 (89) K 104/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Binnenschiffsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, Blatt Nr. 430, mit dem Namen „Willy Cornelia III“ eingetragene Schleppschiff aus Stahl — Zeit der Erbauung: 1892, Heimort: Raunheim (Main), Tragfähigkeit: 999,224 Tonnen, am 24. März 1966, um 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Köln, Reichensperger Platz 1, III. Stockwerk, Zimmer 330, versteigert werden.

Das Schiff befindet sich zur Zeit im Köln-Mülheimer Hafen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1965 in das Binnenschiffsregister eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals Johann Wilhelm Neumann, Schiffseigner, Raunheim (Main), eingetragen.

Die Schiffsläubiger und die sonstigen Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Binnenschiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbei-

zuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der Wert des Schiffes ist auf 28 000,— DM geschätzt.

5 Köln (Rhein), 7. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 33

546

2 K 9/65: Die im Grundbuch von Mammolshain (Taunus), Band 7, Blatt 242, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mammolshain, Flur 10, Flurstück 136, Ackerland, Obstbau, Auf d. Lach, Größe 11,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mammolshain, Flur 7, Flurstück 233/163, Ackerland, Am Sälzer, Größe 9,97 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mammolshain, Flur 5, Flurstück 642/33, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 6, Größe 3,35 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mammolshain, Flur 7, Flurstück 164, Ackerland, Am Sälzer, Größe 3,64 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mammolshain, Flur 7, Flurstück 165, Ackerland, Am Sälzer, Größe 3,63 Ar,

sollen auf Antrag der Eheleute, Kaufmann Helmut Rohrmann und Wilma, geb. Rausch in Oberursel (Taunus), Goldackerweg 4 (RA. Dr. Werner, Kronberg (Taunus), am 27. April 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 103, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Wilhelm Ungeheuer, Mammolshain (Taunus).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 48 995,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 25. 1. 1966

Amtsgericht

547

Beschluß

7 K 1/64: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 36, Blatt 2467, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur III, Flurstück 304/2, Grünland, die Wolfsau, Größe 40,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur IX, Flurstück 168, Ackerland, auf dem Wasserlochdeich, Größe 86,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur XIII, Flurstück 137, Ackerland, im Falkenpflug, Größe 50,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biblis, Flur XII, Flurstück 586, Ackerland, die alten Waldäcker, Größe 58,64 Ar,

sollen am Mittwoch, den 30. 3. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kissel Valentin XI und Ehefrau Magdalena, geb. Herbert, in Biblis, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt Nr. 1 auf 2427,— DM; Nr. 2 auf 8646,— DM; Nr. 3 auf 5635,— DM; Nr. 4 auf 5864,— DM.

Die Zwangsversteigerung bezieht sich nur auf die Eigentümshälfte des Valentin Kissel XI.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 7. 2. 1966

Amtsgericht

548

K 12/65: Die im Grundbuch von Langendiebach, Blatt 2611, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 6, Flurstück 298/91, Hof- und Gebäudefläche, Bruchköblerstraße 20, Größe 3,06 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Langendiebach, Flur 9, Flurstück 239, Gartenland, zwischen 2 Gassen, Größe 4,07 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Langendiebach, Flur 10, Flurstück 9, Grünland, durch die Wasersfalle, Größe 112,20 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Langendiebach, Flur 20, Flurstück 113, Grünland, in der Gelbwiese, Größe 43,93 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Langendiebach, Flur 30, Flurstück 464, Ackerland, auf der Amtmannswiese, Größe 32,45 Ar,

sollen am Donnerstag 14. 4. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Marie Rader Witwe, geb. Bröning, Frankfurt (Main) - Fechenheim, Pfortenstraße 19.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG in der Reihenfolge ihrer laufenden Nummer festgesetzt auf: 37 000,— DM, 800,— DM, 11 200,— DM, 4 400,— DM und 3 750,— DM, zusammen 57 150,— DM.

Die Bietgenehmigung ist zuvor bei der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Hanau, Engelhardtstraße 21, einzuholen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 30. 1. 1966

Amtsgericht

549

K 13/65: Die ideale Eigentümshälfte des Ludwig Andel an dem im Grundbuch von Schlitz, Band 22, Blatt 1186, eingetragenen Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Schlitz, Flur 15, Flurstück 603/1, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend, Größe 10,72 Ar,

soll am 20. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Okt. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Grassamenhändler Ludwig Andel in Schlitz, zu $\frac{1}{2}$; b) seine Ehefrau Anna Andel, geb. Schneider, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der zu versteigernden Grundstückshälfte ist festgesetzt auf 37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 7. 2. 1966

Amtsgericht

550

Beschluß

6 K 6/65: Das im Grundbuch von Limburg, Band 47, Blatt 1419, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Limburg, Flur 46, Flurstück 15/1, Lieg.-B. 1564, Geb.-B. 1690, Hof- und Gebäudefläche, Stefanshügel 3, Größe 2,54 Ar,

soll am 18. April 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Johann Rindsfusser in Limburg (Lahn); 2. Elisabeth Mentrop, geb. Rindsfusser in Limburg (Lahn); 3. die Erben des verstorbenen Antonius Rindsfusser: a) nämlich die Witwe Anna Elisabeth Maria Rindsfusser, geb. Nensel; b) die Sekretärin Eva Maria Rindsfusser; die Sekretärin Marlies Rindsfusser; d) der Koch Hans-Bernd Rindsfusser, sämtlich in Homburg-Saar; zu 3. a—d) ebenfalls in Erbgemeinschaft; zu 1, 2 und 3 in Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 3. 2. 1966

Amtsgericht

551

K 16/64: Das im Grundbuch von Gelnhaar, Band 22, Blatt 1001, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gelnhaar, Flur 4, Flurstück 34, Ackerland, über der Bachwiese, am Frankschlag, Größe 35,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Mai 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Bachmann, Schlossermeister in Gelnhaar.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 24. 1. 1966

Amtsgericht

552

K 9/65: Das im Grundbuch von Reinheim (Odw.), Band XXV, Blatt 1470, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Reinheim (Odw.), Flur I, Flurstück 536/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,19 Ar; Gartenland, Hinter der Stadt 5, Größe 2,01 Ar,

soll am Montag, dem 4. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Reinheim (Odw.), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dr. med. Willy Schwebel, prakt. Arzt in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odw.), 4. 2. 1966

Amtsgericht

553

K 6/65: Das im Grundbuch von Breungeshain, Band 14, Blatt 538 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Breungeshain, Flur 24, Flurstück 21/1, Grünland, im Seifen, Größe 28,81 Ar,

soll am 14. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Schotten, Schloßstr. 6, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christa Schulze, geb. Weber in Frankfurt (Main).

Der auf den 17. März 1966 anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 7. 2. 1966

Amtsgericht

554

Beschluß

K 4/65: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 37, Blatt 2283, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flst. 8/34, Hof- und Gebäudefläche, Ketteler Straße 19, Größe 6,62 Ar,

soll am 25. April 1966, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1965 bzw. 29. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Johann Heinrich Disser, Kaufmann, Seligenstadt, zu $\frac{1}{2}$; b) dessen Ehefrau Anna Maria Disser, geb. Sommer, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— DM.

Kauflehaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 1. 2. 1966

Amtsgericht

555

Beschluß

K 21/65: Die im Grundbuch von Hainstadt, Band 44, Blatt 2092, eingetragene Grundstückshälfte der Frau Gisela Hestermann, Hainstadt,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flst. 281/1, Hof- und Gebäudefläche, Kanalstraße 12, Größe 4,73 Ar,

soll am 18. April 1966, um 10.30 Uhr, in Hainstadt (Main), Rathaus-Saal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Grundstückshälfte am 5. 11. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gisela Hestermann, geb. Wilhelmi, Hainstadt

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 730,— DM.

Kauflehaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 1. 2. 1966

Amtsgericht

556

K 3/65: Das im Grundbuch von Marborn (Krs. Schlüchtern), Amtsgerichts-Bezirk Steinau, Band IX, Blatt 334, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Marborn, Flur 4, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 10, Größe 18,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. 4. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Brüder-Grimm-Straße 80, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Anita Becker, geb. Noll, in Marborn.

Der Wert des Grundstücks nach § 74a Abs. 5 ZVG ist noch nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 8. 2. 1966
Amtsgericht

557

Beschluss

2 K 24/64: Die Hälfte des im Grundbuch von Oberelsungen, Band 16, Blatt 739, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberelsungen, Flur 8, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Niederelsunger Weg 156, Größe 01,15 Ar,

soll am 5. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Putzer Albert Schneider in Oberelsungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 3. 2. 1966
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

558

Aufforderung: Herr Albert Otto Weigel, Frankfurt, AHI-Lager, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 1 301 319 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 2. 2. 1966

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

559

Kraftloserklärung: Durch Beschluss vom 31. Januar 1966 sind die Sparkassenbücher Nr. 06-34393 lautend auf Frau Margarete Birk, geb. Harter, Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 191, und Nr. 25-518426 lautend auf Klaus Hübner, Frankfurt (Main), Danziger Platz 6, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1966

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

560

Aufforderung: Fräulein Gudrun Rose, 609 Rüsselsheim, Darmstädter Straße 50 hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 12-545610 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1966

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

561

Kraftloserklärung: Durch Beschluss vom 11. Februar 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 900 205 — Frau Marie-Luise Friemann, Kassel, Am Marienhof 4 ausgestellt auf den Namen Dr. med. Karl Friemann, Kassel, Am Marienhof 4, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 11. 2. 1966

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

562

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1.) Sparkassenbuch Nr. 471/11/70564 — Dorothea Bick, Kassel-Ndzw., 2.) Sparkassenbuch Nr. 476/11/11763 — Britta Peuster, Wattenbach, 3.) Sparkassenbuch Nr. 476/11/11193 — Walter und Erna Peuster, Wattenbach, 4.) Sparkassenbuch Nr. 477/11/11841 — Frieda Lockemann, Obervellmar,

35 Kassel, 4. 2. 1966

Kreissparkasse Kassel
Der Vorstand

In dem in Kürze erscheinenden Sonderdruck des Staats-Anzeigers

Wohnungsbaurichtlinien 1965

sind alle einschlägigen Erlasse und Verordnungen wie folgt zusammengefasst:

1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1965 —
2. Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)
3. Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965
4. Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
5. Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 — Wohnungsbindungsrichtlinien —)
6. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)
7. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965, StAnz. S. 1279, mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 16
8. Ablösung von staatlichen Arbeitsgeberdarlehen vom 3. September 1964, StAnz. S. 1214, mit Änderung vom 21. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 72

Der 48 Seiten umfassende Sonderdruck wird zum Stückpreis von DM 2.50 und DM -.40 Verpackungs- und Versandkosten, geliefert. Einzahlungen mit genauem Bestellvermerk auf das Postscheckkonto des Verlages.

Bei schriftlicher Bestellung von mehr als 10 Exemplaren erfolgt Lieferung auf Rechnung zum ermäßigten Preis.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 143 60

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1965
und für zurückliegende Jahrgänge
Stückpreis DM 4,90
und DM 1,50 Verpackungs- und Versandkosten
sind sofort lieferbar.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

563
Kraftloserklärung: Das Sparkassenbuch Nr. 3396 lautet auf Agnes Linkmann, geb. am 1. 9. 1917 Burguffeln wird für kraftlos erklärt.“
 3523 Grebenstein, 7. 2. 1966 **Städtische Sparkasse zu Grebenstein**
 Der Vorstand

564
Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 11. Februar ist das Sparkassenbuch Nr. 709 436 — Herr Bernd Stapel und Frau Marlis geb. Müller, Kassel, Baumgartenstraße 62, für kraftlos erklärt worden.
 35 Kassel, 11. 2. 1966 **STADTSPARKASSE KASSEL**
 Der Vorstand

565
Aufforderung: Fräulein Minna Germann in Witzenhausen, Ermschwerder Straße 32, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 16261, lautend auf den Namen Minna Germann, Witzenhausen, Ermschwerder Straße 32, beantragt.
 Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
 343 Witzenhausen, 1. 2. 1966 **Kreissparkasse Witzenhausen**
 Der Vorstand

566
Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1) Georg Peter Gräber, Darmstadt, Nr. 105 656; 2) Georg Herge, Darmstadt, Nr. 123 832; 3) Karl Schmeltz, Darmstadt, Nr. 159 575; 4) Walter Fritsch, Traisa, Nr. 161 809; 5) Jutta Gräber, Darmstadt, Nr. 4 022 982; 6) Erhard Baumgartl, Malchen, Nr. 4 029 766; 7) Günter Senfft, Roßdorf, Nr. 230 456; 8) Dviss Ben Lahcan, Darmstadt, Nr. 341 409.
 Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1) Herbert Pich, Darmstadt, Nr. 362 289, Udo Wilhelm Pich, Darmstadt; 2) Georg Peter Gräber, Darmstadt, Nr. 4 025 441, Georg Thomas Gräber, Darmstadt.
 Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
 11 Darmstadt, 8. 2. 1966 **STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT**
 Der Vorstand

567
Aufgebot von Sparkassenbüchern
Hauptstelle Friedberg: Frau Eleonore Kurtz, wohnhaft in Friedberg, am Edelspfad 6, das Sparkassenbuch Nr. 51 998 — lautend auf ihren Namen; Herr Peter Neumann, wohnhaft in Ibenstadt, Gartenstr. 19 das Sparkassenbuch Nr. 59 673 — lautend auf seinen Namen; Frau Magdalena Bernhardt, wohnhaft in Ober Wöllstadt, Im Holzhain, das Sparkassenbuch Nr. 71 497 — lautend auf Margot Alucia Bernhardt, Ob. Wöllstadt; Herr Wilhelm Fischer, Bruchenhütten, Klausenstr. 14, das Sparkassenbuch Nr. 75 950 — lautend auf Frau Gisela Fischer geb. Heister, Bruchenhütten.
Hauptzweigstelle Butzbach: Herr Pfarrer Seesemann, wohnhaft in Butzbach, das Sparkassenbuch Nr. 6264 — lautend auf Gemeindefonds-Hoch-Weisel; Herr Wolf Dietrich Heil, Butzbach, Gutenbergstr. 2, das Sparkassenbuch Nr. 41 795 — lautend auf seinen Namen.
Hauptzweigstelle Bad Vilbel: Frau Gertrud John, Klein Karben, Gartenstr. 30 das Sparbuch Nr. 30 567 — lautend auf ihren Namen.
 36 Friedberg (Hessen), 8. 2. 1966 **Kreissparkasse Friedberg (Hessen)**
 Der Vorstand

568
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
 Die Kraftloserklärung nachstehender Sparkassenbücher wurde beantragt. Berechtigte Ansprüche sind umgehend geltend zu machen.

Lfd. Nr.	Nr. d. Spark.- Buches	lautend auf
a) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)		
1	61501	Johanna Müller, Heppenheim
2	3566	Franz Schmitt, Heppenheim
3	72649	Ursula Hartmann, Sulzbach
4	77283	Elfriede Schibulski, Heppenheim
b) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.), Hauptzweigstelle Viernheim		
1	21787	Mehemet Subasi, Viernheim
2	39030	Wilhelm Konrad, Viernheim
3	17789	Georg Kempf 21., Viernheim
4	16259	Josefa Brechtel, Viernheim
c) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.), Hauptzweigstelle Lindenfels		
1	58313	Else John, Lindenfels
2	5212	Franz Linzenmeier jr., Schlierbach
3	7163	Maria Stirba, Lindenfels
d) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.), Hauptzweigstelle Fürth		
1	47090	Sebastian Kalt, Harswinkel
e) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.), Hauptzweigstelle Waldmichelbach		
1	11698	Hans Reinig, Ober-Schönmattenweg
2	10305	Marla Petsch, Waldmichelbach

6148 Heppenheim (Bergstraße), 14. 2. 1966 **BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTR.)**
 Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

569
Schotten: Die Bauleistungen für den Zwischenausbau der L 3140 zwischen Schlitz und Willofs, einschl. Ortsd. Willofs, sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- 80 cbm Mutterboden abtragen
 - 3 000 cbm Erdbewegung
 - 4 000 t Abraumgestein 35/75
 - 9 500 t Splittsandgemisch 0/35
 - 29 000 qm bit. Unterbau 0/35 (6 cm dick)
 - 29 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)
 - 29 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (70 kg/qm)
 - 8 000 lfd. m Randeinfassung aus Betonsteinen
 - 2 100 lfd. m Längsdrainage ϕ 15 cm
 - 70 Stück Kontrollschächte der Drainage
 - 350 qm Rinne aus Betonplatten
- Bauzeit: 180 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 3. 1966 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 8. 3. 1966 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernerstraße 10. Zuschlags- und Bindfrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 8. 2. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

- komplette Einrichtungen
- Möbel und Krankenhausmöbel
- chulmöbel
- Dunlopillo und Spez.-Matratzen
- Oberbetten und Einziehdecken
- textilien aller Art



G I E S S E N

seit 1882 Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

- Beitwäsche, Tischwäsche
- Wolldecken
- Gardinen und Bodenbeläge
- Elektro, Radio, Fernsehen
- Beleuchtungskörper
- Büroeinrichtungen

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,00. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Lfd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
 Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel, Nachf., 62 Wiesbaden, Ahnhofstraße 32.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

RÜGER & Co. oHG BAUUNTERNEHMUNG



Hoch-, Tief-,
Stahlbeton- und Straßenbau

Hattersheim am Main

Kelsterbacher Straße 2—4 Fernsprecher 2 46 und 4 43

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20

65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55



JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22—24 · Tel. 7 29 41 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 10 55/56

Heizung · Lüftung · Ölföhrung
Sanitäre Anlagen

Dipl.-Ing. Rüd. Gornil

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 33 14 12

PLANUNG - BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Ingenieurbüro Günter Schwebel

Büro für Straßen- und Verkehrsplanung

6 Frankfurt/Main

Grethenweg 45 · Telefon 61 59 94

FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung Wasserbau Straßenbau
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts.

Tel. 0 61 92 51 95

570

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten auf Kreisstraßen im Kreis Fulda — Los I — XI — vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|-----------|---|
| 5 000 cbm | Erdbewegung |
| 7 700 t | Basaltmaterial bzw. Basaltschotter zu liefern und einzubauen |
| 4 600 qm | Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 290 bzw. 200 kg/qm |
| 26 300 qm | Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm |
| 28 200 qm | splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm |
| 12 700 qm | bit. Decke mit 0,4 kg/qm Haftkleber anzuspitzen |
| 1 000 t | Schotter-Splitt-Bindemittel-Gemisch zum Ausgleich zu liefern und einzubauen |
- und sonstige Nebenarbeiten wie Gräben auszuheben, Bordsteine und Rinnenpflaster zu versetzen, Durchlässe und Schächte herzustellen, Gehwege anzulegen usw.

Bauzeit: Die Arbeiten sollen im Frühjahr 1966 begonnen werden. Die Bauzeit ist entsprechend den einzelnen Losen verschieden.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 15. März 1966, um 10 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkzeuge und endet am 14. 4. 1966.

64 Fulda, 11. 2. 1966

Hessisches Straßenbauamt

571

Hanau: Die Bauleistungen für den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 8 östlich Hanau mit planfreiem Anschluß der Landesstraße Nr. 3209 (Knoten Lamboystraße) sollen vergeben werden.

Die Leistungen sind u. a.:

- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| ca. 10 000 cbm | Mutterboden abtragen |
| ca. 50 000 cbm | Erdbewegung einschl. Seitenentnahme |
| ca. 20 000 cbm | Frostschutzkies 0/70 |
| ca. 39 000 qm | Zementverfestigung (15 cm dick) |
| ca. 32 000 qm | bitum. Unterbau 0/35 (15 cm dick) |
| ca. 33 000 qm | Asphaltgrobinder 0/25 (103 kg/qm) |
| ca. 33 000 qm | Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm) |
| ca. 33 000 qm | Asphaltfeinbeton 0/12 (72 kg/qm) |
| ca. 9 000 qm | Rad- und Wirtschaftswegbefestigung |
| ca. 4 400 qm | Betonleitstreifen (25—26 cm dick) |
| ca. 5 300 qm | Betonstandspuren |
- und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 300 Arbeitstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 12,— ab 21. 2. 1966 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staats-Kasse Hanau — Postscheckkonto 6752 Ffm. — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. März 1966, um 11.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstr. 32. Zuschlags- und Bindefrist: bis 21. 4. 1966

645 Hanau, 11. 2. 1966

Hessisches Straßenbauamt



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Tel. 06196-3481

572

DARMSTADT: Die Bauleistungen für die Errichtung des Unterführungsbauwerkes „Anschlußstelle Pfungstadt“ unter dem Main-Neckar-Schnellweg in Bau-km 31,1 + 52,00 — K 48 — sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- 6 000 cbm Erdaushub
 - 1 070 cbm Stahlbeton
 - 530 cbm Spannbeton
 - 120 t Bewehrungs- und Spannstahl
 - 630 qm Gußasphalt
 - und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 180 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 1. März 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, 61 Darmstadt, Neckarstraße 3a Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. März 1966 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, Zuschlags- und Bindefrist: 15. April 1966.

61 Darmstadt, 10. 2. 1966 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

573

BAD HERSFELD: Die Bauleistungen für den Neubau einer Feldwegbrücke über den „Alten Weißt“ mit anschließender Stützmauer im Zuge der Verlegung der L 3248 bei Ulfen, (Kreis Rotenburg/F.), sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- ca. 900 cbm Erdarbeiten
 - ca. 260 cbm Beton und Stahlbeton
 - ca. 18 t Baustahl I, IIa und IVb
 - ca. 700 qm senkrechte Isolierung
 - ca. 50 qm Mastixisolierung
 - und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 100 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 28. 2. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 11. 3. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 4. 1966.

643 Bad Hersfeld, 8. 2. 1966 Hessisches Straßenbauamt

574

Bei der Gemeinde Stierstadt (Taunus) Kreis Ober-Taunus (z. Zt. ca. 3200 Einwohner) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten.

Stierstadt (Taunus) ist eine aufstrebende Gemeinde im Vordertaunusgebiet.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen möglichst über langjährige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Angabe von Referenzen, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sind bis zum 28. 2. 1966, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an: Herrn Karl Heinrich Messer, 6372 Stierstadt (Taunus), Wiesenmühle zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach schriftlicher Aufforderung.

6372 Stierstadt (Taunus), 8. 2. 1966

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
Messer

575

Verloren

Brieftasche mit folgendem Inhalt:

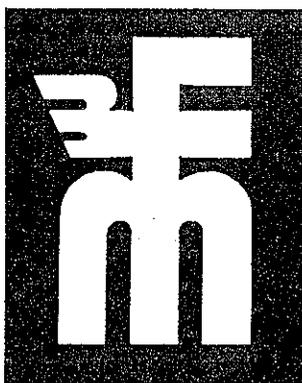
Personalausweis Nr. C 1545842, ausgest. 23. 7. 63 auf den Namen Walter Mager, Ehrenbach (Taunus), Hauptstraße 11, geb. am 6. 3. 1928 in Idstein. Jahresjagdschein, ausgest. vom Landratsamt Bad Schwalbach-Untertaunus. Waffenschein, ausgest. vom Landratsamt Bad Schwalbach-Untertaunus. Kfz-Zulassung SWA-U 500, Daimler-Benz Fabr. Nr. 10-007797, Motor Nr. 10-008079.

Finder wird gebeten, sich mit oben genanntem Verlierer in Verbindung zu setzen.

6271 Ehrenbach (Taunus), 10. 2. 1966

Internationale Frankfurter Messe

27. Februar - 3. März 1966



Zutritt nur für gewerbliche Einkäufer!

Warengruppen: Fachmesse für Haus-textilien • Fachmesse für Heimtextilien • Sonstige Textilien und Bekleidung • Musik-Instrumente • Kunsthandwerk und Kunst-gerwerke • Porzellan, Steingut- und Stein-zeugwaren, Glaswaren • Haus- und Wohn-bedarf • Bijouterie, Schmuck, Metallwaren und Geschenkartikel • Raucherbedarfs-artikel • Papier- und Schreibwaren, Büro-bedarf, Glückwunschkarten, Bilder, Verpak-kung • Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten und Pinsel, chemische Kon-sumgüter, sanitäre Erzeugnisse • Laden-einrichtungen, Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeartikel

**Stoffe - Gardinen -
Teppiche**

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47



**Seifen, Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel**

Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch
Direktbezug.

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG
Schlüchtern Tel. 0 66 61 / 8 55

In aller Welt



Spezialisten für Öl

Endlich ein Dieselmotoren-Schmieröl, das Ihre Betriebskosten senkt:

DELVAC

1100 - 1200 - 1300

Sie, der wirtschaftlich denkende Verbraucher, verlangen ein vollendet ausgeglichenes Öl – einen Öltyp für alle Kraftstoffe, für alle Motorentypen, für alle Einsatzbereiche, für alle Ölwechsellvorschriften.

Wir, Mobil, erfüllen Ihre Forderungen mit DELVAC. DELVAC ist vollendet ausgeglichen. Wie unterschiedlich die Bedingungen Ihres Betriebes auch sind... welche Dieselmotorentypen Sie auch verwenden... welche Ölwechsellvorschriften Sie auch einhalten müssen... welche Kraftstoffe Sie auch tanken:

Das neue DELVAC

- gleicht sich extrem unterschiedlichen Betriebsbedingungen vollendet an
- schmiert Ihre Dieselmotoren rationeller ■ vereinfacht Ihre Lagerhaltung.

Also: DELVAC senkt Ihre Betriebskosten!

Wir beraten Sie gern in allen Schmierungsfragen:
Mobil Oil A.G., 2 Hamburg 1, Steinstraße 5

MD-139c

DELVAC von



vollendet ausgeglichen